

Wilhelm Korff, geboren 1926 in Hilden, studierte Philosophie und Theologie an der Universität Bonn. Seit 1973 Professor für theologische Ethik an der Universität Tübingen, seit 1979 Professor für christliche Sozialethik an der Universität München.

Veröffentlichungen: Ehre, Prestige, Gewissen, Köln 1966; Norm und Sittlichkeit. Untersuchungen zur Logik der normativen Vernunft, Mainz 1973; Theologische Ethik. Eine Einführung, Freiburg 1975. Wilhelm Korff ist Mitherausgeber des ersten großen evangelisch-katholischen Gemeinschaftswerks über Fragen der Ethik, des Handbuchs der christlichen Ethik, Freiburg 1978.

»Seit Anfang der sechziger Jahre stehen Fragen der Ethik im Vordergrund der philosophischen und theologischen Diskussion. Zweifellos spielen dabei der Wandel des Normbewußtseins und die Veränderungen des gelebten Ethos, von der die westlichen Industriegesellschaften – und nicht nur sie – gekennzeichnet sind, eine wichtige Rolle. Was hier Probleme völlig neuer Art verursacht, ist die Ausweitung der Möglichkeiten des menschlichen Handelns durch die moderne Wissenschaft und Technik. In einem bis dahin unbekanntem Ausmaß kann der Mensch mehr, als er darf. Gerade die so aufgeworfene Frage nach dem Dürfen stellt sich nun aber mit jedem neuen Zuwachs an Können zugleich in immer komplexerer Weise.

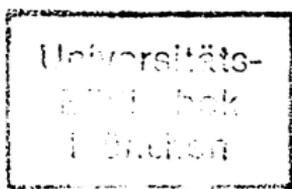
Die vorliegende Studie ist einer konkreten Herausforderung entsprungen. Im Entscheidungskonflikt um das Projekt eines Kernkraftwerks in Wyhl/Oberrhein wurde der theologische Ethiker um eine Stellungnahme angegangen. Da die gegenwärtige ethische Theorie wenig Strategien hinlänglicher Leistungsfähigkeit bereitstellt, wandte sich der Verfasser den tradierten Modellen zu, um ihnen mögliche Gesichtspunkte abzugewinnen. Hier liegt der Schwerpunkt der Untersuchung: in der Herausarbeitung allgemeiner Kriterien, die eine vernünftige und d. h. überprüfbare Entscheidung möglich machen, nicht so sehr in den konkreten Einzelresultaten, zu denen die Anwendung von den jeweils berücksichtigten Sachprämissen her führt.« (*Aus der Einführung*)

Wilhelm Korff
Kernenergie und
Moraltheologie

Der Beitrag der theologischen Ethik
zur Frage allgemeiner Kriterien
ethischer Entscheidungsprozesse

Suhrkamp

12803545



suhrkamp taschenbuch 597

Erste Auflage 1979

© Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 1979

Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das
des öffentlichen Vortrags, der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen

sowie der Übersetzung, auch einzelner Teile

Satz: Otto Gutfreund & Sohn, Darmstadt

Druck: Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Printed in Germany

Umschlag nach Entwürfen von
Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

1289/608

Inhalt

Einführung

Prinzipien sittlichen Urteilens

1. Gut und Böse 12
2. Zweck und Pflicht 15
3. Die allgemeine Vorzugsregel 18
4. Die Selbstaufgebebenheit des Menschen 20
5. Verantwortung für Normen 25

Die Frage der Normanwendung:

Die traditionellen Lösungsmodelle der katholischen Moraltheologie im Anspruch heutigen Fragens

1. Die Lehre von der Epikie. Epikie und Gewissensfreiheit.
Die »personale« Vorzugsregel 29
2. Die Lehre von den »Umständen«:
Der sittlich gute Wille und die sittlich richtige Tat 38

Das ethische Problem der friedlichen Nutzung von Kernenergie

1. Die Energiefrage im Kontext eines neuen ökologischen Gesamtbewußtseins 41
 - a) Fortschritt im Anspruch neuer Endlichkeits-
erfahrungen 42
 - b) Optimierung als handlungsleitende Kategorie 44
 - c) Christlicher Schöpfungsglaube:
Option für eine verantwortete Welt 48

2. Kernenergie – ja oder nein? 50
 - a) Vergleich der Energieressourcen 50
 - b) Vergleich der Risiken 57
3. Die konkreten Bedingungen der Anlage von Kernkraftwerken 66

*Spezielle Vorzugsregeln bei der Abwägung
von Umständen*

1. Ranghöhe und Dringlichkeit 68
2. Gemeinwohl, Eigenwohl, Wohl der Gesamtökologie 71
3. Kriterien für die Inkaufnahme von Übeln 78

*Theologische Legitimation des ethischen
Kompromisses* 91

Anmerkungen 98

Alfons Auer zugeeignet



Einführung

Seit Anfang der sechziger Jahre stehen Fragen der Ethik im Vordergrund der philosophischen und theologischen Diskussion. Zweifellos spielen dabei der Wandel des Normbewußtseins und die Veränderungen des gelebten Ethos, von der die westlichen Industriegesellschaften – und nicht nur sie – gekennzeichnet sind, eine wichtige Rolle. Was insbesondere Probleme völlig neuer Art verursacht, ist die Ausweitung der Möglichkeiten des menschlichen Handelns durch die moderne Wissenschaft und Technik. In einem bis dahin unbekanntem Ausmaß kann der Mensch mehr, als er darf. Gerade die so aufgeworfene Frage nach dem Dürfen stellt sich nun aber mit jedem neuen Zuwachs an Können zugleich in immer komplexerer Weise. Die kaum mehr überschaubare Vielfalt der im Einzelfall andrängenden und zu berücksichtigenden Sachprobleme scheint sie mehr und mehr der Eindeutigkeit einer Beantwortung zu entziehen. Das Feld, auf dem dies bislang am deutlichsten zu Tage getreten ist, ist das der Kernenergie, und zwar nicht nur ihrer militärischen, sondern gerade auch ihrer friedlichen Nutzung. Die sich hier polarisierenden Meinungen und Überzeugungen offenbaren inzwischen immer deutlicher ein generelles bedrohliches Defizit an Sicherheit im Bezug auf die Begründung und Handhabung von Kriterien, die menschlichem Sollen und Dürfen im konkreten Entscheidungsprozeß zuverlässige Maßstäbe zu setzen vermöchten.

Krisen der Handlungsorientierung, wie sie gegenwärtig weltweit zu registrieren sind, müssen in der ethischen Theorie dazu führen, die Frage nach den Grundlagen neu zu stellen und angemessenere Formen ihrer Beantwortung zu finden. Die ethische Diskussion der letzten Jahre hat dies auf breiter Ebene getan: Sie hat sich intensiv mit den strukturellen Formen moralischer Argumentation, ihren möglichen Prinzipien und deren Begründbarkeit beschäftigt. In zunehmendem Maß hat sich da-

bei erwiesen, daß der Diskurs, um sein Ziel zu erreichen, von metaethischen zu normtheoretischen Fragen voranschreiten muß. Normtheorie aber schließt notwendig die Frage nach der Konkretion der Normen und ihrer Anwendung ein. Erst mit der Beantwortung dieser Frage erreicht eine ethische Theorie ihr Ziel, nur sie vermag Möglichkeiten einer Antwort auf die Krise des Handelns zu vermitteln.

Erwies sich schon eine angemessene Lösung der Grundfragen bislang als schwierig, so erst recht eine solche des Problems konkreter Normfindung. Welche Kriterien können hier angegeben werden, wie ist die Struktur der ihnen zugrunde liegenden und für ihre Herausarbeitung relevanten Rationalität zu bestimmen? Hier ist die Diskussion bis jetzt über die Formulierung der Fragen noch nicht weit hinausgekommen. In einer solchen Lage erscheint es nicht unnütz, frühere Lösungsmodelle einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Leitende Absicht kann dabei naturgemäß nur das Interesse an der Sache selbst sein, so wie sie sich heute darbietet. Ihr Ziel ist nicht eine historisch authentische Interpretation, sondern eine Rekonstruktion, die den tradierten Lösungsmodellen Gesichtspunkte für eine zu findende heutige Entscheidungsstrategie abzugewinnen versucht.

Modelle der Normkonkretion und der Normanwendung finden sich besonders zahlreich in der Tradition der *Moraltheologie*. Unter dem Zwang zu unmittelbar handlungsrelevanten Aussagen hat sich die theologische Ethik seit je und wesentlich stärker als die philosophische Ethik mit solchen Fragen auseinandersetzen müssen. Unterzieht man die Resultate einer näheren Analyse, so zeigen sich Formen und Strukturen einer Rationalität, die über den Umkreis der Moraltheologie hinaus Interesse verdienen, weil sie jener normkonkretisierenden und so unmittelbar handlungsleitenden Rationalität zugehören, auf die sich die gegenwärtigen Desiderate beziehen.

Die vorliegende Studie ist einer konkreten Herausforderung entsprungen. Im Entscheidungskonflikt um das Projekt eines Kernkraftwerks in Wuhl/Oberrhein wurde der theologische

Ethiker um eine Stellungnahme angegangen. Bei deren Ausarbeitung zeigte sich, daß eine rationale Entscheidungshilfe nur auf Grund ausweisbarer allgemeiner Kriterien solcher Entscheidungsprozesse erstellt werden kann. Da die gegenwärtige ethische Theorie wenig Strategien hinlänglicher Leistungsfähigkeit bereitstellt, wandte sich der Verfasser den tradierten Modellen zu, um ihnen mögliche Gesichtspunkte abzugewinnen. Hier liegt der Schwerpunkt der Untersuchung: in der Herausarbeitung allgemeiner Kriterien, die eine vernünftige und d. h. überprüfbare Entscheidung möglich machen, nicht so sehr in den konkreten Einzelresultaten, zu denen die Anwendung von den jeweils berücksichtigten Sachprämissen her führt. Deshalb wird dem Leser eine ausführliche, vom Problem her aber unerläßliche Beschäftigung mit diesen Kriterien zugemutet, ehe deren Anwendung auf die Kernenergie zur Sprache kommen kann.

Daß sich die Stellungnahme des Moraltheologen auf theologischem Boden bewegt, versteht sich von selbst. Hierzu gehört aber wesentlich auch die Herausforderung, die Argumente so zu entwickeln, daß sie über die Prämissen christlichen Glaubens hinaus von möglicher Bedeutung sind. Für theologische Ethik gilt nicht minder wie für Ethik überhaupt, daß Humanität unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht durch ein Weniger an ethischer Rationalität, sondern nur durch ein Mehr gesichert und vermehrt werden kann, gleichgültig, woher der handlungsleitenden Vernunft solche Aufklärung über sich selbst zuwächst.

Prinzipien sittlichen Urteilens

1. Gut und Böse

Alles menschliche Handeln drängt nach ethischer Legitimation. Als sich selbst aufgegebenes und sich selbst zugelastetes Wesen sieht sich der Mensch kraft seiner Vernunft durch eben diese ihm eigene Vernunft in Verantwortung genommen. Sein Tun steht unter der Differenz von Gut und Böse. Diese Differenz ist für menschliches Handeln ebenso konstitutiv wie für menschliches Erkennen die Differenz von Wahr und Falsch. Die Vernunft will sich nicht gegen sich selbst widersprüchlich vollziehen. Das erste und allgemeinste Prinzip der handlungsbezogenen praktischen Vernunft, nämlich: das Gute ist zu tun und anzustreben, das Böse ist zu meiden, folgt letztlich demselben Satz vom Widerspruch, aus dem auch für die theoretische Vernunft die Differenz von Wahr und Falsch hervorgeht. Eine Einsicht von fundamentaler Bedeutung, wie sie in dieser Klarheit erstmals von Thomas von Aquin herausgestellt wurde.¹

Der Mensch kann nicht ein und denselben Sachverhalt unter Heranziehung ein und derselben Gründe zugleich als wahr und als falsch bezeichnen. Und er kann ebensowenig ein bestimmtes Tun unter Heranziehung ein und derselben Gründe als sittlich gut und zugleich als sittlich schlecht, als böse bezeichnen. Die Vernunft will also auch im Tun Übereinstimmung mit sich selbst erfahren, mit den Gründen, die sich ihr zeigen. Von daher gewinnen wir noch vor jeder weiteren inhaltlichen Bestimmung von Gut und Böse zugleich einen formalen, am subjektiven Vernunftvollzug des einzelnen gewonnenen Begriff von Schuld. Schuld ist Handeln gegen eigene bessere Überzeugung und Einsicht.

Nun zeigt sich freilich sogleich, daß es mit der konkreten Bestimmung dessen, was jeweils als gut bzw. als böse anzusehen ist, sehr viel schwieriger bestellt ist als mit der Bestimmung von wahr und falsch. Der Mensch steht im Widerstreit von Interes-

sen und Gütern. Er hat tausend Gründe. Er muß zwischen ihnen abwägen und Vorzugsordnungen setzen, und er muß schließlich das als je besser Erfahrene real wirksam werden lassen können. Mathematik sei im Grunde doch eine einfachere Sache als Moral. Diese Bemerkung stammt von dem sowjetischen Ministerpräsidenten Kossygin. Und sie entspricht der des Aristoteles, der zu Anfang seiner Nikomachischen Ethik betont, daß Ethik eine Wissenschaft für Fortgeschrittene sei, für solche, die schon Lebenserfahrung haben, weil das durch sie vermittelte Wissen selbst wiederum handlungsbezogenes Wissen ist, das den am »wirklichen Leben« geschulten Menschen bereits voraussetzt.²

Ein schwieriges Geschäft, aber eben doch nicht einfach an Experten zu delegieren. Jeder Mensch muß handeln und über Handeln urteilen. Er will Klarheit haben. Er will zu möglichst eindeutigen Abgrenzungen zwischen Gut und Böse kommen. Gerade dabei aber kommt es angesichts der Komplexität menschlicher Handlungsbedingungen allzu leicht zu Vereinfachungen. Man will das Böse dingfest machen, man sucht es gleichsam zu faktorisieren, indem man bestimmte Neigungen und Antriebe mit ihm gleichsetzt, so etwa stoischem Muster folgend mit der Konkupiszenz oder, bestimmten antiautoritär gestimmten Frustrationshypothesen gemäß, mit der Aggression oder schließlich in Konsequenz eines personalistisch-ontologisierenden Handlungsverständnisses, mit dem sachhaft-gebrauchenden, »funktional-verdinglichenden« Umgang des Menschen mit dem Menschen. – Man will es darüber hinaus auch möglichst personal namhaft machen. Man sucht nach den Bösen in der Gesellschaft, seien es nun für die einen die Etablierten und Mächtigen oder für die anderen die Außenseiter und Nonkonformisten. Man grenzt Strukturen und Milieus als verdächtig aus, man baut Feindbilder auf. Der Beispiele gibt es genug.

Aber eben *das* inkarnierte Böse gibt es nicht. Kein noch so böses Verhalten ist nach allen Seiten hin ein Übel, und auch die beste Tat hat noch negative Konsequenzen. Das betrifft das einzelne Handeln, um wieviel mehr noch den einzelnen Menschen

selbst in der Komplexität seiner Antriebe.

Um hier Klarheit zu gewinnen, falsche Prämissen zu entlarven, Vorurteile und Klischees abzubauen und zu sachgerechten Entscheidungen zu kommen, bedarf es der Erarbeitung von Kriterien, die als operationale Handlungsregeln ihrerseits konkreter sind als das bereits genannte Grundkriterium des obersten Handlungsprinzips, also als die aus dem Kontradiktionsprinzip folgende generelle Differenzsetzung von Gut und Böse.

– Diese Kriterien müssen erstens kommunikabel sein, d. h. für jedermann verstehbar, überprüfbar und nachvollziehbar. Dies muß letztlich auch für solche Kriterien gelten, die vom Kontext des Glaubens her gewonnen sind, soll sich Glaube mit dem Anspruch auf Universalität geltend machen. »Es gibt Mysterien des Glaubens, es kann aber keine mysterienhafte sittliche Handlungsnorm geben, deren Richtigkeit im zwischenmenschlichen Handeln nicht positiv einsehbar und eindeutig bestimmbar wäre.«³

– Sie müssen ferner einen gewissen Allgemeinheitsgrad haben, d. h. sie müssen für eine Vielfalt gleichgelagerter Fälle gelten.

– Entsprechend müssen sie drittens jederzeit an einem konkreten, relativ beliebig ausgewählten Fallkomplex gewonnen werden können und auf ihn anwendbar sein.

Genau dies haben wir uns hier zur Aufgabe gestellt: Allgemeine Kriterien für ethische Entscheidungsprozesse entfaltet am Testfall Wyhl.

Dieser Fall bietet sich als Modellfall zur Erarbeitung solch allgemeiner Kriterien gerade deshalb besonders an, weil hier gleich auf mehreren Ebenen miteinander konkurrierende Interessenkonstellationen, Vorzugsordnungen und Wertungen in ihrer ethischen Relevanz andrängen. Da geht es um das Für und Wider der friedlichen Nutzung von Kernenergie überhaupt und damit um das Problem der moralischen Vertretbarkeit der Errichtung von Kernkraftwerken als solches. Aber es geht darüber hinaus auch um das Problem der konkreten Bedingungen ihrer Verwirklichung, um Dichte, Größenordnung und Standort-

bestimmung, um Probleme der Endlagerung radioaktiver Abfallprodukte usw. Dabei kommen zwangsläufig vielfältige Interessen ins Spiel, und zwar generelle, das Allgemeinwohl betreffende ebenso wie Gruppeninteressen, ökologische ebenso wie ökonomische und politische, Interessen des Umweltschutzes, der regionalen und lokalen Wirtschaft, der Industrie wie der Landwirtschaft, legitime politische Interessen ebenso wie das Interesse von Systemveränderern.

Hinzu kommt das weitere politische Problem, das sich mit der Entwicklung von Bürgerinitiativen stellt. Wie lassen sich Konfrontationen zwischen dem Willen parlamentarisch gewählter Regierungen und einer ihnen gegenüberstehenden Willensbildung von unten ethisch lösen? Wie weit geht das Recht der unmittelbaren Aktivitäten der Bürger und welchen moralischen und rechtlichen Normen untersteht die Regierung in der Begegnung mit solchen Bürgerinitiativen? Hier steht vor allem das ethische Problem der Verhältnismäßigkeit der Mittel zur Debatte.

2. Zweck und Pflicht

Letztlich geht es in all dem um das Problem der Güterabwägung als der entscheidenden Vollzugsweise zur Begründung und Gewinnung sittlich normativer Urteile. Ein Problem, das sich als solches, unabhängig von der ganz anderen und darin noch gänzlich offen bleibenden Frage nach dem allgemeinen letzten Verpflichtungsgrund sittlichen Handelns, in jedem konkreten Fall immer neu stellt. Hierbei lassen sich, wie B. Schüller in seinen Untersuchungen gezeigt hat, in der langen Tradition katholischer Moraltheologie wesentlich zwei Argumentationstypen herauschälen, die bemerkenswerterweise auch in der modernen Ethikdiskussion im Rahmen der sogenannten analytischen Ethik eine zentrale Rolle spielen.⁴ Bei diesen beiden Argumentationstypen geht es einmal um die sogenannte teleologische Begründung und zum anderen um die deontologische Begrün-

dung sittlichen Handelns. Als teleologisch (von telos = Ziel) bezeichnet man jene Argumentation, die davon ausgeht, daß sich die sittliche Gestalt einer Handlung, ihr ethisches telos, nicht monokausal von dem durch sie unmittelbar intendierten jeweiligen Gut (beispielsweise von dem der Wahrheit, der Gesundheit, dem Leben usw.) her bestimmen läßt, sondern sich wesentlich erst aus dem Gesamtkontext ihrer Umstände, ihrer Bedingungen und Konsequenzen ergibt. Entsprechend kann denn auch der sittliche Anspruch von Normen nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung aller voraussehbaren Umstände und Folgen des durch sie geregelten Handelns begründet werden. Das aber heißt, jeder konkrete normative Anspruch erweist sich durchgängig als bedingte, konditionale Größe. Als deontologisch (von deon = Pflicht) hingegen bezeichnet man jene Argumentation, die davon ausgeht, daß es Forderungen gibt, die univ~~er~~sale Gültigkeit beanspruchen und den Menschen deshalb ausnahmslos in Pflicht nehmen. Diese Argumentation schließt zwar nicht aus, daß viele Forderungen darüber hinaus zusätzlicher teleologischer und sie darin in ihrem Anspruch einschränkender Begründungen bedürfen, sie verneint aber, daß dies allgemein so sei.

Nun zeigt sich in der Tat, daß es Forderungen gibt, die sich mit solch unabweisbar universalem Anspruch und somit deontologisch geltend machen. So die bereits genannten *formal-ethisch* ausgerichteten ersten Handlungsprinzipien, das Gute ist zu tun und anzustreben, das Böse ist zu lassen. Sie gelten ausnahmslos und für immer. Aber auch solche, die dem anzustrebenden Guten eine letzte grundlegende *material-ethische* Bestimmung zu geben suchen, wie das christliche Gebot der Liebe als »erstes und höchstes Gebot« oder die Kantische Forderung, den Menschen niemals »bloß als Mittel« zu gebrauchen, sondern zugleich jederzeit als »Zweck an sich selbst« zu respektieren. Richtmaß ist hier die unantastbare Würde der menschlichen Person, eine Forderung, wie sie selbst in die Rechtsgestaltung der modernen Verfassungen eingegangen ist.

Genügt dies jedoch schon als Regulativ für konkretes Han-

deln? Wissen wir damit bereits, was Respektierung der Menschenwürde konkret bedeutet? Ist von daher zum Beispiel die Tötung eines Menschen oder der Entzug seiner Freiheit oder anderer sich aus dem Gedanken der Menschenwürde ergebender Rechte in jedem Falle und unter allen Umständen widersittlich? Bedarf es hier, um überhaupt zu klären, in unmittelbare Praxis umsetzbaren ethisch verbindlichen Antworten zu kommen, im konkreten Fall nicht doch sofort wiederum zusätzlicher teleologischer Argumente, die angesichts der Konkurrenz gegebener Interessen, Werte und Güter diese gegeneinander abwägen und darin dem jeweils Unerläßlicheren und damit Wichtigeren den Vorzug geben? – Aber bleibt eben dann nicht auch umgekehrt – um hier die Gegenprobe zu machen – jede teleologische, auf Konkretisierung des normativ Verbindlichen gerichtete Argumentation zugleich wesentlich auf das Apriori der deontologisch übergreifenden Forderung als deren kritischem Stimulans zurückverwiesen, will sie sich nicht in der Sophistik willkürlicher Vorzugssetzungen verlieren?

Gerade dies aber macht jetzt deutlich, daß sich teleologische und deontologische Argumentation keineswegs ausschließen müssen, sondern im Grunde aufeinander verwiesen bleiben. Der universale und unbedingte Forderungscharakter der ersten allgemeinsten Prinzipien, der *prima principia communissima*, des Liebesgebotes, des kategorischen Imperativs, bleibt in seinem deontologischen Anspruch auch im Rahmen teleologischer Argumentation als deren wesentliches und notwendiges ethisches *Movens* vorausgesetzt, wie sich auch umgekehrt der deontologische Anspruch als solcher nur dort ethisch real geltend machen kann, wo er teleologisch eingelöst wird. Tatsächliche Probleme entstehen demgegenüber erst dort, wo der zur Sicherung und Wahrung eines menschlichen Teilgutes teleologisch eingelöste deontologische Anspruch selbst nochmals als ausnahmslos verbindlich ausgegeben und in seiner auf dieses Teilgut bezogenen Bedingtheit als deontologische Forderung deklariert wird. Genau dies aber trifft für bestimmte normative Positionen der traditionellen katholischen Morallehre in der Tat zu.⁵

Zwar hat auch die katholische Moraltheologie um den Bedingtheitscharakter ethischer Weisungen im Prinzip immer schon gewußt – sie spricht in diesem Zusammenhang ausdrücklich von der »*moralitas conditionata*« ethischer Forderungen – glaubte aber andererseits, bestimmte Forderungen, sei es aus vermeintlich naturrechtlich oder sei es aus vermeintlich biblisch fundierten Gründen, davon ausnehmen zu müssen, so insbesondere das absolute Verbot der Tötung werdenden menschlichen Lebens selbst im Falle medizinischer Indikation, das Verbot der Falschaussage und das Verbot jedes der Zeugung widersprechenden Geschlechtsaktes (und damit der Empfängnisverhütung, der Masturbation und der Homosexualität). Hier spricht man von *moralitas absoluta* bzw. von *malitia intrinseca absoluta*. Demgegenüber setzt sich heute, noch vor jeder weiteren Frage nach der Richtigkeit der für die Verwerflichkeit solcher Handlungen angeführten naturrechtlichen bzw. biblischen Begründungen, unter den katholischen Moraltheologen immer mehr die Überzeugung durch, daß es sich auch hier in jedem Falle um konditionierte Güter handelt, die mittels dieser Verbote geschützt werden sollen, insofern also auch mit anderen, gegebenenfalls konkurrierenden Gütern in Abwägung gebracht werden müssen.

3. Die allgemeine Vorzugsregel

Konkrete Moralität ist immer konditionierte Moralität. Eine Einsicht, von der bereits die Ethik des Thomas von Aquin letztlich bestimmt ist. Was immer der Mensch nach Thomas kraft seiner »*inclinationes naturales*«, seiner »natürlichen Hinneigungen« zur Selbsterhaltung und Arterhaltung, seiner Tendenz zur Vergesellschaftung, seines elementaren Bedürfnisses nach Wahrheit, seiner Transzendenzverwiesenheit als gut ergreift und darin allgemein als gut zu bewahren sucht, sind ausschließlich bedingte, geschaffene und damit begrenzte Güter. Entsprechend nehmen dann aber auch alle der Sicherung dieser Güter geltenden kon-

kreten Normen und Vorschriften notwendig, da viele kontingente Bedingungen in sich auf, daß sie nicht einfach schlechthin gelten, sondern durchgängig »ut in pluribus«, als in der Regel, als zumeist, als in der Mehrzahl der Fälle gültig zu betrachten sind.⁶ Anders gewendet: als bedingtes Wesen in einer bedingten Welt kann der Mensch das jeweils unbedingt anzustrebende und zu tuende »bonum« – das »Gute« im Sinne des obersten handlungsleitenden Prinzips – immer nur an und in den »bona« verwirklichen. Gerade weil nun aber diese »bona« kontingente, bedingte Güter sind, kommt es immer wieder dazu, daß sie unter bestimmten gegebenen Umständen einander ausschließen, so daß sie sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen. Die Lösung liegt dann darin, daß dem unter diesen Umständen jeweils ethisch geboteneren der Vorzug zu geben und Handlungspriorität einzuräumen ist: »Vor zwei miteinander konkurrierende, einander ausschließende Werte gestellt, hat der Mensch zu prüfen, welcher von beiden den Vorzug verdient und den handelnd zu verwirklichen.«⁷ Nun ist aber mit der Feststellung der tatsächlichen Vorzugswürdigkeit eines bestimmten Gutes in einem konkreten Fall nicht auch schon dessen Kontingenzstruktur als solche aufgehoben, d.h. unter veränderten Voraussetzungen muß es gegebenenfalls einem anderen wiederum nachgesetzt werden. Das gilt selbst noch im Hinblick auf das an der Unantastbarkeit der menschlichen Würde teilhabende Leben des einzelnen. Unter dieser Voraussetzung aber ist kein dem menschlichen Handeln vorgegebenes geschaffenes Gut denkbar, das, gleichgültig unter welchen Bedingungen, für sich schlechthin ausnahmslose, absolute Geltung beanspruchen könnte. »Damit wird«, wie Böckle hier mit Recht betont, »weder die Relevanz verpflichtender Güter und Werte angezweifelt, noch werden allgemein verbindliche Normen bestritten.« Bestritten wird vielmehr lediglich, daß ein bestimmtes, auf die Verwirklichung eines Guten gerichtetes Verhalten so geregelt werden kann, daß es »unabhängig von jeder möglichen Bedingung und damit ausnahmslos (absolut) als geboten oder verboten gelten müßte«⁸.

4. Die Selbstaufgegebenheit des Menschen

Dieser konditionale Verbindlichkeitsstatus jeglicher konkreter sittlicher Normierung wird nun aber auch im Anspruch der Offenbarung als der Selbstmitteilung und Selbsterschließung Gottes nicht aufgehoben. Was hier vielmehr geschieht, ist zunächst etwas ganz anderes und sehr viel entscheidenderes, nämlich die fundamentale Gleichsetzung des Guten mit dem Willen Gottes. Gott will das Gute und haßt das Böse. Von daher können jetzt die fundamentalen Güter des Menschen und die sie sichernden Ordnungsgestaltungen zugleich, wie dies insbesondere der Dekalog zeigt, als unmittelbarer Ausdruck des Willens Gottes erfahren und aufgenommen werden. Das »Du sollst« und »Du sollst nicht« findet erst jetzt seinen absoluten, unbedingten Grund. Gott selbst ist es, der mich in meinen Ordnungsgestaltungen in Pflicht nimmt. Man hat in diesem Zusammenhang mit Recht darauf hingewiesen, und darin ist sich die gesamte moraltheologische Tradition seit den frühen Kirchenvätern einig, daß die ethischen Forderungen des Dekalogs und ihre konstruktive Zusammenfassung im Liebesgebot letztlich nichts anderes beinhalten als das, was der Mensch auch bereits seiner natürlichen ethischen Ausstattung nach als gut ergreift. Die genannten ethischen Forderungen wollen die sittliche Vernunft des Menschen – und hierauf kommt es uns in diesem Zusammenhang an – also gerade nicht überfremden, sondern dieser vielmehr, angesichts der erbsündlichen Geschwächtheit des Menschen, wieder zu ihrer eigenen ursprünglichen, natürlichen Ausrichtung und Bestimmung verhelfen, indem sie diese zugleich als gottgewollte Bestimmung, als unmittelbaren und unbedingten Ausdruck des Willens Gottes zu erkennen geben. Darin ist aber doch jetzt zugleich festgehalten, daß das konkrete Finden des Guten und damit das konkrete Erfassen des Willens Gottes, dem Menschen keineswegs von Gott abgenommen wird, sondern in seine wesenhafte und ureigene Kompetenz gelegt bleibt. Ja diese Kompetenz erstreckt sich nach Thomas auch auf das Prüfen der Weisungen Gottes selbst.

Thomas kennt nicht nur eine kritisch-entfaltende Funktion des »göttlichen Gesetzes« der Offenbarung (*lex divina*) an dem »natürlichen Gesetz« (*lex naturalis*), sondern auch umgekehrt eine verifizierende Funktion der *lex naturalis* gegenüber der *lex divina*. »Sofern die Lehre vom Naturgesetz besagt, daß dem Menschen sittliches Bewußtsein wesentlich und natürlich ist, läßt sie die für Thomas so wichtige Autonomie des Sittlichen verstehen: kraft des ihm natürlichen sittlichen Bewußtseins kann nämlich der Mensch auch die ihm gegebenen Gebote Gottes daraufhin beurteilen, ob sie gut und gerecht sind (vgl. S. c. Gent. III, 129). Damit wird festgehalten, das ist übrigens ein schon von Platon ausgesprochener Gedanke (vgl. Euthyphron 10d), daß das sittlich Gute in sich und nicht etwa nur deshalb gut ist, weil Gott es befiehlt. Auch Gott gegenüber ist der Mensch als sittliches Wesen also nicht in der Situation eines Hundes, der die Gebote seines Herrn blindlings befolgen muß, ohne sie in ihrer Gutheit und Rechtheit beurteilen zu können, und so heißt es bei Thomas auch ausdrücklich: wer das Böse nur deshalb unterlasse, weil es Gott so geboten habe, nicht aber weil es böse sei, der sei nicht im vollen Sinne frei (vgl. Expos. II epist. ad Cor. III, 3).«⁹

Dem entspricht zutiefst auch das katholische Verständnis vom Menschen als *imago Dei*, als Bild Gottes. Nach Thomas ist der Mensch *imago Dei*, insofern er, entsprechend seinem Urbild, also Gott selbst, Ursprungsprinzip seiner eigenen Werke ist, und zwar kraft seiner Vernunft und seiner Freiheit.¹⁰ Der Mensch ist das Wesen der Selbstursächlichkeit, das seine Handlungen mit Wissen und Willen zu setzen im Stande ist und eben darin Macht hat über seine Werke.¹¹ Hieraus fließt zugleich seine einzigartige Vollmacht: seine Teilhabe an der »*divina providentia*«, an der Vorsehung Gottes. Sie geschieht darin, daß er für sich und andere Vorsehung auszuüben vermag (*sibi ipsi et aliis providens*).¹² Kraft der ihm eigenen naturhaften sittlichen Vernunft – der *lex naturalis* – nimmt der Mensch sonach aktiv teil an der göttlichen Ordnungsvernunft. Darin ist der Gedanke der Autonomie theologisch vorgezeichnet. Unter schöp-

fungstheologischem Aspekt sind Autonomie und Theonomie sonach nicht nur kompatibel, sondern darüber hinaus empfängt menschliche Autonomie aus eben dieser Theonomie letztlich überhaupt erst ihre ethische Dignität. Von daher bleibt christliche Ethik also mit einem sich rein *heteronom* vermittelnden Handlungsverständnis unvereinbar.

Dies vertieft sich nochmals im Anspruch der *lex nova*, dem Gesetz des Neuen Bundes, mit dem menschliches Handeln in das in Christus erschlossene Handeln Gottes selbst hineingenommen und so gnadenhaft auf seine endgültige – göttliche – Bestimmung hin erschlossen wird. Wesentlich ist dabei, daß die *lex nova*, im Gegensatz zur *lex vetus*, dem Gesetz des Alten Bundes, sich ihrem Kern nach überhaupt nicht mehr als eine Größe darstellt, die dem Menschen von außen auferlegt erscheint. Sie ist vielmehr eine ihn zu innerst bewegende, ihm eingestiftete, von sich aus wirkende Kraft, das Geheimnis der *amicitia Dei*, der Freundschaft Gottes mit dem Menschen, seiner unendlichen, ungeschuldeten, den Sinn menschlichen Daseins endgültig und unwiderruflich verbürgenden Liebe, nämlich die *gratia Spiritus Sancti*, die Gnade des Heiligen Geistes, die sich im Glauben an den in Gott verbürgten Menschen manifestiert und in der Liebe wirksam wird. Darin, in dieser *gratia Spiritus Sancti*, und in nichts anderem, hat die *lex nova* nach Thomas ihre »*tota virtus*«, ihre ganze Kraft.¹³ Insofern kann von ihr auch nurmehr im übertragenen (analogen) Sinne als von einem »Gesetz« gesprochen werden. Thomas kennzeichnet sie deshalb im Anschluß an Augustinus ausdrücklich als »eingestiftetes, nicht-geschriebenes Gesetz« (*lex indita et non scripta*).¹⁴ Letzteres gilt nun aber wiederum unter diesem formalen Aspekt auch von der *lex naturalis*. Auch diese ist keine positivsatzhafte, sondern eine dem Menschen eingestiftete, ungeschriebene, von sich aus wirkende Größe. Der wesentliche Unterschied zeigt sich dann freilich darin, daß die eine naturhaft angelegt ist, die andere hingegen reines Gottesgeschenk bleibt. Da nun aber beide wiederum den gleichen Gott zum Urheber haben, erscheinen sie zugleich einander zugeordnet. Wie die

Gnade die Natur, so hebt das »neue Gesetz« das »natürliche Gesetz« nicht auf, sondern setzt es voraus und vollendet es.¹⁵ Erst aus der Wahrheit des mit der *lex nova* erschlossenen, alle Horizonte überschreitenden Glaubens gewinnt die Liebe ihr unendliches Maß. Oder anders, auf die menschliche Grunddimension der Freiheit hin gewendet: die durch dieses neue Gesetz und in diesem neuen Gesetz lebende, zum »Sohn« gewordene »vernunftbegabte Kreatur« erfährt es zugleich als die tiefste Vollzugsweise ihrer Existenz, als das »vollkommene Gesetz der Freiheit«. In Christus als dem Ja und Amen der Verheißungen ist alle Offenbarung, auch die Willensoffenbarung Gottes vollendet. In ihm ist der Mensch in die Mündigkeit eingesetzt. Um zur Vernunft seines Handelns zu finden, bedarf es nun keiner neuen, zusätzlichen Willensdekrete Gottes mehr. Damit ist jetzt aber zugleich all jenen zahlreichen und in der Geschichte des Christentums immer wiederkehrenden Verirrungen das Urteil gesprochen, die den Menschen im Namen Gottes und Christi mit Forderungen konfrontieren, die seiner so erschlossenen, auf die befreiende Liebe Gottes hin konzipierten Natur in Wahrheit überhaupt nicht entsprechen, denen er sich also auch nur in blindem Gehorsam gefügig zu machen vermöchte. Verirrungen, die Thomas mit dem bitteren Augustinuswort geißelt: »Einige bedrücken unsere Religion, von der Gott gewollt hat, daß sie frei sei, so sehr mit knechtischen Lasten, daß die Bedingungen der Juden erträglicher waren. Jene aber sahen sich göttlichen Weisungen, nicht menschlichen Anmaßungen unterworfen.«¹⁶

Gerade hier aber wird sichtbar, daß nicht nur das Gesetz des Alten Bundes, sondern auch das Gesetz des Neuen Bundes faktisch auf einen Menschen trifft, der seiner ganzen Struktur nach keineswegs der genuin und durchgängig auf das je und je Gute hin ausgerichtete Mensch ist, sondern zugleich der für das Böse anfällige, von der Sünde versehrte Mensch. Dies wirkt sich, wie das von Thomas genannte Beispiel zeigt, bis in die konkreten Normgestaltungen hinein aus. Der Mensch droht immer wieder Normen zu produzieren und Handlungslösungen festzuschrei-

ben, die die Sache des Menschen verfehlen, durch die er sich also erneut an sich selbst und am anderen schuldig macht. Selbst unter dem Einfluß des Gesetzes der Gnade bleibt der Mensch sonach potentiell jederzeit Sünder. »Es befestigt ihn nicht so im Guten, daß er nicht sündigen *könnte*. Das bleibt dem Stand der Herrlichkeit vorbehalten.«¹⁷

Damit aber sehen wir uns jetzt vor einen doppelten Fragenkomplex gestellt. Einmal vor den nach der Funktion der ihrer theologischen Wesensstruktur nach unterschiedlich wirkenden »Gesetze« und ihrem Verhältnis zueinander im Hinblick auf den Menschen als Sünder. Darin ist sowohl die klassische Frage nach der Rechtfertigung des Sünders als auch die in dieser nicht einfach aufgehende Frage nach der theologischen Legitimation des ethischen Kompromisses enthalten. Hierauf können wir erst am Schluß eingehen, wenn ein anderer, dem noch vorausliegender und sich ihm dann unmittelbar zuordnender Fragenkomplex zureichend beantwortet ist, nämlich welche konkreten Handlungskriterien dem durch die *lex nova* zur Mündigkeit berufenen und befreiten Menschen überhaupt zu Gebote stehen, um sein konkretes Handeln unter den Bedingtheiten dieser Welt und damit auch seine konkreten Normgestaltungen in Übereinstimmung mit dem Willen Gottes zu bringen. Haben wir doch gesehen, daß das »Gesetz des Evangeliums« (*lex evangelii*), als das Gesetz der den Menschen freimachenden Gnade, diesen keineswegs von der Suche nach dem je Guten und Richtigen entbindet, sondern ihn vielmehr gerade dazu in der Wurzel freisetzt und ihm diese Freiheit zumutet. Das heißt, die Frage nach Gut und Böse spitzt sich jetzt nochmals zu. Sie erstreckt sich – nunmehr auch theologisch – nicht mehr nur auf das Handeln im Hinblick auf gegebene Normen und Ordnungsgestaltungen, sondern ebenso auch auf die Normen und Ordnungsgestaltungen selbst: es gibt gute und schlechte Normen, Gebote, Weisungen, Ordnungsgestaltungen, Institutionen. Entsprechend sieht sich der Mensch nunmehr auch in eine doppelte Verantwortung gerufen, in eine Gehorsamsverantwortung *vor* Normen und in eine Gestaltungsverantwortung *für* sie.

5. Verantwortung für Normen

Gehorsamsverantwortung vor Normen bedeutet, daß der Mensch zum Gehorsam gegenüber dem Anspruch einer Norm gerufen ist, wo immer er diese als sittlich gut und geeignet erfährt, um ein von ihm als gesollt erkanntes gutes Ziel zu verwirklichen. Wo immer sich dann jedoch eine Konkurrenz zwischen zwei oder mehreren einander ausschließenden guten Zielen abzeichnet, muß er diese zwangsläufig gegeneinander abwägen und dem sich unter den jeweils gegebenen Umständen als gewichtiger und gebotener herauskristallisierenden den Vorzug geben. Bereits hier, in diesem Akt des Vorziehens zeichnet sich eine erste Form der Gestaltungsverantwortung für Normen ab. Normen auf die Sicherung je bestimmter Güter und Ziele bezogen, schränken sich gegenseitig ein. Sollen sie ihrem Anspruch gerecht werden, nämlich »das Gute« zu regeln, müssen sie teleologisch eingelöst und konditional gehandhabt werden. Dies wurde bereits gezeigt. Auch als gültig und in sich stimmig erkannte Normen stehen unter dem Gesetz der Kontingenz. Sie gelten »ut in pluribus«, im allgemeinen, in der Regel, zumeist.

Man könnte diesen ganzen Komplex der Normanwendung als Applikationsverantwortung des Menschen im Umgang mit Normen bezeichnen. Demgegenüber zielt Gestaltungsverantwortung für Normen im eigentlichen Sinne jedoch auf noch Weiterreichendes. Hier geht es nicht mehr nur darum, gegebene Normen moralisch gut zu erfüllen und das heißt im gegebenen Falle auch richtig anzuwenden, sondern vielmehr darum, gegebene Normen völlig neu zu fassen, um sie zu Normen im moralisch richtigen Sinne zu machen. Lassen Sie mich das am Beispiel jener ethischen Grundforderungen und ihrer Auslegung verdeutlichen, wie sie die älteste, für unsere Gesellschaft maßgeblich gewordene ethische Überlieferung, die zweite – sozialethische – Tafel des Dekalogs, der biblischen Zehn Gebote, festhält. Schlüsselbedeutung kommt hierbei ohne Zweifel der Verurteilung und Wehrung des Brudermordes zu, symbolisiert

im Urverdikt der Kains-Tat. Gott hat seine Hand auf den Menschen gelegt. Er verbürgt sich für seinen Sinn. Die eigentliche Achse einer konkreten normativen Ethik muß tatsächlich im Verbot, den Bruder zu töten und im Gebot, sein Leben zu achten und zur Entfaltung zu bringen, gesehen zu werden. Darin sind gleichsam alle weiteren sozialetischen Konkretionen in nuce enthalten, das Verbot der Freiheitsberaubung und damit das Verbot räuberischer Enteignung, das Verbot des Ehebruchs ebenso wie das des Rufmordes. Sich ihrem normativen Anspruch verweigern, bedeutet in gewisser Hinsicht, ein Stück der Kains-Tat selbst begehen.

Ein nicht geringeres Gewicht kommt dann aber in diesem Zusammenhang eben auch dem Tatbestand zu, daß all diese ethischen Forderungen, die als solche dem Leben und seiner Entfaltung dienen wollen, sich mit der Festschreibung ihrer je besonderen konkret geschichtlichen Auslegungen und Ausgestaltungen gegebenenfalls auch *gegen* dieses Leben richten können, so daß nunmehr auch die Ordnungsgestaltungen selbst wiederum tödliche Wirkung haben und dem Kains-Verdikt verfallen. Von Heinrich Zille stammt das Wort »Man kann einen Menschen mit einer Wohnung genauso töten wie mit einer Axt«. Gesellschaftliche Eigentumsordnungen – und von ihnen her bestimmt sich ja überhaupt erst konkret, was jeweils als Diebstahl zu betrachten ist – können unter gegebenen Umständen ganz und gar ungerecht werden und das Leben von Menschen aufs schwerste beeinträchtigen. Dasselbe kann von Eheordnungen, ja selbst, wie etwa die Sabbatkritik Jesu zeigt, von religiösen Ordnungen gelten: »Der Sabbat ist des Menschen wegen da und nicht der Mensch des Sabbat wegen« (Mk 2,27).

Daß wir dies heute bei wachsender Sensibilisierung für die Würde des Menschen und mit zunehmender Einsicht in die realen Voraussetzungen und Bedingungsfaktoren seines konkreten Gelingens immer stärker als Anspruch erfahren, überkommene Normen in ihrer konkreten Auslegung und Ausgestaltung auf ihren humanen Sinn, auf ihre Menschengemäßheit hin kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu fassen, soll

hier kurz am Beispiel des Vierten Gebotes demonstriert werden. Die entsprechende ethische Grundforschung des Dekalogs lautet: »Du sollst Vater und Mutter ehren, auf daß es dir wohlgehe und du lange lebest auf Erden.« Neuere wissenschaftliche Untersuchungen des ursprünglichen kontextuellen Aussagegehaltes dieser Forderung ergeben zunächst eindeutig, daß das Elterngebot nicht vom Verhältnis unmündiger Kinder zu ihren Eltern handelt, sondern sich an erwachsene Kinder betagter Eltern richtet. Es zielt auf die Sicherstellung der Versorgung der alten Eltern.

Von nicht geringerer Bedeutung ist aber noch ein weiterer exegetischer Befund. Die Überlieferungsgeschichte reiht dieses Gebot ursprünglich nicht in die erste religiöse Dekalogtafel ein, sondern in die zweite, sozialetische. Die masoretische Überlieferung ordnet es als Gebotspaar unmittelbar dem Tötungsverbot ein, ein Teil der Septuagintaüberlieferung dem Verbot des Ehebruchs. Erst eine spätere Zeit hat das Reihungsprinzip verkannt und das Elterngebot auf die religiöse Dekalogtafel gestellt. Gerade das aber hatte Konsequenzen. »Auf diese Weise wurden die Eltern mit göttlicher Autorität ausgestattet. Der Preis dafür war groß: man hatte die Krücke der Betagten gegen den Prügel für die Kinder eingetauscht.«¹⁸ Der Ausbau der ethischen und rechtlichen Normgestaltungen in der Eltern-Kind-Beziehung als eines Verhältnisses von elterlicher Gewalt und kindlicher Subordination wurde über diese falsche Reihung für Jahrhunderte grundgelegt. In diesem Kontext müssen wir die seit Rousseau und der Entdeckung der Eigenwirklichkeit des Kindes ansetzenden Bemühungen sehen, die ethischen und rechtlichen Formen der Eltern-Kind-Beziehung neu zu fassen. Dem sucht der Gesetzgeber heute durch Neuordnung der die elterliche Verantwortung betreffenden rechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen. Eben hierin geschieht jetzt ein unmittelbares Stück dessen, was wir Gestaltungsverantwortung für Normen nennen.

Was aber spielt sich generell in solchen, auf Neuformulierung und Neufassung von Normen zielenden ethischen Entschei-

dungsprozessen ab? Geht es auch hierbei im Grunde nur um einen spezifischen Anwendungsfall der genannten Vorzugsregel und wenn ja, wie läßt sich dieses Spezifische, nach dem das jeweilige Vorziehen hier erfolgt, in Griff bekommen? Um diese Fragen zu lösen, sollten wir hier jene Auslegungskriterien heranziehen und auf ihre Tragfähigkeit für eine Ethik der Gestaltungsverantwortung für Normen hin prüfen, wie sie die katholische moraltheologische Tradition entwickelt hat und bereitstellt. Nämlich 1. mit der Lehre von der Epikie, der Angemessenheit und Billigkeit im Umgang des Menschen mit Normen, 2. mit der Lehre von den Circumstantiae, den Umständen, unter denen Normen anzuwenden sind und aus denen sie erwachsen, 3. mit der Lehre von jenen Kriterien, die bei der Abwägung von Umständen für den Normfindungsprozeß relevant werden (Ranghöhe und Dringlichkeit; Gemeinwohl, Eigenwohl und Wohl der Gesamtökologie; Kriterien für die Inkaufnahme von Übeln: Handlungen mit Doppelwirkung, die Lehre vom geringeren Übel und vom geringeren Guten, vom minus malum und minus bonum). Es muß sich dann zeigen, wieweit diese Auslegungskriterien gerade auch zur Lösung der vielfältigen im Zusammenhang mit der Frage der friedlichen Nutzung von Kernenergie entstandenen ethischen Probleme beitragen.

Die Frage der Normanwendung: Die traditionellen Lösungsmodelle der katholischen Moraltheologie im Anspruch heutigen Fragens

1. Die Lehre von der Epikie. Epikie und Gewissensfreiheit. Die »personale« Vorzugsregel

Unter Epikie (griech.: epieikeia, lat.: aequitas) versteht die ethische Tradition das nach Zumutbarkeit, Angemessenheit und Billigkeit verfahrende, am übergreifenden Gedanken der Gerechtigkeit ausgerichtete »rechtschaffene« Verhalten des Menschen im Umgang mit positiven Gesetzesnormen. Als »rechtschaffen« im Umgang mit positiven Gesetzesnormen hat aber zunächst ein Verhalten zu gelten, das diesen Gesetzesnormen entspricht, und hierauf zielt denn auch der Begriff »epieikes« in seiner ältesten, schon von Homer bezeugten Bedeutung.¹⁹ Demgegenüber gewinnt Epikie die Funktion eines spezifischen Korrektivs der bloßen Legalgerechtigkeit erst dort, wo die gegebenen Gesetzesnormen mit zunehmender Differenzierung der gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit im Hinblick auf die Einzelsituation als unbillig, unzumutbar und unangemessen empfunden werden. Nach Platon ist das Gesetz, angesichts der Unähnlichkeit der Menschen und der Dynamik aller menschlichen Dinge, außerstande, »das für alle Zuträglichste und Gerechteste genau zu umfassen und so das wirklich Beste zu befehlen«. Es verhält sich vielmehr so, heißt es im Politikos (294 B), »wie ein selbstgefälliger und ungelehriger Mensch«, der nur nach seinen eigenen Anschauungen verfährt »und auch niemanden weiter anfragen will, auch nicht, wenn jemandem etwas Neues und Besseres gekommen ist, außer der Ordnung, die er selbst festgelegt hat«.

Um also diese dem Gesetz eigentümliche Unbeweglichkeit, Realitätsferne und Situationsfremdheit auszugleichen, bedarf

es bei seiner Anwendung der Epikie. Eben solche Fähigkeit, Gesetze nach gerechtem Ermessen anzuwenden und dem Einzelfall zuzupassen, übersteigt nun aber nach Platon wiederum zugleich das Vermögen der Menge, der dafür jede geistige und politische Kompetenz abgeht. Die Befähigung zur Epikie, zu gerechter Korrektur der Gesetze auf die Besonderheit der Situation hin, kann vielmehr nur dem zugesprochen werden, der die gesellschaftliche Ordnung so zu gestalten vermag, daß in ihr die wahre Natur der menschlichen Psyche selbst zur Ausprägung gelangt, dem weisen Staatsmann, Platons Philosophenkönig, sowie dem, der von ihm mit der Verwaltung und Durchsetzung des Geistes dieser Ordnung betraut ist, dem Richter.²⁰ Erst Aristoteles bringt hier, dem tatsächlichen Gang der geschichtlichen Entwicklung der Polis folgend, mit seiner politisch-ethischen Konzeption die entscheidende Wende. Er spricht die Eignung, positive Gesetzesnormen nach Zumutbarkeit, Billigkeit und Angemessenheit auf die Situation anzuwenden und das Recht darauf, einem jeden freien, von der Tugend der Gerechtigkeit bestimmten Bürger zu. Angesichts der Abstraktheit jedweder Gesetzesformulierung, die, weil im allgemeinen bleibend, auch immer nur »katholou«²¹, »im allgemeinen« gelten kann, erweist sich die Epikie im Hinblick auf die konkrete Situation als deren notwendige, sich von der Gerechtigkeit selbst her ergebende korrektive Ergänzung. Sie ist »die Berichtigung des Gesetzes dort, wo es infolge seiner allgemeinen Fassung lückenhaft ist«, und bleibt so als das die konkrete Einzelsituation überhaupt erst adäquat einholende optimalere Gerechte (»beltion dikaion«²²) jedem bloß legalen Verhalten kritisch zu- und übergeordnet.

Für die Rezeptionsgeschichte des Epikiebegriffs innerhalb der katholischen Moraltheologie ist es nun wesentlich, daß Thomas von Aquin diese Auffassung des Aristoteles übernimmt. Nach Thomas ist die Epikie maßgebend für die Handhabung der Legalgerechtigkeit (*dirigitur secundum epicheiam*), ja sie bedeutet »gleichsam eine höhere Regel für die menschlichen Akte«²³. Die durch Gesetze allein nicht durchrationalisierbare Vielfalt

und Unüberschbarkeit der Handlungssituationen ruft die sittliche Einzelvernunft auf den Plan und eröffnet ihr darin den ihr wesenhaft zugelandeten eigenen Raum der Freiheit. Weil das positive menschliche Gesetz den übergreifenden metapositiven Anspruch der *lex naturalis* und dem diesen nochmals auf definitive Vollendung hin auslegenden Anspruch der *lex evangelii* untergeordnet ist und weil es als solches zudem ohnehin nur das jeweils Generalisierbare am menschlichen Handeln ins Auge zu fassen vermag, kann es im Einzelfall erlaubt, ja pflichtgemäß sein, »unter Absehen vom Gesetzeswortlaut dem zu folgen, was die Vernunft der Gerechtigkeit und der allgemeine Nutzen fordert«²⁴. Der im Hinblick auf die Einzelsituation nach Angemessenheit und Billigkeit Verfahrende handelt also durchaus nicht willkürlich, sofern er in seinem Handeln vom deontologischen Anspruch der Gerechtigkeit bewegt bleibt, zu deren teleologischer Einlösung dann nicht nur die auf den spezifisch individuellen Sachverhalt bezogene Situationsvernunft gehört, sondern eben immer auch die auf das allgemeine Wohl bezogene *soziale Vernunft*. Damit aber wird deutlich, daß es sowohl Aristoteles als auch Thomas im Begriff der Epikie um die Herausarbeitung einer für menschliches Handeln in Gemeinschaft notwendigen und unentbehrlichen sittlichen Grundhaltung, um eine *Tugend* geht, kraft deren der Mensch das im Hinblick auf die Einzelsituation jeweils gebotene optimale Gerechte zu finden vermag, ohne sich darin dem Vorwurf subjektiver Willkür und schlauer Gesetzesumgehung ausgesetzt zu sehen. Epikie ist nach Aristoteles nicht »Verwässerung« (*elattosis*), sondern gerade »Verbesserung« (*epanorthoma*) des Gesetzes.²⁵

Daß dem Menschen solche Reife im Umgang mit Normen überhaupt zugetraut werden kann, setzt freilich voraus, daß er dazu im Grunde bereits von Natur aus disponiert ist und dies auch im Prozeß seiner geschichtlich-gesellschaftlichen Entfaltung aktual einzufordern vermag. Für Aristoteles legitimiert sich dies aus der Wesensbestimmung des Menschen als »*zoon politikon*«. Erst in der geschichtlichen Gestalt der Polis als der »*Gemeinschaft der Freien*« gelangt der Mensch zum Stande sei-

nes Menschseins, findet die menschliche Natur jene ihr gemäßige Form des Gerechten, zu dem sie von sich aus, ihrem eigenen naturhaften Grunde nach, immer schon hindrängt. Gerade weil aber der Mensch unter dieser Voraussetzung auf Gerechtigkeit in *Freiheit* hin angelegt ist, kann sich ihm der Umgang mit den konkreten Gesetzen auch nicht anders gestalten denn in der Weise eines ständigen kritischen Rückgriffs auf eben diesen unmittelbaren naturhaften Grund des Gerechten selbst und das heißt dann notwendig in der Weise der Angemessenheit, Billigkeit und Rechtschaffenheit.

Gewinnt die Lehre von der Epikie bei Aristoteles ihre volle Begründung erst aus dem Kontext seiner Lehre von der Polis und damit aus dem Kontext seiner *politischen* Anthropologie, so gewinnt sie ihre genuine Legitimation bei Thomas vorgängig aus dem Kontext seiner theologischen Freiheitslehre und damit aus dem Kontext *theologischer* Anthropologie. Ausgangspunkt ist hier nicht der Mensch als »zoon politikon«, sondern der Mensch als »imago Dei«, als »Bild Gottes«. Was hierüber früher gesagt worden ist, macht nun vollends deutlich, daß Epikie nicht einfachhin als ein risikoträchtiges notwendiges Übel zur Ausfüllung von wesensmäßig immer unzureichend bleibenden Gesetzesgestaltungen verstanden werden kann, sondern eine wesenhaft eigene sittliche Grundhaltung darstellt, zu der sich der Mensch kraft der ihm schöpfungsmäßig eingestifteten Potenz zur Vernunft und Freiheit sowie kraft der ihn zur Freundschaft Gottes mit dem Menschen befreienden Gnade des Heiligen Geistes, als Individuum in Gemeinschaft befähigt und legitimiert sieht.

Ist das aber noch realistisch? Kann dem Durchschnittsmenschen solche Selbstverantwortung im Umgang mit konkreten Gesetzesnormen tatsächlich zugetraut werden? Tugend ist schließlich kein Naturereignis. Man kann nicht sicher mit ihr rechnen. Nichts aber gefährdet menschliches Zusammenleben so sehr wie subjektive Willkür. Andererseits läßt sich, soll dem nun einmal gegebenen, vom Gesetz nicht erfaßten Einzelfall überhaupt Rechnung getragen werden, schwerlich ganz auf

Epikie verzichten, will man nicht auf die Position Platons zurückfallen und dem Normadressaten jede eigene situationsspezifische Applikation von Gesetzesforderungen verwehren. Damit aber drängt jetzt alles auf ein Konzept von Epikie – und in diese Richtung weist denn auch ihre weitere Rezeption innerhalb der katholischen Moraltheologie –, das sie einerseits im Hinblick auf den Einzelfall rechtfertigt, sie dabei jedoch zugleich streng kontrollierbar hält. Dies hat freilich seinen Preis. Sie verliert ihre Leuchtkraft als Tugend und wird zu einer kasuistischen Interpretationsregel. Dieser Prozeß im Verständnis von Epikie ist spätestens mit Suárez abgeschlossen. Nach Suárez²⁶ gibt es nurmehr drei Anwendungsfälle: 1. wenn die Gesetzeserfüllung im konkreten Fall sittlich unerlaubt ist²⁷, 2. wenn sie sich für den einzelnen als unverhältnismäßig schwer, ja verderblich erweist, 3. wenn nach vernünftigem Ermessen der Gesetzgeber hier nicht verpflichten wollte.

Nun wird man in der Tat sagen müssen, daß mit wachsender Tendenz zur Entwicklung einer Gesetzgebung, die das Leben sowohl rechtlich als auch ethisch möglichst vollständig in Griff zu bekommen und zu regulieren sucht, für Epikie exakt nur noch dieser Spielraum bleibt. Diese Tendenz herrschte aber im Zeitalter des Absolutismus im staatlichen Bereich ebenso vor wie im kirchlich-religiösen (hier übrigens faktisch noch bis zum 2. Vaticanum). Die entscheidende Wende zeichnet sich demgegenüber erst mit der ethisch-politischen Kehre zum Subjekt, mit der Heraufkunft des modernen freiheitlichen Rechtsstaates ab. Erst mit ihm gewinnt der einzelne Staatsbürger als *Mensch* – und nicht mehr nur, wie bei Aristoteles, der Mensch als »*politēs*«, als freier Bürger der Polis, der sich hierzu, im Gegensatz zum Sklaven, auch das reale Recht verschafft hat – eine Bedeutung, die ihn zum Träger von Grundrechten macht, auf die letztlich alle weiteren, dem Gemeinwohl dienenden politisch-rechtlichen Gestaltungen bezogen bleiben. Das aber bedeutet, die Ordnungen des freiheitlichen Rechtsstaates zielen nicht auf Einschränkung der sittlichen Freiheit des Subjektes, sondern gerade auf deren Schutz und Sicherung. Insofern bleibt hier

auch die sittliche Grundhaltung der Epikie, nunmehr aufgenommen und weitergeführt im politischen Begriff der *Gewissensfreiheit*, vom Recht selbst wesentlich vorausgesetzt, ja sie wird als *Grundrecht* der Gewissensfreiheit zu seinem ausdrücklichen Inhalt gemacht, einzig begrenzt durch die sich aus ihr selbst ergebende Gegenseitigkeitsforderung: die Unantastbarkeit der Würde der menschlichen Person.

Das vom Gedanken der Gerechtigkeit bewegte, nach Rechtfchaffenheit, Billigkeit und Angemessenheit verfahrenende Gewissen stimuliert so eine ganz neue gesellschaftliche Handlungsdynamik. Es wird zum Impulsgeber und Richtmaß *aller* an den »öffentlichen Dingen« Beteiligten. Es bleibt nicht länger Privileg der normsetzenden und -verwaltenden Instanzen, der auf je größere Gerechtigkeit zielenden Tätigkeit des Gesetzgebers, der um gerechte Urteile bemühten, alle gegebenen Umstände gewissenhaft abwägenden Gerichte, der nach »freiem pflichtgemäßem *Ermessen*« verfahrenen Verwaltung und der auf Grund ihrer »Definitionsvollmacht« in ihrem Einsatz auf »Angemessenheit der Mittel« verpflichteten polizeilichen Sicherheitsorgane, sondern es gewinnt darüber hinaus jetzt auch maßgebliche Bedeutung für die Normadressaten selbst. Wahlrecht, Petitionsrecht, Streikrecht, Demonstrationsrecht sind ihrerseits bereits institutionalisierte, und das heißt vom Recht selbst her legitimierte Formen des am eigenen und am öffentlichen Wohl vital interessierten, nach Billigkeit und Angemessenheit fragenden und verfahrenen Einzelgewissens. Der einzelne Staatsbürger schaltet sich auf diese Weise in den öffentlichen Prozeß der sittlichen Urteilsfindung ein und übt so *mittelbar*, im Falle der Institution der Volksbefragung (z. B. über die Einrichtung kooperativer Schulen in Nordrhein-Westfalen oder über die Inbetriebnahme des Kernkraftwerks Zwentendorf in Österreich) sogar *unmittelbar* Gestaltungsverantwortung für Normen aus. Unter dieser Voraussetzung rechtlich institutionalisierter Gewissensfreiheit wird der überkommene Weg der Normstiftung »von oben« auf die Möglichkeit der Normbildung »von unten« hin ausdrücklich ausgeweitet. In an-

derer Weise kommt die hierin gegebene Möglichkeit einer die Rechtsgestaltung beeinflussenden Normbildung »von unten« dort zum Tragen, wo die faktisch gelebte Überzeugung von Mehrheiten, aber auch die benachteiligter Minderheiten gegen überkommene moralische Oktroyes und deren rechtliche Fassungen aufbegehrt und unaufhaltsam auf Neulösung drängt. So zum Beispiel im Bezug auf die ethische Bewertung und rechtliche Behandlung der Ehe und ihrer Ordnungen (Stellung der Frau; Scheidungsrecht; innerkirchlich: Problem der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zur Eucharistie), des vorhelichen Verkehrs (Kuppeleiparagraph), der Empfängnisverhütung, der Homosexualität und des Schwangerschaftsabbruchs. Hier undifferenziert von einer bloßen »normativen Kraft des Faktischen« zu sprechen, geht offenkundig an der Sache vorbei. Das faktische Abweichen von gegebenen Normen hat als solches noch nie normverändernd gewirkt, solange die Abweichenden im Grunde von der Richtigkeit der Norm überzeugt waren. Zu Normveränderungen kann in der Tat nur ein Verhalten führen, das mit *Überzeugung* und das heißt mit objektiv guten Gründen gelebt wird, selbst wenn sich diese im Nachhinein unter umfassenderen Gesichtspunkten als nicht ausreichend erweisen sollten. Eben dies aber muß letztlich auch bei jeder Normsetzung »von oben« als Möglichkeit in Rechnung gestellt werden. Fortschritt und Verfall im Normbildungsprozeß sind beidemale möglich und lassen sich weder dem einen noch dem anderen Weg unmittelbar zuordnen.

Erst im Rahmen eines vom Recht selbst als Freiheitsrecht vorausgesetzten Epikieverständnisses gewinnt sonach das Gewissen, die Freiheit und Selbstverantwortlichkeit des einzelnen – seine Würde – einen Rang, der es allen übrigen Gütern gegenüber, mögen sie nun das Eigenwohl oder auch das Gemeinwohl betreffen, dominieren läßt. Damit erfährt jetzt auch die bereits früher herausgestellte »allgemeine Vorzugsregel« (vgl. Seite 18), nach der im Falle einer vorliegenden Güterkonkurrenz dem ethisch geboteneren Gut der Vorzug zu geben und Handlungspriorität einzuräumen ist, eine erste grundlegende inhalt-

liche Spezifizierung: *Das sittliche Gut der freien Eigenverantwortlichkeit, der Freiheit des Gewissens, ist im Konfliktfall sämtlichen übrigen Gütern, die ein Gesetz schützen will, vorzuziehen.*²⁸ Diese zweite, »personale« Vorzugsregel ist unmittelbar mit dem Anspruch der Unantastbarkeit der Würde der menschlichen Person gegeben. Sie gebietet in ihrer Konsequenz genau das, was Kant in den kategorischen Imperativ faßt, daß der Mensch »von keinem Menschen (weder von anderen noch sogar von sich selbst) bloß als Mittel« gebraucht werden darf, sondern jederzeit zugleich als »Zweck an sich selbst« respektiert bleiben muß.²⁹ Eben darin bestehe seine Würde, »dadurch er sich über alle anderen Weltwesen, die nicht Menschen sind, und doch gebraucht werden können, mithin über alle Sachen erhebt«³⁰. An niemandem dürfen Handlungen vollzogen werden, denen sein Gewissen nicht zustimmen würde (Beispiel: medizinische Therapieversuche ohne vorherigen »informed consent« der Testpersonen). Niemand darf zu Handlungen gezwungen werden, die zu tun ihm sein Gewissen verbietet (Beispiel: Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen). Niemand darf daran gehindert werden, gegen Handlungen und Unternehmungen aufzubegehren, die nach seiner Gewissensüberzeugung sittlich nicht vertretbar sind (Beispiel: Kernkraftwerkgegner).

Gerade an den hier genannten Beispielen wird nun freilich auch deutlich, daß solche durch das Recht garantierte Gewissensfreiheit keineswegs risikolos und die Handhabung der sie ethisch sichernden Vorzugsregel keineswegs einfach ist. Muß sich doch die freiheitliche Rechtsordnung, die es dem einzelnen gestattet, »nicht nur ein Gewissen zu haben, sondern auch danach zu handeln«³¹, darin immer neu auf ihre eigene Tragfähigkeit und Vernunft hin befragen lassen. Dies tritt überall dort hervor, wo es in wesentlichen, das Einzelwohl oder das Gemeinwohl betreffenden Fragen zu einem unüberbrückbaren Widerstreit zwischen den an der sittlichen Urteilsfindung Beteiligten kommt, wo also Überzeugung gegen Überzeugung steht. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich nun um eine Kollision ...

schen den Überzeugungen der Mitglieder von gesetzgebenden Körperschaften, zwischen denen des jeweiligen Gesetzgebers und denen der Gesetzesunterworfenen oder zwischen der von der Überzeugung der Mehrheit getragenen Überzeugung des Gesetzgebers und der Überzeugung einzelner bzw. einzelner Gruppen handelt. Geht es hierbei doch immer wieder um das Austragen von Überzeugungspolarisierungen, bei denen grundlegende Bedingungen, Wege und Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben, handle es sich nun um die Sicherung der Gesundheit, des Friedens oder auch nur der Energieversorgung, je anders bestimmt werden. Um hier überhaupt zu Resultaten zu kommen, müssen gleichzeitig verbindliche, von den an der sittlichen Urteilsfindung Beteiligten in Freiheit ausgehandelte Spielregeln eingebaut sein, die den jeweiligen Entscheidungsprozeß zum Abschluß bringen. Hierzu mag man in der Regel auf das quantitative Prinzip der Mehrheit als Einigungs- und Legitimationskriterium zurückgreifen. Eben dies läßt sich aber gerade nicht in jenen Fällen durchsetzen, in denen eine Minderheit auch dann noch aus zwingenden Gewissensgründen unabdingbar widersteht. Hier muß sich die Gesellschaft, will sie den Grundsatz der Gewissensfreiheit nicht preisgeben, mit den Kontrahenten im Sinne der Toleranz arrangieren. – Entsprechendes gilt auch im Hinblick auf das zur jeweiligen normativen Regelung von Einzelproblemen immer wieder in Anwendung gebrachte qualitative Prinzip gesamtgesellschaftlicher Interessengewichtung: Gemeinwohl geht vor Eigenwohl! Auch dieses Prinzip findet seine Grenze an der selbstverantwortlichen Würde und Unantastbarkeit des Gewissens des einzelnen als Person und damit als »Zweck an sich selbst«. Letztlich bleibt also, will man überhaupt zu allseits verbindlichen Übereinstimmungen gelangen – und dies ist nicht ohne die Chance ständiger gegenseitiger Korrektur möglich – immer wieder nur der Weg des Austauschs der Argumente, der Gründe und Faktoren, die zu den unterschiedlichen Ermessensurteilen führen. Damit sehen wir uns aber jetzt auf all jene Bedingungen zurückverwiesen, die, wo immer nach Angemes-

senheit, Billigkeit und Zumutbarkeit im Prozeß sittlicher Urteilsfindung gefragt wird, eine eigene Relevanz gewinnen und entsprechend einer eigenen Thematisierung bedürfen. Ihren klassischen Ort in der ethischen und moraltheologischen Tradition hat die Frage nach diesen Bedingungen in der Lehre von den »Circumstantiae«, den »Umständen«.

2. Die Lehre von den »Umständen«:

Der sittlich gute Wille und die sittlich richtige Tat

Nach den »Umständen« einer Handlung fragen, bedeutet nach der Vielfalt ihrer jeweiligen person-, sach- und situationsspezifischen Bedingungen und Konsequenzen fragen. *Wer* ist es, der handelt? Um *was* geht es? Wo liegen die *Beweggründe*? Was sind die *Folgen*? Welche *Mittel* wurden eingesetzt bzw. sind einzusetzen, um das erstrebte Handlungsziel zu erreichen? Welche äußeren und inneren *Voraussetzungen* müssen hierbei in Rechnung gestellt werden? (Zeit, Ort, Alter, funktions- und strukturbezogene Bedingungen, Einsichtskraft, Intelligenz, Charakter, Temperament, Stimmung.) Die Tradition faßt hier wesentliche, wenn auch nicht alle Aspekte der Handlungsumstände in den Merkvers zusammen: quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando.

Die Bedeutung der Circumstantiae-Lehre für den forensischen Bereich liegt auf der Hand. Um eine Handlung gerecht zu beurteilen und darin zugleich auch dem Handelnden selbst gerecht zu werden, genügt es keineswegs, hierzu ausschließlich auf den jeweils geltenden Maßstab des Rechts bzw. auf den der jeweils geltenden sozialetischen Erwartungsnorm zu rekurrieren. Zur Gerechtigkeit des Urteils gehört vielmehr ebenso wesentlich auch das In-Rechnung-stellen der je besonderen Handlungsumstände. Erst hierdurch gewinnt es seine person-, sach- und situationsspezifische Angemessenheit, Zugepaßtheit und Plausibilität.

Doch geht die Bedeutung der Circumstantiae-Lehre über

diese besondere juristische Form des Zumessens und Zurechnens normativer Ansprüche auf gegebene Handlungssituationen noch weit hinaus. Nach den jeweiligen Umständen zu fragen, sieht sich ja nicht nur der verpflichtet, der in bezug auf das Handeln eines anderen zu einem gerechten Urteil kommen soll, sondern im Grunde auch der in eigener Sache Handelnde selbst, will er nämlich sein Tun je und je sittlich vernünftig, angemessen und gerecht gestalten. Auch er muß das jeweilige Gesamtspektrum der sittlich relevanten Handlungsbedingungen und Konsequenzen berücksichtigen, soll sein Handeln über den hier immer zu fordernden »guten Willen« hinaus auch seiner Sachvernunftsseite nach sittlich stimmig sein. In diesem Zusammenhang erweist sich die von Bruno Schüller eingeführte Unterscheidung zwischen »sittlich gut« und »sittlich richtig« beziehungsweise zwischen »sittlich schlecht« und »sittlich falsch« als außerordentlich hilfreich. Wo immer der Mensch seiner Überzeugung, seinem Gewissen folgt, handelt er sittlich gut. Das bedeutet jedoch nicht, daß er damit in jedem Falle zugleich auch schon sittlich richtig handelt.³² Wer bestimmte Handlungsweisen für sittlich unerlaubt hält, gehe es nun um das Essen von Schweinefleisch, um Organtransplantation, Todesstrafe oder Zinsnehmen, um das Problem des Wehrdienstes oder um die Errichtung von Kernkraftwerken, handelt ohne jeden Zweifel sittlich gut, sofern er darin seiner Überzeugung folgt. Ob solche Einstellung nun aber zugleich auch sittlich *richtig* ist, hängt demgegenüber einzig und allein von der Kraft der jeweiligen Sachargumente ab, die er hierfür, gleichsam im Zuge einer möglichen Gesamtinventur der hierbei ins Spiel kommenden Bedingungen und Konsequenzen erbringen kann. Seine letztlich auch hier wiederum auf Güterabwägung beruhenden Argumente müssen – mit Kant zu sprechen – eine »freie und öffentliche Prüfung aushalten können«³³. Wo immer so-nach eine Handlungsdirektive, die der Wahrung und Sicherung eines Gutes dienen will, kraft der durch sie gesetzten Umstände wesentliche andere von ihr mitberührte Güter *unberücksichtigt* läßt, kann sie solcher Prüfung nicht standhalten und bleibt den

Beweis ihrer sittlichen Vernunft schuldig. Oder anders gewendet: Jede falsche Einschätzung der Umstände einer Handlung macht diese Handlung zwar nicht sittlich schlecht, wohl aber sittlich falsch. Sie bedarf der Korrektur.

Damit aber wird jetzt noch ein weiteres deutlich. Nicht nur die auf das Erreichen eines Gutes zielende Handlung, sondern auch die sie jeweils regelnde und auf Wahrung dieses Gutes zielende Norm muß den Umständen, unter denen es für den Menschen dann auch tatsächlich ein Gut sein kann, konkret Rechnung tragen. Das heißt, auch die Normen selbst ergeben sich aus Umständen. Sie regeln den Umgang des Menschen mit Gütern unter eben den Gegebenheiten, unter denen er je und je als Mensch zu leben vermag. Die teleologische Sicht muß also auch hier, im Rahmen der Circumstantiae-Lehre, voll wirksam werden. Die Berücksichtigung der Umstände darf nicht auf den forensischen Bereich der Normanwendung beschränkt bleiben, sondern muß ebenso grundsätzlich auch auf den generellen Prozeß der Normgestaltung appliziert werden. Genau dies scheint mir Thomas mit seinem das Bedingungsgefüge der circumstantiae zusammenfassenden Begriff der »determinatio«, den er den inclinationes naturales, den natürlichen Hinneigungen des Menschen als deren äußeres, den Normfindungsprozeß steuerndes Strukturprinzip korrespondieren läßt, bereits anzu zielen.³⁴

Normen erwachsen aus Umständen. Erst das Bedingungsgefüge der jeweiligen Umstände konfrontiert den Menschen mit der Tatsache, daß er es nie nur mit *einem* Gut zu tun hat, das es zu wahren und zu verwirklichen gilt, daß er also notwendig und immer neu zu Güterabwägungen gezwungen ist, die den sich ihm hieraus ergebenden normativen Ansprüchen überhaupt erst ihre Plausibilität und Überzeugungskraft geben. Wie schwierig dies im Grenzfall sein kann und was dabei von den jeweiligen Umständen her an Sachfragen ins Spiel kommt und zu berücksichtigen ist, zeigt sich nun aber gerade auch am Problem der friedlichen Nutzung von Kernenergie.

Das ethische Problem der friedlichen Nutzung von Kernenergie

Die Frage der friedlichen Nutzung von Kernenergie stellt sich in einem dreifachen Problemzusammenhang:

1) als Teilaspekt des der Sache nach umfassenderen Problems der ethisch gebotenen Ausweitung bzw. der ethisch gebotenen Begrenzung von Energiegewinnung überhaupt.

2) Als Problem der Gewinnung von Kernenergie als solcher. Ihrer möglichen Notwendigkeit und ihrer spezifischen Gefahr im Vergleich zu anderen Formen der Energiegewinnung.

3) Als Problem der Dichte, Größenordnung und Standortbestimmung von Kernkraftwerken und der damit zusammenhängenden besonderen ökologischen, ökonomischen und politischen Fragen.

Auf alle drei Problemebenen geht es um Güterabwägung, wobei die sich aus der Abwägung auf der jeweils grundlegenden Ebene ergebenden Umstände ihrerseits notwendige, als solche jedoch noch nicht zureichende Bedingungen für die nächst speziellere setzen.

1. Die Energiefrage im Kontext eines neuen ökologischen Gesamtbewußtseins

Energie ist *conditio sine qua non* der modernen technisch-wissenschaftlichen Kultur. Mit dieser Kultur hat sich der Mensch Ansprüche und Erwartungsmaßstäbe gesetzt, die auf weltweite Einlösung drängen. Um dies mit einem Wort des bekannten Theologen und Paläontologen P. Teilhard de Chardin zu verdeutlichen: »Heute verlangt jeder Mensch täglich nicht nur sein Brot, das in seiner Einfachheit die Nahrung des Steinzeitmenschen symbolisiert, sondern auch seine Ration Eisen, Kupfer

und Baumwolle – seine Ration Elektrizität, Erdöl und Radium – seine Ration Entdeckungen, Film und internationale Nachrichten. Ein einfaches Feld – und sei es noch so groß – genügt nicht mehr. Der ganzen Erde bedarf es, um unsereinen zu ernähren.«³⁵

Solcher Anspruch, wie ihn Teilhard de Chardin hier als selbstverständlichen Maßstab für eine volle Existenzentfaltung des heutigen Menschen geltend macht, wirft zunehmend Fragen auf. Fragen nach seiner Legitimation, Fragen nach der Möglichkeit seiner Einlösung, Fragen nach den zu respektierenden Bedingungen. Fast alles, was gegenwärtig als noch zu bewältigendes Problem erfahren wird, nimmt von diesem Anspruch seinen Ausgang. Je mehr wir uns mit der Vorstellung identifizieren, daß es erstrebenswert und gut sei, eine Welt zu wollen, die sich uns in all ihren Möglichkeiten erschließt, um so nachdrücklicher sehen wir uns in neue, vorher ungeahnte Verantwortungen genommen. Neuzeitlicher Fortschrittsglaube wird damit einem entscheidenden Reifungsprozeß unterworfen.

a) Fortschritt im Anspruch neuer Endlichkeitserfahrungen

Als handlungsleitender Begriff ist Fortschritt eine spezifisch neuzeitliche Kategorie. Der Mensch weiß sich keineswegs immer schon als jenes selbstmächtige, weltausgreifende, auf Zukunft hin angelegte Fortschrittswesen, das den Stand seiner jeweiligen Erkenntnisse und Ordnungsgestaltungen provisorisch hält. Menschliche Gesellschaften existieren, wie uns Ethnologie und Kulturgeschichte zeigen, durchaus nicht vorrangig zu dem Zweck, ihre Einrichtungen und ihr Wissen zu mehren. Kulturen können sich mit erstaunlicher Beharrlichkeit über Jahrhunderte und Jahrtausende hin in einer ewigen Wiederkehr des Gleichen repetieren. Sie ragen selbst noch in ihren steinzeitlichen Formen bis in unsere Gegenwart hinein, so daß mit dem plötzlichen Einbruch der westlichen, technisch-wissenschaftlichen Zivilisation, ihre Mitglieder Jahrtausende von Entwick-

lungen überspringen müssen, um die gleichen Ansprüche jetzt auch für sich geltend zu machen.

Mit der Neuzeit zeichnet sich die entscheidende Transformation ab. Der Mensch beginnt sich als jenes Wesen zu entdecken, das im ständigen Ausgreifen nach dem Noch-Nicht des ihm in Wahrheit Möglichen die Vernunft seines Heute findet. Erstmals gehört die Dimension Zukunft zum Fließgleichgewicht, zur Glücksbilanz einer Gesellschaft. Unter dem Aspekt dessen, was Gesellschaften zu ihrem geglückten Funktionieren brauchen, scheint diese »Fauna des experimentierenden Menschen«, mit Ortega y Gasset zu reden, in der Tat »eines der unwahrscheinlichsten Erzeugnisse der Geschichte«³⁶. Wir haben ein Kultursystem vor uns, das für sein funktionales Gleichgewicht ausdrücklich die Dimension Zukunft benötigt und einbezieht. Es evoziert ständigen Überstieg.

Eben darin aber meldet sich jetzt zunehmend zugleich eine fundamentale Realität zu Wort: Das Potential, innerhalb dessen Fortschritt geschieht, ist endlich. Wo immer man ihn von einzelnen isolierten Zielgrößen her zu bestimmen und darin festzumachen sucht, wirkt er in seinen Konsequenzen zerstörerisch und hebt sich so selbst auf. Fehlwege und Fehlverständnisse von Fortschritt haben ihren Preis. In seinem Gefolge: Bevölkerungsexplosion, Umweltzerstörung, Erschöpfung der Ressourcen.

Solch neue Erfahrungen von Endlichkeit, die erstmals das Zuordnungsverhältnis Mensch-Erde als Ganzes betreffen, zwingen zu grundlegender Korrektur. Sie rufen nach einer Handlungsvernunft, die Fortschritt nicht länger losgelöst von jenem Grunde begreift, der ihn überhaupt erst möglich sein läßt. Der Mensch muß nochmals über sich hinauswachsen und endgültig in die Verantwortung für das Ganze der ihn tragenden Wirklichkeit eintreten. Dies bedeutet keineswegs Zurücknahme der unsere Gegenwart bestimmenden lernoffenen, kritischen, zukunfts-offenen Rationalität, sondern gerade deren Ausweitung. Erst so bleibt »Solidarität und Verantwortung für ein in Entwicklung befindliches Universum«³⁷ je und je real einlösbar.

b) Optimierung als handlungsleitende Kategorie

Nun läßt sich gewiß nicht leugnen, daß das Bewußtsein für diese ökologische Gesamtsproblematik Mensch-Erde im Wachsen begriffen ist. Eine Fülle von Aktivitäten zeugt davon. Immer stärker tritt sie ins Zentrum der wissenschaftlichen Forschung. Gesetzgeberische Maßnahmen werden getroffen. Bürgerinitiativen formieren sich. Fast täglich konfrontieren die großen Massenmedien, die sich der Thematik in ihren mannigfaltigen Aspekten längst angenommen haben, mit neuen Tatbeständen. Dennoch stehen wir in bezug auf eine wirkliche Lösung der Dinge – weltweit betrachtet – noch in den Anfängen. Zuviele Zielkonflikte verschränken sich hier. So ist es vor allem bisher nicht gelungen, die drei anderen großen Aufgaben der Gegenwart, die Sicherung des Friedens, die Entwicklung der Dritten Welt und die Wahrung erreichter wirtschaftlicher Stabilität in einer Weise anzugehen und zu lösen, die den unabdingbaren gesamtökologischen Zusammenhängen, in denen wir leben, verantwortlich Rechnung trägt.

Kostspieliges und als Mittel der Friedenssicherung längst fragwürdig gewordenes Wettrüsten bindet zur Zeit immer noch ein ungeheures ökonomisches Potential der führenden Industrienächte.

Die Entwicklung der Dritten Welt bleibt in besonderer Weise durch die dort anhaltende rapide Bevölkerungsvermehrung gefährdet. Die Nahrungsmittelproduktion hält mit dem derzeitigen explosiven Bevölkerungszuwachs einfach nicht Schritt. Angesichts der damit gleichzeitig Hand in Hand gehenden niedrigen Lebenserwartung bleiben Appelle zur Geburtenkontrolle naturgemäß weithin wirkungslos. So wird eine Frau, in deren Zivilisationskreis es üblich ist, daß zehn Kinder geboren werden, weil davon mindestens sechs früh sterben, erst dann für Familienplanung ansprechbar werden, wenn sie sicher sein kann, daß die zwei oder drei Kinder, auf die sie sich beschränken soll, auch groß werden. Das aber setzt bereits zugleich einen entsprechenden Entwicklungsstand der sozialen und öko-

nomischen Strukturen voraus, der ihren Kindern reale Lebenschancen einräumt und ihr selbst die Sorge vor dem eigenen Altwerden zu nehmen vermag. Hier eröffnet sich ein Teufelskreis, der nur durch vielfältige, gezielte und breitangelegte Entwicklungsmaßnahmen aufzubrechen ist. In jedem Fall wird man aber davon ausgehen haben, daß die Weltbevölkerungszahl weiter ansteigt. Nach C. F. v. Weizsäcker ist es schon optimistisch anzunehmen, man werde weltweit in fünfzig Jahren nur doppelt so viele Menschen ernähren müssen wie heute.³⁸ Entsprechend hat also eine verantwortliche Planung schon heute die künftige ökonomische Versorgung von acht Milliarden Menschen ins Auge zu fassen. Volks- und Weltwirtschaft müssen sich sonach sowohl in ihrer Energieplanung als auch hinsichtlich der Nahrungsmittelproduktion auf fortschreitende Wachstumsraten einstellen. Legt man beispielsweise für die Energieplanung die Bedarfsschätzungen der »Laxenburger Studie«³⁹ zugrunde, die von einem künftigen Pro-Kopf-Verbrauch von 4,4 kW im Weltdurchschnitt ausgeht (der tatsächliche Pro-Kopf-Verbrauch in den heutigen Industrieländern liegt bei mehr als 7 kW), so würde dies bereits eine Verfünffachung des derzeitigen Energiebedarfs in fünfzig Jahren bedeuten.

Die Notwendigkeit zu weiterem wirtschaftlichen Wachstum macht sich aber nicht erst aus solchen globalen, die Zukunft der Menschheit als ganzer betreffenden Aspekten geltend, sie drängt sich auch unmittelbar von jenen Eigengesetzlichkeiten her auf, die dem Wirtschaftssystem der modernen Industriegesellschaft als solchem immanent sind, sei es nun marktwirtschaftlich organisiert wie im Westen oder planwirtschaftlich wie im Osten. Es ist seinen ganzen Regulierungsmechanismen nach auf Wachstum angelegt. Wachstumsstillstand bedeutet in diesem System faktisch immer auch ökonomische und soziale Instabilität. Er führt zwangsläufig zum Verlust von Binnen- und Außenmärkten und damit zugleich zum Verlust von Arbeitsplätzen. Zudem bleibt auch die von den Industrienationen zu leistende Entwicklungshilfe ohne eigenes Wachstum nicht denkbar. All diese Fakten müssen ernst genommen werden,

und zwar ohne sie unsachgemäß zu moralisieren, wo immer sie unter gesamtökologischem Aspekt neu zur Prüfung stehen. Nichts hilft hier weniger als eine von apokalyptischer Stimmungsmache angeheizte Totalkritik.

Gerade dies aber sollte jetzt insbesondere auch bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten für jenes Problem bedacht werden, das derzeit am bedrohlichsten andrängt und zugleich die heftigsten Diskussionen entfesselt: das Problem der Energiesicherung. Auch hier kann nur nüchternes und umsichtiges Vergleichen *aller* dabei in Betracht zu ziehenden Faktoren, der gegebenen Chancen ebenso wie der Risiken, zu verantwortbarer Entscheidung führen. Was sich aber am Beispiel der Energieproblematik generell als Forderung zeigt, nämlich das ökonomisch als unabdingbar notwendig Erachtete mit den elementar gegebenen ökologischen Interessen und Erfordernissen in Einklang zu bringen und von ihnen her in seinen Grenzen zu bestimmen, das gilt auch für allen übrigen Herrschaftsumgang des Menschen mit der Natur. Kriterium ist nicht die *Maximierung* von Einzelzielen, sondern deren *Optimierung* im Kontext der übrigen. Optimierung heißt: Dinge vorantreiben und zugleich von anderen Dingen her, die wichtig sind, korrigieren lassen, um sie so in neuerliches Gleichgewicht zu bringen. Ökologisch wissen wir, daß es im Rahmen stabilisierter Gleichgewichte immer nur optimierte, aber keine eindimensional maximierten Größen geben kann. Treten solche auf, so werden sie im Zuge der bestehenden Systeme und der in ihnen geltenden Stabilisierungsgesetze zurückgeregelt. »Alle lebenden Systeme, ob Einzelzelle, mehrzelliger Organismus, Population oder Synökie, besitzen Regelungen mit negativer Rückkoppelung, die dem System »sagen«, wann es zu wachsen aufhören muß.«⁴⁰ Der Mensch hingegen, ausgestattet mit der ebenso einzigartigen wie riskanten Fähigkeit, immer neue Möglichkeiten für sich zu erschließen und so zugleich immer neue Wachstumsprozesse in Gang zu setzen, muß gerade dies erst bewußt erlernen. Das ökologische Gleichgewicht Mensch-Erde stellt sich nicht von selber her, sondern kann nur über bewußte Steuerungsmaß-

nahmen erreicht werden. Das aber setzt jetzt notwendig zugleich die Entwicklung eines sehr viel entschiedeneren ökologischen Bewußtseins voraus. Erst wenn sich dieses Bewußtsein auf allen Ebenen voll Bahn bricht, kann es gelingen, weiteren gravierenden Zerstörungen unseres Ökosystems mit ihren zum Teil irreversiblen Folgen für die Individuen- und Artenzahl an Pflanzen und Tieren und damit zugleich für die menschliche Lebenswelt, effektiv entgegenzuwirken, aus dem Stadium einer bisher meist nachträglichen Bekämpfung eingetretener Umweltzerstörung herauszutreten und zu einer vorsorgenden und planenden Umweltpolitik überzugehen.

Solcher Kurswechsel des Bewußtseins schließt freilich gleichzeitig ebenso tiefgreifende Korrekturen auch unseres bisherigen wirtschaftlichen Wachstumsdenkens ein. Gerade hier aber, wo es durchgängig um handfeste Interessen geht, helfen moralische Appelle in der Regel wenig, solange sie nicht auf eine vom Druck der Realitäten selbst erzeugte Motivationslage treffen. Eben dieser Druck der Realitäten wächst jedoch. Die Erfahrung der Begrenztheit der gegebenen Reichtümer der Erde zwingt zunehmend dazu, an die Stelle bloßen Ausbeutens das Hegen treten zu lassen, um so überhaupt die vorhandenen Ressourcen für Gegenwart und Zukunft zu sichern. Hinzukommt, daß sich mit weiterem technischem Fortschritt der Produktionsmethoden und der damit verbundenen Wegrationalisierung industrieller Arbeitskraft in der bisher üblichen Form auch die Wirtschaftssysteme selbst wandeln. Sie lassen aus sich heraus zunehmend neue Maßstäbe für wirtschaftlichen Fortschritt und wirtschaftliches Wachstum entstehen, die nach ganz anderen wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen rufen: nach bewußtem Übergang von energieverarbeitender zu informationsverarbeitender Beschäftigung und von der Güterproduktion zu Dienstleistungen, ferner nach vernünftiger Verteilung der dem technischen Fortschritt verdankten Freizeit, sowie nach einer zum Ausgleich führenden stärkeren Berücksichtigung des Wirtschaftswachstums der Dritten Welt.⁴¹ In all dem liegen gewisse Zeichen der Hoffnung. Wir haben sicher noch einen lan-

gen risikoreichen Weg vor uns. Eine Chance zu dauerhafter Lösung kann jedoch aufs Ganze betrachtet nur darin liegen, daß die Bevölkerungsexplosion zur Ruhe kommt, neue Wege der Friedenssicherung beschritten werden und die Wirtschaftssysteme auf Weltebene zu veränderten ökologie- und menschengerechten Formen ihres Wachstums finden. Auf das Energieproblem abgestellt aber bedeutet dies, daß die Frage, wieviel Energie in Zukunft notwendig ist, nicht ohne vorgängige Beantwortung der anderen Fragen entschieden werden kann, welcher Energieeinsatz gesamtökologisch überhaupt vertretbar und zulässig ist.

*c) Christlicher Schöpfungsglaube:
Option für eine verantwortete Welt*

Man hat sich zur theologischen Legitimation der Option für die technisch-wissenschaftliche Kultur gerne auf den Herrschaftsauftrag des Menschen in Gen 1,28 berufen: »Seid fruchtbar und mehret euch. Erfüllet die Erde und macht sie euch untertan.« Jüdisch-christliche Tradition wird häufig mit besonderem Verweis auf eben diese Stelle als einer der Faktoren in Anspruch genommen, die die moderne Beherrschung der Natur durch Wissenschaft und Technik ermöglicht haben. Die Welt wird zu einem der Gestaltung freigegebenen Objekt des Menschen. Nachdem nun die Grenzen des Wachstums und damit die Grenzen technischer Weltbeherrschung sichtbar geworden sind, fällt mit dem technischen Herrschaftswissen auch die jüdisch-christliche Tradition als eine seiner weltanschaulichen Wurzeln unter das Verdikt einer bedenkenlosen Ausbeutung der Natur. Solche Kritiker übersehen freilich, daß der biblische Auftrag zur Herrschaft ganz und gar nicht im Sinne einer Willkürherrschaft verstanden sein will, die den Menschen zu beliebiger Verwendung der übrigen Kreatur ermächtigt, sondern vielmehr Auftrag an ihn ist, die Erde zu seinem Haus und seiner Heimat zu machen. Das aber impliziert: Der Mensch kann nur im verantwortlichen Umgang mit der Natur

existieren. Mensch und Natur sind Mitgeschöpfe, zu einer Schicksalsgemeinschaft verbunden.⁴²

Dies wird noch deutlicher aus dem Kontext jenes anderen Auftrags im zweiten Kapitel der Genesis, nach welchem Adam das Paradies dieser Welt anvertraut wurde, daß er es – so wörtlich – »bebaue und bewahre« (Gen. 2,15). Der Herrschaftsauftrag ist zugleich Gärtnerauftrag. Von hier aus wird man dann aber auch die Auffassung zurückweisen müssen, daß das Interesse des gegenwärtigen Menschen an rationaler Durchdringung der Wirklichkeit längst zu mächtig geworden sei, daß es also endlich in seine Grenzen gewiesen werden müsse. Ich wage demgegenüber die These, daß wir in Wahrheit nicht an einem Zuviel an Rationalität kranken, sondern an einem Zuwenig. Eindimensionale Technologien jeglicher Art wirken sich am Ende als destruierende Faktoren aus. Das ökologische Gleichgewicht Mensch-Erde, wie es sich unter der Voraussetzung einer vorneuzeitlichen Vernunft durchgängig fast von selbst herstellte, muß heute bewußt und umfassend als Bedingung künftigen Lebens, ja Überlebens in lern- und korrekturoffener Rationalität nach und nach heraufgeführt und gesichert werden. Es gibt faktisch keinen Bereich mehr, den der Mensch aus seiner Verantwortung entlassen und sich selbst überlassen kann. Jeder Zuwachs an Erkenntnis der uns umgreifenden Wirklichkeit, jedes neuentwickelte Verfahren, jede technische Erfindung, jeder medizinische Fortschritt schafft zugleich jeweils neue ökologische, ökonomische, soziale, physiologische und psychologische Tatbestände, Bedürfnisse, Probleme, die ihrerseits wiederum neue sachgerechte Lösungen fordern. In all dem geht es dann freilich um eine Rationalität, die das Ganze des Lebens und der menschlichen Lebenswelt im Blick hat und die eben damit auch die Herrschaft des Menschen über die Natur zugleich als Auftrag zu ihrer Erhaltung und Fortführung versteht.

2. Kernenergie – ja oder nein?

Ging es auf der ersten grundlegenden Problemebene um die Energiefrage überhaupt – Steigerung oder Begrenzung? – und darin letztlich um die ethisch-humane Legitimation der modernen technisch-wissenschaftlichen Zivilisation als solcher, implizit also auch um alternative Entwicklungschancen und um die Abwägung der Indikatoren für Fortschritt, so geht es jetzt unter der Voraussetzung einer eindeutigen Option für diese technisch-wissenschaftliche Kultur in ihrer Unabdingbarkeit auf der zweiten Problemebene um die damit gesetzte spezielle Problematik des von diesen Prämissen her möglicherweise unverzichtbar erscheinenden Bedarfs an Kernenergie und die daraus erwachsenden möglichen Gefahren. Da die für die Urteilsfindung erforderlichen einschlägigen Sachinformationen hierbei nicht einfach in allem als selbstverständlich bekannt vorausgesetzt werden können, seien im folgenden die wichtigsten Fakten sowohl in bezug auf die verschiedenen Energieressourcen als auch in bezug auf die mit der Nutzung dieser Energien verbundenen Risiken referiert.

a) Vergleich der Energieressourcen

Nach dem Stand der Dinge werden sich die bisher bevorzugten Energiequellen, also die fossilen organisch erzeugten Brennstoffe Braunkohle, Steinkohle, Erdgas und Erdöl in voraussehbarer Zeit erschöpfen.⁴³ Die Weltvorräte sind begrenzt. Dies gilt insbesondere für Erdöl und Erdgas. Bei dem derzeit immer noch wachsenden Verbrauch muß bereits in 30–50 Jahren – die »gesicherten Reserven« an Erdöl, deren Förderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt technisch möglich und wirtschaftlich rentabel ist, werden hierbei nur auf 90 Milliarden Tonnen beziffert – mit dem Ausgehen dieser Vorkommen gerechnet werden. Spätestens um 1990 wird der Welterdölbedarf, sollte bis dahin keine grundlegende Umorientierung in der Energieversorgung erfolgt sein, die Ölförderungsmöglichkeiten einge-

holt haben. Der zu erwartende weitere erhebliche Anstieg der Ölpreise wird dann zwar die Ausbeutung auch heute noch unwirtschaftlicher Lagerstätten einschließlich der riesigen ölhaltigen Teersand- und Schiefervorkommen erlauben, sich aber in jedem Falle tiefgreifend auf das bisherige Verbraucherverhalten und damit auf das gesamte volks- und weltwirtschaftliche Gefüge auswirken. Hinzu kommt, daß etwa zwei Drittel der Erdölreserven der Welt an die Länder des vorderen Orients gebunden sind, an Länder also, die in einem starken wirtschaftlich-politischen Spannungsfeld zwischen den großen Machtblöcken stehen und zum Teil innenpolitisch höchst instabil sind.

Im Gegensatz zum Öl reicht das vorhandene auf 1,4 Billionen Tonnen geschätzte Kohlereservoir der Erde mengenmäßig aus, um den Bedarf noch für Jahrhunderte zu decken. Allerdings sagt die ermittelte Größe der Gesamtvorkommen noch nichts über die Abbauwürdigkeit dieser Vorkommen aus, die u. a. von der Tiefe und Mächtigkeit der Flöze abhängt. So werden beispielsweise von den insgesamt 70 Milliarden Tonnen Steinkohlevorräten der Bundesrepublik nur etwa 10 Milliarden Tonnen für abbauwürdig gehalten. Eine qualitativ verbesserte Nutzung der tatsächlich verfügbaren Kohlevorräte als Energieträger könnte jedoch künftig, wenn auch nur unter erheblichen Mehrkosten, durch Einbeziehung der Nuklearenergie erreicht werden. Hochtemperaturreaktoren vermögen die erforderliche Prozeßwärme zu liefern, um aus dem Grundstoff Kohle hochwertige und zugleich umweltfreundliche Sekundärenergieträger wie Methan, Methanol und Synthesegas zu erzeugen und so den Energiegehalt der Kohle in neuer Weise ausnutzen zu helfen. Freilich muß bei alledem mitbedacht werden, daß der Kohle nicht nur als Energieträger Bedeutung zukommt, sondern daß sie zugleich der wichtigste Alternativrohstoff für Erdöl und Erdgas bleibt. Sie ist unentbehrlich als Grundstoff zur Erzeugung zahlreicher chemischer Produkte, vom Kunstdünger bis hin zu Pharmaka.

Wiederum andere Probleme stellen sich im Bezug auf die

Möglichkeit der Ausnutzung jener Energiequellen, die sich auf natürliche Weise regenerieren: Wasser-, Wind- und Sonnenenergie. Auch ihr tatsächlich erschließbares Energiepotential ist nicht beliebig. So ist die Nutzbarmachung von Wasserkraft als der kostengünstigsten Energiequelle zur Stromerzeugung an natürliche geologische und hydrologische Voraussetzungen gebunden, die nur in bestimmten begrenzten Fällen gegeben sind. Dies gilt sowohl im Bezug auf die Errichtung von Staukraftwerken als auch im Bezug auf die Ausnutzung der Meeresenergie durch Gezeitenkraftwerke. Während das Nutzungspotential an Wasserkraft durch Staukraftwerke in der Bundesrepublik bereits zu 95 % ausgeschöpft ist, entfällt beispielsweise die Möglichkeit der Nutzbarmachung der Gezeitenenergie für die deutschen Küstengebiete wegen des zu geringen Tidenhubs und der flachen Küste ganz. Aber auch in Ländern, wo die Voraussetzungen für die Betreibung von Gezeitenkraftwerken gegeben sind (z. B. in Frankreich/Rance-Mündung, in Kanada, in der UdSSR) hält sich das Potential dieser Energiequelle in engen Grenzen. Dies gilt noch mehr im Bezug auf die Windenergie und ihre Nutzungsmöglichkeit. Windgeneratoren können in kleinem Maßstab und in Regionen mit ausreichender Windgeschwindigkeit und Windhäufigkeit durchaus Verwendung finden, etwa zur Stromversorgung für kleinere Wohneinheiten oder zur Bewässerung. Großanlagen hingegen kommen wegen der hierzu erforderlichen immens aufwendigen Bauten kaum Realisierungschancen zu.

Als bedeutend aussichtsreicher lassen sich demgegenüber schon die künftigen Möglichkeiten der Nutzbarmachung von Sonnenenergie beurteilen. Bereits heute kommt dem Einsatz von Sonnenkollektoren für eine zusätzliche Wärmeengewinnung und damit für die Einsparung anderer Energielieferanten zunehmendes Gewicht zu. Das gleiche gilt im Bezug auf den Einsatz von Wärmepumpen, die die im Erdreich oder in der Außenluft als Wärme gespeicherte Sonnenenergie als Energiequelle erschließen. In Ländern mit relativ geringer Sonneneinstrahlung wie der Bundesrepublik macht dies freilich zugleich

umfangreiche Überbrückungs- und Speicherungsmaßnahmen erforderlich, da hier jeweils gerade dann am meisten Wärmeenergie benötigt wird, wenn der dorthin gelangende Energiestrom der Sonne am schwächsten ist. Anders hingegen in tropischen Ländern. Hier dürfte umgekehrt die Ausnutzung der kontinuierlich zur Verfügung stehenden Sonnenenergie zur Betreibung von Kühlaggregaten in Zukunft eine ganz wichtige Rolle spielen. Weniger einhellig positiv werden demgegenüber die Möglichkeiten beurteilt, Sonnenenergie zur Stromerzeugung großen Stils zu nutzen. Hier stellt sich noch eine Fülle von Schwierigkeiten. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nicht nur das Maß der Sonneneinstrahlung, sondern vor allem auch der enorme Flächenbedarf. So errechnet man, daß zur Betreibung eines 1 000 Megawatt Solarkraftwerks bei ganztägiger Sonneneinstrahlung eine mit Solarkollektoren ausgestattete Fläche von 80 qkm erforderlich ist. Optimale Voraussetzungen hierfür böten gewiß die sonst ohnehin nicht nutzbaren heißen Wüstengebiete der Erde, z. B. die Sahara. Aber selbst dann entstünden weitere Probleme. So ließe sich eine kontinuierliche Energielieferung auf diese Weise nicht sicherstellen. Sie bliebe auf den Zeitraum der Sonneneinstrahlung beschränkt. Wollte man darüber hinaus eine durchgängige Versorgung erreichen, müßte ein Teil der über Kollektoren gewonnenen Energie zugleich wiederum gespeichert werden. Hierzu bedürfte es riesiger Pumpspeicherwerke, durch deren Fallrohre nachts ebenso viel Wasser fließen müßte wie im Rhein bei Köln. Die Voraussetzungen dafür sind in den meisten Fällen nicht gegeben oder müßten erst mit einem gewaltigen Kostenaufwand geschaffen werden. – Hinzu kommt als weiteres Problem das der Transportierung der in elektrischen Strom umgewandelten Solarenergie. Die Transportfähigkeit von elektrischem Strom über Stromleitungen ist infolge des Reibungsverlustes begrenzt. Sie geht nicht über 1 000 km hinaus. Es gibt deshalb Überlegungen, Solarenergie künftig nicht nur zur Umwandlung in elektrischen Strom, sondern möglicherweise darüber hinaus auch zur Spaltung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff zu verwenden

und auf diese Weise Wasserstoff als transportablen Energieträger zu gewinnen. Ob dies jedoch überhaupt einmal in einem ökonomisch effizienten Sinne technisch realisierbar sein wird, steht noch völlig dahin. – Aber noch ein letztes, zur Zeit noch gar nicht abzusehendes spezifisch ökologisches Problem dürfte sich im Falle einer Großnutzung der Sonnenenergie mittels Solarkraftwerken stellen. Bei entsprechender Massierung solcher Anlagen, die mit ihren Kollektoren die Fläche ganzer Länder bedecken würden, muß unter Umständen mit der Gefahr von generellen Klimaveränderungen gerechnet werden. Hier könnten gegebenenfalls bereits die Grenzen der Solartechnologie liegen.

Auf diesem vorerst wenigstens nicht gerade hoffnungsvollen Hintergrund muß nun aber auch jene Diskussion gesehen werden, die gegenwärtig um die erst in unserem Jahrhundert entdeckte neue Energiequelle Kernbrennstoff geführt wird. Auch hier ist zunächst festzuhalten, daß die Vorräte an spaltbarem bzw. für die Kernspaltung verwertbarem Material, dabei geht es neben Thorium vor allem um Uran, nicht weniger begrenzt sind als die an fossilen Energieträgern. Gemessen am gegenwärtigen Bedarf dürfte der Nutzungseffekt der heute für abbauwürdig gehaltenen Uranvorkommen bereits zu Beginn des 21. Jahrhunderts erschöpft sein, wenn man den Kernenergieausbau lediglich auf der Basis von Leicht- und Schwerwasserreaktoren vorantreibt. Die geschätzten Reserven liegen nur bei etwa 1 Millionen Tonnen, nicht mitgerechnet allerdings die in geringer Konzentration weltweit nachweisbaren Vorkommen in Graniten und im Meerwasser, deren Gewinnung wirtschaftlich zur Zeit noch nicht lohnend ist. Unter dieser Voraussetzung aber stellen die derzeit noch vorrangig verwendeten Leichtwasserreaktoren als Mittel zur Bewältigung der Energiekrise »eine verhältnismäßig schlechte Lösung« dar.⁴⁴ Diese Reaktoren arbeiten im wesentlichen mit angereichertem Uran, von dem sich jedoch maximal 3 % in Form von Uran-235 für den Kernspaltungsprozeß verwerten lassen, während die übrigen in Form von Uran-238 ungenutzt bleiben.

Einen nicht unwesentlichen Fortschritt in der Erschließung des vorhandenen Potentials bringt dagegen bereits der gegenwärtige Ausbau von Hochtemperaturreaktoren, bei denen als Kernbrennstoff Uran-Thorium Elemente verwandt werden und als Primärkühlmittel nicht Wasser sondern Helium dient. Diese gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren erbringen sehr viel höhere energetische Wirkungsgrade und fungieren darüber hinaus zugleich als thermische »Brüter«. Dabei wird als Spaltstoff vom Uranisotop 235 ausgegangen.⁴⁵ Durch Einfang von bei der Spaltung freigesetzten Neutronen, hier als brüten bezeichnet, entsteht aus dem zugleich eingesetzten Thorium-232 als weiteres spaltbares Produkt das Uranisotop U-233. Damit ist die Möglichkeit gegeben, aus in der Natur vorkommendem nicht spaltbarem Thorium einen neuen Kernbrennstoff zu erzeugen.

Die im Prinzip mögliche Erschließung der Gesamtkapazität an spaltbarem Material läßt sich jedoch erst über den zusätzlichen Einsatz eines dritten Reaktortyps erreichen, des sogenannten schnellen Brüters, mit dessen Hilfe jetzt insbesondere auch das im Natur-Uran zu über 99 % enthaltene nicht spaltbare Uran-238 für die Energiegewinnung genutzt werden kann. Der Vorgang ist im wesentlichen folgender: Bereits in Leichtwasserreaktoren entsteht durch Einfang von Neutronen im nicht spaltbaren Uran-238 über Zwischenprodukte als neues spaltbares künstliches Element Plutonium-239. Im schnellen Brüter wird dieser Prozeß nun systematisch so gelenkt, daß das hier unmittelbar selbst als Spaltstoff eingesetzte Plutonium in einem ersten Vorgang mittels der bei der Spaltung freigesetzten sehr schnellen energiereichen Neutronen aus Uran-238 bzw. Thorium-232 weiteres spaltbares Material erbrütet. Die dabei entstehenden Plutoniumisotope Pu-239 und Pu-241 bzw. das Uranisotop U-233 lassen sich dann in einem zweiten Vorgang spalten und bringen so die Freisetzung der erstrebten Energie. Da der schnelle Brutreaktor im Gegensatz zum Hochtemperaturreaktor mehr spaltbares Material erzeugt, als bei der Spaltung verbraucht wird, kann das verbliebene erbrütete Material

wiederum als Spaltstoff in thermischen Reaktoren Verwendung finden. »Ein Verbund zwischen Leichtwasser-, Hochtemperatur- und Brüterreaktoren könnte praktisch das gesamte Inventar an potentiell spaltbarem Material und Brutmaterial einer optimalen Nutzung zuführen.«⁴⁶ Nach Weizsäcker sind die auf diese Weise erschließbaren Energiekapazitäten so groß, daß die Einführung von Brutreaktoren dem Uran statt eines reichlichen halben Jahrhunderts eine Wirkungskdauer von mehreren Jahrtausenden versprechen würde, unter der Voraussetzung, daß der Energieumsatz bei etwa dem Zehnfachen des heutigen Verbrauchs zum Stehen kommt.⁴⁷

Eine andere noch weiter reichende Möglichkeit zeichnet sich mit der Entwicklung von *Kernfusionsreaktoren* ab, bei denen Energie nicht durch Kernspaltung sondern durch Kernverschmelzung gewonnen wird. Gelänge die Konstruktion und der Betrieb solcher Reaktoren, so stünde hierfür, da sich für die Kernverschmelzung gerade nur die besonders leichten chemischen Elemente eignen (nach derzeitiger Kenntnis am ehesten die Wasserstoffisotope Deuterium und Tritium) ein fast unermesslicher Brennstoffvorrat zur Verfügung. Wenn auch die Kernphysiker hoffen, trotz überaus großer hier noch zu überwindender technischer Schwierigkeiten, den eigentlichen Prozeß der Fusion innerhalb der nächsten Jahrzehnte verwirklichen zu können, so rechnet man damit, daß selbst dann noch ein weiter Weg bis zur Erstellung technologisch reifer, betriebs-sicherer und wirtschaftlicher Anlagen zurückzulegen sein dürfte. »Die Gründe für die unsicheren Prognosen über den Zeitpunkt der Realisierung liegen in den außerordentlich schwierigen physikalischen und technischen Problemen, die mit dieser Energieerzeugungstechnik verbunden sind. Da Temperaturen von über 100 Millionen Grad und sehr hohe Teilchendichten für das Eintreten der Kernverschmelzungsreaktionen erforderlich sind, gehören zu den Problemen beispielsweise die Beherrschung sehr heißer Gase (sogenannter Plasmen) mittels starker Magnetfelder, die Kühlung der Magnete, die schnelle Materialversprödung durch Neutronen hoher Energie und die Rückhal-

tung des radioaktiven überschweren Wasserstoffs (Tritium).«⁴⁸ Sichere Voraussagen über den Anteil dieser heute bereits avisierten möglichen Energiequelle für die Energieversorgung künftiger Generationen lassen sich sonach vorerst noch nicht machen.

Wenn wir aus all dem das Fazit ziehen, so bleibt in der Tat zunächst festzuhalten, daß angesichts der immer deutlicher hervortretenden Mangelsituation an fossilen Brennstoffen sowie der Grenzen, die den Nutzungsmöglichkeiten der sich auf natürliche Weise regenerierenden Energiequellen gesetzt sind, eine entscheidende Entlastung, wenigstens vorerst, nur über die Kernenergie auf der Basis der Kernspaltung zu erreichen ist. Gerade hier aber stellt sich die Frage nach dem Risiko besonders eindringlich. Ein Vergleich der mit den verschiedenen Formen der Energiegewinnung mittelbar und unmittelbar gegebenen möglichen Gefahren für Mensch und Umwelt erscheint sonach unbedingt erforderlich.

b) Vergleich der Risiken

Nimmt man die unmittelbar hervortretenden und kontinuierlich gegebenen negativen Nebenwirkungen, die durch die genannten unterschiedlichen Energiespender für den Menschen und die Gesamtökologie entstehen, als Maßstab möglicher Schadensbewertung, so sprechen zunächst alle Erkenntnisse dafür, daß fossile Brennstoffe langfristig im Ganzen wesentlich schädlichere Auswirkungen haben als Kernenergie.⁴⁹ Die hauptsächlichsten Störungsfaktoren unserer Ökologie sind die fossilen Energiespender Öl und Kohle. So enthalten die Abgase fossiler Verbrennungen Schadstoffe wie Schwefeldioxid, Stickoxide, Kohlenwasserstoffe, Kohlenmonoxid, Blei, Kadmium und andere. Sogar radioaktive Stoffe können unter Umständen, je nach Herkunft der Kohle, in den Abgasen enthalten sein. Ein Teil der schädlichen Auswirkungen des Verbrauchs fossiler Energie kann im Prinzip durch technische Maßnahmen eingegrenzt werden, was wiederum zu einer Verteuerung der End-

energie führen würde, die in Kauf zu nehmen die Industriegesellschaften bisher nur zögernd bereit sind. Darüber hinaus schwebt über uns das Damoklesschwert langfristiger Klimaveränderung durch das bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehende Kohlendioxid. Seine Emission und den daraus entstehenden »Treibhauseffekt« zu verhindern ist technisch nicht möglich.

Demgegenüber bleibt bei der Kernenergie als zu erwähnender relevanter Faktor einzig die mit ihrer Nutzung unvermeidlich verbundene Freisetzung von Radionukliden. Die dadurch gegebene Strahlenbelastung ist jedoch faktisch so geringfügig, daß sie vernachlässigt werden kann. Die Belastung aus Kernkraftwerken beläuft sich im Bevölkerungsmittel pro Jahr auf durchschnittlich 1 Millirem und liegt damit bei etwa einem Hundertstel der durchschnittlichen Strahlenbelastung des Menschen aus natürlichen Strahlenquellen (Erdstrahlung, kosmische Strahlung, im Körper befindliche natürliche radioaktive Stoffe).⁵⁰ Entsprechende vergleichende Untersuchungen zeigen auch, daß das generelle Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung in der Umgebung eines Kernkraftwerks erheblich geringer ist als in der Umgebung eines gleich großen Kohlekraftwerks, das allein aufgrund seines Ausstoßes an Schadstoffen in die Luft ein etwa 500–2500 mal größeres Gesundheitsrisiko für die Anwohner darstellt.⁵¹

Dennoch, von einem geringen Gefährdungsumfang kann bei der Kernenergienutzung nicht gesprochen werden, und zwar auch nicht bei ihrer Nutzung auf der Basis von Leichtwasserreaktoren. »Es sind Schadensmöglichkeiten denkbar, für die zwar nur geringe Eintrittswahrscheinlichkeiten bestehen, die aber ohne Vorsorgemaßnahmen zu katastrophalen Auswirkungen für große Bevölkerungsteile führen können.«⁵² Spezieller Risikofaktor von Kernkraftwerken bleibt die Möglichkeit von partiellen Störungen im technischen Ablauf, die gegebenenfalls zu erhöhter Freisetzung von Radioaktivität führen können oder gar die eines direkten Kernschmelzunfalls, wie er sich jedoch erst bei gleichzeitigem Ausfall sämtlicher vorgesehener Sicher-

heitsbarrieren ereignen würde. Die Art der möglichen partiellen Störungen ist bei so komplexen technischen Systemen naturgemäß vielfältig. Hierzu gehören Störungen in der Wärmeabfuhr des die Brennstäbe umgebenden Kühlmittels ebenso wie plötzlich auftretende Leckagen innerhalb des Systems (insbesondere Kühlmittelverlust), Verstopfung von Rohren oder Kühlkanälen, Ausfall bzw. Blockierung von Pumpen, Fehlfunktion von Absperr- oder Regelarmaturen usw. Beeinflussen diese Störungen unmittelbar den Reaktorbetrieb, muß der Reaktor abgeschaltet werden. Dies geschieht bei gravierenden, die Wärmebilanz des Reaktorkerns berührenden Störungen automatisch durch ein entsprechendes Schnellabschaltssystem in Sekundenbruchteilen. Für den Fall, daß auch dieses versagt, sind zusätzliche ergänzende Abschaltssysteme vorgesehen.⁵³ Nun wird aber auch bei abgeschalteter Kettenreaktion in den Brennstäben noch eine Zeitlang Wärme erzeugt. Sie nimmt zwar rasch ab, erreicht aber zwei bis drei Minuten nach der Abschaltung immerhin noch 6 Prozent der vollen Reaktorleistung. Ursache hierfür sind die bei der Kernspaltung entstandenen radioaktiven Spaltprodukte, die unbeeinflußbar weiter zerfallen und damit weiter Energie abgeben und Wärme erzeugen. Diese freiwerdende sogenannte Nachzerfallswärme aber muß jetzt zugleich unmittelbar abgeführt werden, soll es nicht zu gefährlich hohen Temperaturüberhitzungen im Reaktorkern kommen. Hierzu dienen eigene, sich automatisch einschaltende Nachkühlsysteme. In der Bundesrepublik sind vier solcher völlig unabhängig voneinander arbeitender Nachwärmeabfuhrsysteme zur Mehrfachsicherung vorgeschrieben. Dasselbe gilt im Bezug auf die für deren Betrieb erforderlichen Notstromaggregate, für den Fall nämlich, daß die externe Stromversorgung ausfällt.

Dennoch bleiben auch bei maximaler Sicherheitsauslegung Restrisiken. Nicht erkannte technische Mängel bleiben hier ebenso denkbar wie menschliches Fehlverhalten. Dabei kann selbst eine zunächst sekundär erscheinende Einzelstörung unter Umständen zum gleichzeitigen Ausfall mehrerer Sicher-

heitssysteme führen (Common mode-Ausfälle). Dies wäre z. B. schon gegeben, wenn das zur Unterhaltung der Notstromaggregate erforderliche Dieselöl etwa durch Auslaufen des Tanks, infolge beabsichtigter oder zufälliger Beschädigung desselben, im entscheidenden Augenblick nicht verfügbar wäre. Ist doch die Notstromversorgung im Risikofall einer der wichtigsten Faktoren, ohne die zugleich auch die Nachkühlsysteme ausfallen würden. Damit aber würde jetzt die Nachzerfallswärme zwangsläufig so hohe langanhaltende Temperaturen erreichen, daß es zum Schmelzen der Brennstäbe käme.

Welche Gefahren ergeben sich aber nun bei einem Kernschmelzunfall näherhin? Zunächst muß gesagt werden, daß das Schmelzen als solches durchaus ohne Folgen für die Umwelt bleiben kann, solange der Reaktorsicherheitsbehälter – beim Atomgroßkraftwerk in der Regel eine Stahlkugel von 60 Meter Durchmesser und etwa 4 Zentimeter Stärke – intakt bleibt und an keiner Stelle Radioaktivität nach außen dringt. Dennoch besteht die Möglichkeit – und dies gilt jetzt für jene Reaktoren, bei denen Wasser als Kühlmittel und Moderator eingesetzt ist –, daß aus dem noch vorhandenen Wasser durch Verbindung mit dem Material der Brennstoffhülsen Wasserstoffgas entsteht (wie dies wahrscheinlich im Fall Harrisburg gegeben war). Dabei ist nicht von vornherein auszuschließen, daß dieses Wasserstoffgas in bestimmten Konzentrationen eine Explosivkraft entwickelt, die ausreicht, das Reaktorgebäude zu sprengen und radioaktive Substanzen, insbesondere das leichtflüchtige Spaltprodukt Jod-131, in großen Mengen in die Umgebung gelangen zu lassen. Eine andere zweite Gefahrenmöglichkeit – und diese betrifft sowohl Leicht- und Schwerwasserreaktoren als auch heliumgekühlte Hochtemperaturreaktoren – muß darin gesehen werden, daß der schmelzende Brennstoff, sollten im Zuge der Nachzerfallswärme Temperaturen um ca. 3000 °Celsius erreicht werden, den Sicherheitsbehälter seinerseits nach unten zum Durchschmelzen bringt und so Radioaktivität in gewaltigen Mengen in Boden und Grundwasser abgibt. Das Ausmaß einer solchen Katastrophe entspricht zwar nicht dem der unge-

steuerten Kettenreaktion einer Atombombenexplosion, kann aber dennoch je nach Bodenbeschaffenheit, Wetterlage und Bevölkerungsdichte im Umkreis von etwa 20 Kilometern verheerende Auswirkungen haben, so daß mit einer großen Zahl an Toten und Strahlengeschädigten gerechnet werden muß.

Noch um einiges komplizierter stellen sich die Dinge beim schnellen Brüter dar. Während thermische Reaktoren zur Spaltung fast ausschließlich Neutronen geringer Energie benötigen («thermische» Neutronen), sind beim schnellen Brüter zur Erbrütung neuen spaltbaren Materials Neutronen hoher Energie («schnelle» Neutronen) erforderlich. Der Neutronenfluß darf deshalb nicht wie bei thermischen Reaktoren durch einen Moderator (Leichtwasser, Schwerwasser, Grafit) abgebremst werden, vielmehr wird hier die volle Energie der schnellen Neutronen benötigt. Dadurch aber läuft zugleich die Kettenreaktion schneller ab. Dies bedingt besonders hohe Anforderungen an die Steuer- und Abschaltvorrichtungen des Reaktors. Zusätzliche Probleme ergeben sich aus der Tatsache, daß hier in der Regel Natrium als Kühlmittel eingesetzt wird. Insbesondere kommt es bei Kontakt mit Wasser, das im Turbinenkreislauf zirkuliert, zur Entstehung eines hochgefährlichen Gemischs, das unmittelbar zur Explosion führt. Dies kann im Falle eines Lecks eine Erhöhung des Gefahrenpotentials bedeuten, zumal die Konzentration an spaltbarem Material sowie der Abbrand um ein mehrfaches höher liegen als bei thermischen Reaktoren. Im übrigen liegen die Probleme hinsichtlich der Freisetzung von Spaltprodukten oder des Durchschmelzens des Kerns jedoch ähnlich wie bei Leichtwasserreaktoren.

Angesichts solch erheblicher potentieller Gefahren, wie sie mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie gegeben sind, läßt sich deren Inkaufnahme nun aber in der Tat nur rechtfertigen, wenn die Chance ihres realen Eintretens entsprechend gering ist. Hierzu sind wir auf die bisher erstellten Sicherheitsanalysen verwiesen. Die jüngsten Reaktor-Sicherheits-Berechnungen sind am 15. 8. 1979 mit der »Deutschen Risikostudie« vorgelegt worden, einer Untersuchung, die unter Leitung von Professor

W. Birkhofer, dem Geschäftsführer der Gesellschaft für Reaktorsicherheit, im Auftrag des Bundesministeriums für Forschung und Technologie über Risiken des Druckwasserreaktors angefertigt wurde.⁵⁴ Hiernach stellt das Durchschmelzen eines Reaktorkerns die eigentliche und größte Gefahr bei der Kernenergienutzung dar. Entsprechend der tatsächlichen Sicherheitsauslegung von Kernkraftwerken beträgt die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Durchschmelzunfalls 9×10^{-5} pro Jahr und Reaktor, es muß also rund einmal in 10 000 Reaktorbetriebsjahren damit gerechnet werden. In diesem Falle kommt dem Sicherheitsbehälter, der äußeren Umhüllung des Reaktors eine entscheidende Sicherheitsfunktion zu, dessen Versagen (bei Überdruck, Leckage oder Dampfexplosion) seinerseits wiederum nur unter noch sehr viel selteneren ungünstigen Verlaufskonstellationen denkbar bleibt. »In 93 % aller Kernschmelzunfälle ist die Aktivitätsfreisetzung so begrenzt, daß Fröhschäden nicht verursacht werden können. Für die restlichen 7 % ergibt sich durch die Umgebungsgegebenheiten (Wetterverhältnisse, Bevölkerungsverteilung) eine weitere Verminderung der Schadenshäufigkeit, so daß in über 99 % aller Kernschmelzunfälle keine akuten Todesfälle zu erwarten sind.«⁵⁵ Bleibt also das Restrisiko von ca. 1 % aller Kernschmelzunfälle mit unmittelbaren Schadensfolgen für den Menschen. Für diesen Fall differenziert die Studie nochmals nach der Eintrittshäufigkeit der hierbei möglichen Schadensumfänge an Fröhschäden (akute Todesfälle) und Spätschäden (Todesfälle durch Leukämie und Krebs). Unter Berücksichtigung der hier erfaßten Daten reichen sie bei den Fröhschäden von 2 Todesfällen mit einer Eintrittshäufigkeit von 1 : 100 000 pro Jahr über 1000 Todesfälle mit einer Eintrittshäufigkeit von 1 : 1 Million pro Jahr bis zu 14 500 Toten im 20-Kilometer-Umkreis (als dem denkbar größtmöglichen Schadensumfang) mit einer Eintrittshäufigkeit von 1 : 2 Milliarden pro Jahr. Die gleichzeitig zu erwartenden Spätschäden belaufen sich bei letztgenannter Konstellation zusätzlich auf bis zu 104 000 Todesfälle durch Leukämie und Krebs im Laufe von 30 Jahren.

Nun bieten solche mit Hilfe von Ereignisablauf- und Fehlerbaumanalysen ermittelten Ergebnisse freilich nur Wahrscheinlichkeitswerte. Sie haben »lediglich den Charakter einer Abschätzung«, wie es in der Studie selbst einschränkend heißt.⁵⁶ Grundsätzlich ist also nicht auszuschließen, daß mögliche Unfallursachen oder Unfallabläufe nicht erkannt oder übersehen werden oder die Eintrittswahrscheinlichkeit von technischen Störungen oder menschlichem Fehlverhalten falsch bewertet wird. Die Studie setzt deshalb von vornherein für ihre Berechnungen eine vergleichsweise größere Fehlerbandbreite an als etwa noch die ältere amerikanische »Reactor Safety Study« von 1975, der sogenannte »Rasmussen-Bericht«. Birkhofer gibt sie auf Befragen mit dem Faktor 10 an.⁵⁷ Dies würde bedeuten, daß die Häufigkeit der Unfälle bis zu zehnmal niedriger, aber auch bis zu zehnmal höher sein könnte. Im ungünstigsten Falle wäre dann also statt in einem Zeitraum von 10 000 Jahren alle 1000 Jahre ein Kernschmelzunfall pro Kraftwerk zu erwarten. Bei tausend Reaktoren, wie sie vermutlich Anfang des nächsten Jahrhunderts in der Welt vorhanden sein dürften, würde dies freilich bereits bedeuten, daß jährlich einmal ein Reaktorkern durchschmelzen könnte, während ein ganz großer Katastrophenfall demgegenüber jedoch auch dann noch ein Jahrmillionenereignis bliebe.

All dies gesetzt den Fall freilich, und hier liegt ein zusätzliches, darin nicht berücksichtigtes Risiko, es kommt zu keiner gezielten zerstörerischen Maßnahme von außen. Die wesentlich größere Gefahr dürfte denn auch, aufs Ganze betrachtet, eher in eben solcher Möglichkeit einer willentlichen Verletzung friedlicher kerntechnischer Anlagen liegen. »Es ist prinzipiell möglich, einen Reaktor mit zielgenauen Waffen, auch mit konventionellen Sprengköpfen, zu zerstören.«⁵⁸ Solche Gefahr bestünde vor allem bei künftigen kriegerischen Auseinandersetzungen, und zwar gerade auch im Rahmen von Kriegen zwischen Ländern der dritten Welt, dort also, wo die zusätzliche Gefahr der Ausweitung zum atomaren Krieg nicht unmittelbar gegeben ist. Aber auch erpresserische Anschläge oder

Zerstörungsaktionen von seiten terroristischer Gruppen lägen durchaus im Bereich des Möglichen, sofern diese hierzu über die notwendigen Experten in ihren Reihen bzw. über entsprechende Zerstörungswaffen verfügen.

Die Sicherheit der Kernenergie bleibt sonach zum einen ein Problem der Sicherung gegen mögliche technische Störungen und zum anderen ein Problem der Sicherung gegen mögliche Gewalt. Bleiben die darin gegebenen Risiken zumutbar? Um diese Frage zu beantworten, muß mitbedacht werden, daß es für den Menschen auch in jeder anderen Hinsicht keine risikolose Technik gibt. »Wer von denkbaren Katastrophen redet, der muß auch die alternativen Katastrophen bedenken und einräumen.«⁵⁹ Hans Heigert weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß das Kürzel GAU, für den Begriff »größter anzunehmender Unfall«, wie es erst mit der Gewinnung von ökonomisch nutzbarer Kernenergie aufgetaucht und hier zu Recht und nicht ohne Wirkung zum Droh- und Warnwort geworden ist, keineswegs nur für diesen Bereich Relevanz hat. In Wahrheit leben wir längst in vielfältiger Weise mit zum Teil durchaus vergleichbaren und zum Teil noch sehr viel größeren Risiken.

So sind beispielsweise auf dem Energiesektor die bisher größten *kollektiven* Unfälle bei der Gewinnung der Energie aus Wasserkraft zu verzeichnen. Staudämme können, wie dies denn auch im letzten Krieg mehrfach geschah, besonders leicht zum Ziel zerstörerischer Angriffe gemacht werden, mit entsprechend verheerenden Folgen für die Menschen und Städte unterhalb der Staustufe. Aber auch sonst stellen Staudammbrüche durchaus kein Jahrhundertereignis dar. 421 Menschenleben kostete der Bruch des Staudamms bei Fréjus in Südfrankreich 1959, mehr als 2200 der Bruch des Staudamms bei Longarone in Norditalien 1963, weit über 10 000 der jüngste in der Serie der Wasserkraftunfälle, der Staudammbruch in Indien 1979. Angesichts solcher Zahlen müßte hier in der Tat der Ruf nach größerem »Berstschutz« sehr viel eindringlicher erhoben werden.

Kaum geringer stellen sich der Gesamtzahl nach die kollekti-

ven wie individuellen Unfallereignisse bei der Förderung der Steinkohle dar. Sie kostet Jahr für Jahr, trotz zunehmender, größtmöglicher Sicherheitsvorkehrungen sehr vielen Bergleuten, zuweilen mehreren Hunderten gleichzeitig, das Leben. Hinzugenommen werden müssen hier aber auch insbesondere die verbreiteten Folgeschäden durch Silikose (Steinstaublungge), sowie schließlich jene bereits früher angesprochenen vielfältigen, zum Teil massierten Schadenswirkungen, die der Brennstoff Kohle, ebenso wie die übrigen fossilen Energieträger, für Mensch und Umwelt mit sich bringt. All dies wird dennoch niemanden veranlassen, die Einstellung der Kohleförderung oder die des Baues von Wasserkraftwerken zu fordern, ebensowenig wie er, angesichts des Risikos von jährlich 15 000 Verkehrstoten auf unseren Straßen, auf Abschaffung des privaten Autoverkehrs drängen mag.

Ganz risikolos ist für den Menschen offensichtlich nichts. Und wie sehr er in Wahrheit bereit ist, mit noch entschieden risikoträchtigeren Gegebenheiten zu leben und sie faktisch, sei es auch nur im Sinne von unausweichlich notwendigen Übeln, zu akzeptieren, zeigt sich wohl am deutlichsten am Beispiel der nuklearen Rüstung der beiden großen Machtblöcke, als dem derzeit immer noch wirksamsten Abschreckungsinstrument zur Sicherung des Friedens. Ein Instrument, das bei eben seinem möglichen Versagen zugleich den schlechthin »größten anzunehmenden Unfall« der Menschheitsgeschichte, den atomaren Vernichtungskrieg auslösen würde. Gegenüber dieser Möglichkeit verblassen in der Tat alle übrigen Risikoproportionen, einschließlich jener, die mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie eingegangen werden. Dies entbindet freilich nicht von der moralischen Pflicht, dennoch auch im Bezug auf die friedliche Nutzung von Kernenergie, nach Zumutbarkeit und Vertretbarkeit gegebener Risiken zu fragen. Eine Option für Kernenergie läßt sich nur unter der doppelten, als solche ständig zu überprüfenden Voraussetzung rechtfertigen, daß sie sich zum einen für die künftige Energieversorgung der Menschheit als schlechthin unentbehrlich erweist und daß sich zum andern eine

weitgehende Minimalisierung des Gefahrenrisikos erreichen und sicherstellen läßt. Fällt hier aber das Gewicht der Gründe positiv aus, so bleibt immer noch die Frage nach dem Wo und Wie.

3. Die konkreten Bedingungen der Anlage von Kernkraftwerken

Erst auf dieser ganz konkreten Problemebene, die sowohl die generelle Entscheidung für ein weiteres Energiewachstum überhaupt als auch die besondere für die friedliche Nutzung der hierzu wesentlich notwendigen Kernenergie bereits voraussetzt, stellt sich jetzt die Frage nach der Dichte, Größenordnung und Standortbestimmung von Kernreaktoren, sowie nach all dem, was damit an speziellen ökologischen, ökonomischen und politischen Problemen je und je zusammenhängt. Erst hier geht es also auch zugleich um den ganz konkreten Fall »Wyhl«. Es würde gewiß zu weit führen, auf alle in diesem Zusammenhang relevanten Probleme im einzelnen einzugehen. Ich beschränke mich deshalb auf jene, die diesen Fall Wyhl tatsächlich zu einem besonderen machen.

Dies gilt in erster Linie für die hier gegebene spezifisch ökologische Problematik. Die Forderung: »Kein zweites Ruhrgebiet am Oberrhein!« erscheint angesichts der Tatsache, daß es sich im Umkreis von Wyhl um eine weithin ökologisch im Gleichgewicht befindliche Landschaft und Wirtschaft und zu einem Teil noch um eine der ganz wenigen unberührten Naturlandschaften handelt, nicht unberechtigt. Gegen die Wahl von Wyhl als Standort für eine Kernenergieanlage sprechen in der Tat gewichtige ökologische Gründe.

Die zweite Besonderheit des Falles Wyhl betrifft den Tatbestand, daß hier Bürgerinitiativen den Bau einer Kernenergieanlage trotz bereits ergangener staatlicher Genehmigung zunächst durch eigenes Vorgehen, dann mit Hilfe der Gerichte vorerst erfolgreich verhindert haben. Damit ist zugleich eine Fülle neuer, zum Teil noch unbewältigter Probleme aufgeworfen. Wo-

nach bemißt sich im einzelnen das Recht von Bürgerinitiativen? Welche Formen gewaltlosen Widerstands liegen gegebenenfalls noch im Bereich der Legalität? Wie läßt sich die Radikalisierung und Ausweitung legitimer Interessenkonflikte durch Extremisten verhindern? Nach welchen moralischen und rechtlichen Kriterien bringt die Polizeimacht die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Anwendung?

Daß es in all dem um drängende ethische Fragen geht, für die eindeutige und klare Lösungen gefunden werden müssen, steht außer Zweifel. Gerade hier aber, wo man seiner Sache nicht mehr so sicher ist und nicht mehr recht weiter weiß, erwartet man jetzt gerne die erlösende Antwort unmittelbar vom Ethiker. Hierzu müßte dieser freilich zugleich der allwissende Experte sein, der, zuständig für alles und jedes, in sämtlichen Detailfragen zu Hause ist, um solchen Erwartungen gerecht werden zu können. In Wahrheit liegt aber gerade darin nicht seine Zuständigkeit. Er vermag die ethisch autonom zu treffenden Entscheidungen der von der Sachkompetenz her jeweils Zuständigen durchaus nicht zu ersetzen. Spezifische Aufgabe der Ethik ist es vielmehr, hier die *generellen* ethisch relevanten Problemzusammenhänge herauszuarbeiten, d. h. nach solchen allgemeinen Kriterien und Vorzugsregeln zu fragen, die in konkreten Entscheidungsprozessen bewußt oder unbewußt immer schon ins Spiel kommen, und sie auf ihre ethische Tragfähigkeit hin zu prüfen. Eben hieraus aber können dann auch die verantwortlich Beteiligten wiederum für ihr eigenes konkretes Handeln unter Umständen wesentliche Hilfen gewinnen.

Spezielle Vorzugsregeln bei der Abwägung von Umständen

Sucht man zunächst einmal die in der Vielfalt menschlicher Entscheidungsprozesse ansichtig werdenden Fragen nach dem sittlich je Richtigen auf einen zusammenfassenden Nenner zu bringen, so könnte man etwa sagen: Wie lassen sich im Konfliktfall gegebene Bedürfnisse des Menschen unter größtmöglicher Wahrung des Wohls des einzelnen, der Gesellschaft und der Gesamtökologie durchsetzen und verwirklichen? Näherhin kommen dabei, wie das vorgenannte Beispiel unschwer erkennen läßt, folgende Konfliktaspekte in Betracht:

1. Konflikte im Bezug auf die Beurteilung der gegebenen Bedürfnisse selbst.
2. Konflikte zwischen dem Wohl des einzelnen, der Gesellschaft und der Gesamtökologie.
3. Konflikte zwischen den dieses Wohl sichernden Bedürfnissen und den ihre Einlösung ermöglichenden Bedingungen.

Von den unterschiedlichen Konfliktkonstellationen her ergeben sich denn auch entsprechende, der Natur der Sache nach ganz unterschiedliche Vorzugsregeln, die dabei zur Anwendung kommen. Diese gilt es im folgenden noch etwas zu systematisieren und auf ihre generelle Bedeutung als operationale Handlungsregeln hin zu prüfen.

1. Ranghöhe und Dringlichkeit

Unsere Ausgangsfrage beim Beispiel Kernenergie lautete: Was ist ethisch geboten – Steigerung oder Begrenzung der Energiekapazitäten? Dabei fanden wir, daß es gewichtige Gründe gibt, die vorerst noch für eine weitere Steigerung sprechen: Bevölkerungsexplosion und Zwang zu wirtschaftlicher Stabilität, wäh-

rend andere Gründe eher die Notwendigkeit einer Begrenzung nahelegen: allzu schnelle Erschöpfung der Ressourcen und insbesondere die umfassende ethisch-humane Problematik des all dem zugrunde liegenden Leitbildes einer dominant auf materielles Wachstum ausgerichteten Kultur. Gerade der letzte Aspekt aber läßt jetzt die Frage nach jenen Indikatoren stellen, an denen sich all das, was »Fortschritt«, »Lebensqualität« und »menschliches Wohl« meint, in Wahrheit bemessen lassen muß. Sie führt zu der alten Frage nach der »Rangordnung der Werte« und mit den darin liegenden Konflikten im Bezug auf die Notwendigkeit ihrer Verwirklichung zu der in diesem Zusammenhang zentralen, bereits von Max Scheler und Nikolai Hartmann thematisierten Frage nach dem Verhältnis von »Ranghöhe« und »Dringlichkeit«.

Einen Wert als »höher« einstufen, impliziert zugleich die Einschätzung und Gewichtung anderer Werte als geringer. Sie werden ihm »nachgesetzt« und »niedriger« eingestuft. Sie erscheinen darin als möglicher Gegenstand menschlichen Strebens relativiert, gegebenenfalls sogar überflüssig. Der höhere Wert offenbart seine Überlegenheit darin, daß er sich nicht aufbraucht, wie materielle Werte, sich nicht abnutzt, wie die sinnlichen Werte, und sich nicht verrechnen läßt, wie die Werte des Nützlichen. Er trägt das Stigma der Freiheit. Tugenden wie Freundschaft, Güte, Selbstlosigkeit, Gerechtigkeit, Tapferkeit, Liebe, Glaube, aber auch höchste geistige Werte und Güter wie die der Kunst, Wissenschaft, Religion lassen sich nicht erzwingen. Sie sind das Werk freier, von einer je größeren Vernunft der Sache bewegten Hingabe. Eben deshalb werden sie als dauerhafter empfunden und führen zu tieferer Sinnerfüllung und Befriedigung.

Dies freilich impliziert immer schon entsprechende *Erfahrung* solcher Hochformen der Freiheit menschlichen Seinkönnens. Das »Höhere« versteht sich nicht von selbst. Um sich in seiner Dignität und Leuchtkraft geltend zu machen, bedarf es erst der Begegnung mit ihm, der spontanen Einsicht, der Kontrasterlebnisse, der Vorbilder, und der so erst evozierten zu gefestigter

Haltung führenden »Einübung« in den sich in ihm vermittelnden Sinn – der »Askese« in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes. Wo immer dies aber glückt, entwickelt es seine eigene handlungsleitende Schwerkraft: »Sua vi nos allicit et sua dignitate trahit«, durch die Kraft seines eigenen Wesens gewinnt es uns und zieht uns durch seine Würde in seinen Bann.⁶⁰ Von daher kann Scheler jetzt völlig zurecht sagen, daß es der höhere Wert ist, der dem niederen den ihm angemessenen Platz zuweist, ihn also in diesem Sinne fundiert und damit den Takt des Vorziehens und Nachsetzens in der konkreten Situation bestimmt.⁶¹

Dem scheint nun freilich auf den ersten Blick zu widersprechen, daß unter gegebenen Umständen dem niederen Wert entschieden der Vorzug gegeben werden muß. Primum vivere, deinde philosophari! Ranghöhe und Dringlichkeit eines Wertes fallen durchaus nicht zusammen. Von daher gelangt Nikolai Hartmann zu einer Umkehrung des Fundierungsverhältnisses von höherem und niederem Wert: »Der höhere Wert ist allemal der bedingtere, abhängigere und in diesem Sinne schwächere; seine Erfüllung ist sinnvoll nur, soweit sie sich über der Erfüllung der niederen Werte erhebt. Der unbedingtere, elementare und in diesem Sinne stärkere Wert aber ist allemal der niedere; er ist nur axiologisches Fundament des sittlichen Lebens, nicht Erfüllung seines Sinnes.«⁶² Daran ist sicher dies richtig: Basisgüter haben Vorrang vor Gütern, die diese als Bedingung voraussetzen. Lebensstandard und Lebenskultur verlieren notwendig ihr Gewicht, wo es um fundamentalste Dinge des Überlebens geht. Aber ergibt sich dies umgekehrt nicht auch bereits aus dem in der Rangordnung der Werte mitgesetzten Anspruch selbst? Ist dies nicht gerade dem höchsten unser menschliches Handeln fundierenden sittlichen Wert, dem (theologisch begründeten) Glauben an die Würde des Menschen und dem damit gegebenen Gebot der Achtung und Liebe als Forderung immanent, nämlich dem einzelnen hierzu die notwendigen Bedingungen und Voraussetzungen zu verschaffen? Ist nicht in der Rangsetzung gerade dieses Wertes als höchstem Maßstab allen

Handelns die Dringlichkeit der niederen Werte (aber auch entsprechend der aller übrigen sog. geistigen Güter und Werte) je und je mitdefiniert? Man muß nicht erst die Moral beiseite schieben – etwa im Sinne Brechts: zuerst da kommt das Fressen, und dann kommt die Moral –, um den Anspruch des Menschen auf Stillung seines leiblichen Hungers zu begründen. Selbst das Allerelementarste erscheint auf die Dauer doch nur unter der Voraussetzung eben jenes scheinbar so schwachen Hochwertes wirklich gesichert, und nicht schon unter der eines bloßen Faustrechts. Das aber macht ihn dann ebenso auch zum letzten Maßstab in Fragen der hier besonders diskutierten Energiekapazität: zum Maßstab der gegebenenfalls notwendigen Steigerung ebenso wie zum Maßstab ihrer gegebenenfalls notwendigen Begrenzung. – So aber hieße dann die Vorzugsregel im Bezug auf die Beurteilung der Dringlichkeit miteinander konkurrierender menschlicher Wertsetzungen: *Unter gebotenen Umständen ist der dringlichere dem ranghöheren Wert vorzuziehen!* Was aber im Grunde nichts anderes heißt, als die Wahrung der Würde des Menschen und das, was sie sichert, im Konfliktfall allen übrigen Werten voranzustellen. Auch die Wahrung des niedrigsten Wertes fällt hier noch mit der Wahrung des höchsten zusammen.

2. Gemeinwohl, Eigenwohl, Wohl der Gesamtökologie

Gerade im Zusammenhang mit der Kernenergiedebatte ist dem Menschen immer deutlicher bewußt geworden, daß die als solche immer schon gegebene Zuordnungsproblematik Gemeinwohl – Eigenwohl inzwischen längst eine entscheidende Ausweitung erfahren hat. Sie läßt sich nicht mehr von dem weiterreichenden Zuordnungsproblem Mensch – Erde und damit von der Frage nach der Funktionsfähigkeit der Gesamtökologie trennen. Nichts gefährdet das Überleben des Menschen so sehr wie die Zerstörung seiner Umwelt, des eingespielten Haushalts der Natur. Er muß sich dazu verstehen, seine Ansprüche da-

nach auszurichten und zu begrenzen. Das aber setzt voraus, daß er sowohl sein quantitatives (Bevölkerungszahl) als auch sein qualitatives (Lebensstandard) materielles Wachstum von der Belastbarkeit der Natur her bestimmt. Auf eine Vorzugsregel gebracht, bedeutet dies: *Unter gegebenen Umständen kommt den sich von dem übergreifenden Ökosystem Mensch – Erde für den Menschen ergebenden Ansprüchen gegenüber den sich von den menschlichen Soziosystemen her ergebenden Ansprüchen der Vorrang zu.*

Vorrang kommt in diesem Fall also weder der apersonalen außermenschlichen Natur noch der ihr gegenüberstehenden personalen Eigenwirklichkeit menschlicher Soziosysteme zu, sondern vielmehr dem beides umgreifenden Ökosystem Person–Natur, Mensch–Erde. Letzter Bezugspunkt bleibt somit auch hier die von *Personen* bestimmte Welt, die dem *Menschen* anvertraute Erde, und nicht deren vorpersonale Formen für sich genommen. In der Tat wäre es ein absurder Gedanke, der Mensch müßte gegebenenfalls zu irgendeinem Zeitpunkt bereit sein, sich für das Überleben einer zwar gewaltigen, aber eben als solche doch immer noch vorpersonalen Natur zu opfern. Das widerspräche nicht nur jedem menschlichen Lebenswillen, sondern stünde auch gegen alle Logik des evolutiven Aufbaus der Natur selbst, deren Sinnspitze der Mensch ist. Dies vorausgesetzt, daß der Mensch tatsächlich diese Sinnspitze und Krone der Schöpfung ist (was sich freilich – Indikativ und Imperativ zugleich – nicht nur *zeigt*, sondern jederzeit auch neu *bewähren* muß), setzt das nun aber doch nicht die andere Tatsache außer Kraft, daß der Mensch zugleich ein *Teil* dieser Schöpfung ist. Er kann seiner Berufung nur gerecht werden, indem er ihre Bedingungen respektiert, sie in ihrem wesentlichen Bestand bewahrt und in Verantwortung mit ihr umgeht. Wenn er also etwa heute zunehmend auf verantwortliche Weise die Zahl seiner Geburten zu regeln und, was sehr viel schwieriger scheint, seine materiellen Ansprüche den ökologischen Erfordernissen anzupassen sucht, so tut er dies im Grunde in Konsequenz eben dieser Einsichten. Auch hier koinzidiert also die Forderung nach

Verwirklichung des höheren Wertes, die Entfaltung des Menschen als bewußtes Subjekt, als Person, mit der Forderung nach Respektierung des Elementareren. Das eine setzt unumkehrbar das andere als Bedingung voraus, und zwar auch dort noch, wo es kraft der ihm eigenen schöpferischen Überlegenheit das andere in seinen gegebenen Formen und Strukturen verändert, fortentwickelt und auf neue Möglichkeiten hin entwirft.

So wenig nun der Mensch gegen seine *natürliche* Umwelt überleben und losgelöst von ihr als Subjekt standzufassen vermag, ebensowenig kann er dies auch gegen seine *soziale* Umwelt und außerhalb ihrer. Als soziales Wesen bleibt er auf *Gemeinschaft* verwiesen. Entsprechend muß er also auch hier Anpassungsleistungen erbringen, Bedingungen respektieren und sich übergeordneten übergreifenden Ansprüchen fügen. Die Möglichkeit von Konflikten und Spannungen scheint sich so nach von ganz ähnlichen Prämissen her zu ergeben: Die Funktionsmöglichkeit des einen setzt die Funktionsfähigkeit des anderen voraus. Der Mensch kann sich in seiner Eigenwirklichkeit als Subjekt nur behaupten, wenn er zugleich den übergreifenden Ansprüchen der ihn bedingenden und ermöglichenden größeren Einheit Rechnung trägt. – Und dennoch besteht ein grundlegender Unterschied. Allein das Funktionssystem »menschliche Gemeinschaft« (oder auch »Gesellschaft«, was unter diesem Aspekt auf dasselbe hinausläuft) ist ein *System von Personen*, nicht aber das Funktionssystem »Mensch–Erde«. Dieses ist vielmehr ein Funktionssystem vorpersonaler Naturgegebenheiten *im Bezug auf Personen*. Von daher ergeben sich ganz andere Prioritäten. Menschliche Gemeinschaft ist als System von Personen per definitionem um des Menschen willen da. Eben das aber kann man von den Naturgegebenheiten, die erst unter dem Aspekt ihrer fallweise gegebenen Bezogenheit auf den Menschen das ökologische System Mensch–Erde ausmachen, nicht ohne Einschränkung sagen. Ihr Sinn geht offenkundig nicht darin auf, einzig des Menschen wegen da zu sein, und zwar auch dann nicht, wenn man diesen als die äußerste Sinnspitze der Schöpfung voraussetzt. Die vorpersonalen Na-

turgegebenheiten haben vielmehr ihre eigene Realität und damit ihren je eigenen Sinn, und zwar sowohl im Bezug auf sich selbst als auch im Bezug auf das Ganze der Wirklichkeit, worin dieser Sinn letztlich auch immer bestehen mag.

Von daher bleibt das moralische Verhältnis des Menschen zur außermenschlichen Schöpfungswirklichkeit notwendig ambivalent. Auf der einen Seite kommt ihr angesichts der durchgängigen Abhängigkeit des Menschen von ihr, der unbezähmbaren, immer neuen Bedrohungen, die von ihr ausgehen, des Reichtums, der ihm durch sie geschenkt ist, aber auch ihres Überhangs an Eigenbedeutung, die den Sinn ihres Daseins nie vollständig mit dem des Menschen koinzidieren lassen, eine eigene Überlegenheit zu. Sie fordert Respekt, ja Ehrfurcht. Sie ist nicht in die Beliebigkeit des Menschen gestellt. – Auf der anderen Seite ist sie als vorpersonale Wirklichkeit von insgesamt geringerem Rang als der Mensch selbst. Unter dieser Voraussetzung erscheint es ihm legitim, sie sich untertan zu machen und als Mittel für seine Zwecke einzusetzen. Er gebraucht sie und paßt sie sich zu. Er greift in sie ein und nutzt ihre Schätze aus. Er vernichtet Lebensformen, die sich für ihn als parasitär, gegebenenfalls sogar als lebensbedrohlich erweisen. Andere hingegen, für ihn nützliche, hegt und domestiziert er, setzt sie für sich ein oder entwickelt sogar neue Formen. Nirgends jedenfalls sieht er die moralische Notwendigkeit, sie höher zu stellen als sich selbst oder sich gar für sie zu opfern.

Genau hier aber zeigt sich jetzt die moralische Differenz im Verhältnis des Menschen zur außermenschlichen Naturwirklichkeit einerseits und zur menschlichen Sozialwirklichkeit andererseits. Erst mit der Sozialwirklichkeit kommt durchgängig, und zwar in all ihren Zielsetzungen, der Mensch als Person ins Spiel. Erst sie ist ihrem ganzen Sinn nach, als Funktionssystem von Personen, des Menschen wegen da und legitimiert sich sonach auch einzig und allein von ihm her: »Principium, subjectum et finis omnium institutorum socialium est et esse debet humana persona.«⁶³ Zweck aller menschlichen Gemeinschaft und ihrer Institutionalisierungen ist der Mensch. Was zugleich

voraussetzt, daß der Mensch ihrer bedarf. Ohne sie kommt er nicht zum Stande seines Menschseins. Von daher leiten sich zunächst eigene Rechte der Gemeinschaft ab. Als solche aber sind diese auf das Wohl der Vielen gerichtet, bewirken darin jedoch, aufs Ganze hin betrachtet, eben auch das Wohl des einzelnen. Gemeinwohl und Eigenwohl stehen sonach in der Regel nicht notwendig im Widerspruch. Dasselbe zeigt sich entsprechend auch vom Blickwinkel des einzelnen aus. Wo immer ihm zugemutet wird, sein Eigenwohl dem Wohl der Gemeinschaft zu- und unterzuordnen, empfindet er dies in der Regel keineswegs als ein Unrecht, sondern vielmehr als eine Notwendigkeit um der Funktionalität des Ganzen willen. Diese Notwendigkeit kann sich für ihn, in äußersten Konfliktfällen, bei denen es um den Bestand der Gemeinschaft als solcher geht, selbst noch auf die Bereitschaft zum Einsatz seines Lebens erstrecken. Aber sogar dort, wo nicht schon das Ganze der Gemeinschaft auf dem Spiel steht, sondern nur die Sicherung eines für viele lebenswichtigen Gutes, erscheint solcher Einsatz des einzelnen moralisch zutiefst gerechtfertigt, und zwar gerade weil er unter den hier gegebenen Umständen ganz und gar freiwillig bleiben muß und die Gemeinschaft dem einzelnen solch spezifisch individuelle Tat nach dem Gleichheitsgrundsatz nicht einfachhin abverlangen kann (z. B. Selbstversuche eines Forschers zur Erprobung gesundheitsrettender Medikamente).

Dennoch darf der Begriff »Gemeinwohl« in all dem nicht unkritisch gehandhabt werden. Sind doch die Bedingungen, die das Wohl einer Gemeinschaft tatsächlich sichern, keineswegs immer schon in dem gegeben, was im Namen des Gemeinwohls an faktischen Normen, Ansprüchen und Forderungen geltend gemacht wird. Gemeinwohl meint sonach eher eine dynamische Größe, die in keiner normativen Verfaßtheit endgültig aufgeht, sondern auf je größere Gerechtigkeit hin offen bleibt. Unter solcher Voraussetzung aber verfolgt der einzelne das wahre Wohl der Gemeinschaft auch dann, wenn er vorhandene, in deren Ordnungen selbst begründete Unrechtszustände aufdeckt und um gerechtere Lösungen kämpft. Ein Ziel, das zu erreichen

unter zugeschrärfen Umständen gewiß nicht ohne Zurückstellung des eigenen Wohls möglich ist, ja gegebenenfalls sogar das Opfer des eigenen Lebens fordert und rechtfertigt.

Von woher aber läßt sich dann die je größere Gerechtigkeit einer Gemeinschaft gewinnen? Dies verweist uns wieder an den Ausgangspunkt zurück: »Principium, subjectum et finis omnium institutorum socialium est et esse debet humana persona« – »Wurzelgrund, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist und muß auch sein die menschliche Person.«⁶⁴ Soziale Funktionssysteme sind des Menschen wegen da und nicht umgekehrt. Die Substanz des Gemeinwohls ebenso wie die des Eigenwohls ist der Mensch als Person. Er allein ist »Zweck an sich selbst«, d. h. er darf weder sich noch andere als ein bloßes Mittel gebrauchen. Unter dieser Voraussetzung aber ist der darin hervortretende Anspruch seiner Würde und Freiheit als Person im Konfliktfall allen übrigen Gütern vorzuziehen (»personale Vorzugsregel«, vgl. S. 36). Damit aber sind jetzt auch den Ansprüchen der Gemeinschaft gegenüber dem einzelnen zugleich eindeutige Grenzen gesetzt. Sie darf ihn in keinem Fall einem Anspruch unterwerfen, der ihn seines eigenen Willens beraubt und ihn in seiner Personwürde zerstört. Wo immer dies dennoch geschieht, zerstört sie letztlich ihre eigene moralische Basis (sowie sie ihre physische Grundlage zerstört, wo immer sie sich aus eigenem kurzsichtigem Interesse an der sie tragenden natürlichen Umwelt vergeht). Von hier aus ergibt sich jetzt aber zugleich auch die Notwendigkeit einer wesentlichen Präzisierung der gebräuchlichen Vorzugsregel »Gemeinwohl geht vor Eigenwohl«: *Allein unter der Voraussetzung der Respektierung der Personwürde kommt den sich von der Gemeinschaft her ergebenden Ansprüchen gegenüber den Ansprüchen des einzelnen im Konfliktfall der Vorrang zu.*

Läßt sich dies aber in allen Situationen und unter allen Umständen auch real durchhalten? Kann der Mensch seine natürliche Umwelt tatsächlich in jedem Falle, ohne selbst Schaden zu nehmen, ohne Schaden für sie bewahren? Und kann die Gemeinschaft tatsächlich ohne Schaden überleben, wenn sie die

Gewissensüberzeugung des einzelnen – und worin anders drückt sich der Uranspruch menschlicher Würde und Freiheit unmittelbarer aus – in jedem Falle kompromißlos respektiert? Wieviele Wehrdienstverweigerer kann eine Gemeinschaft tolerieren, wenn ihre Sicherheit unter den gegebenen Umständen in Wahrheit eben doch vorgängig auf ihrer Wehrfähigkeit beruht? Wie viele Kernkraftwerkgegner muß sie hinnehmen, wenn sie morgen noch den vielen die notwendige Energie sichern soll? Oder welches Maß an Restriktionen wird sie einem Forscher auferlegen dürfen, wenn dieser die letzte Sicherheit über die Wirksamkeit eines Medikaments nur über bestimmte, den informed consent faktisch ausschließende oder zumindest erheblich einschränkende Testbedingungen (Doppelblindversuche) erreichen kann? Oder wird sie Schwangerschaftsabbruch ausnahmslos unter Strafe stellen dürfen, auch wenn sie feststellt, daß sie dem Übel auf diese Weise nicht wirksam entgegensteuern kann, sondern umgekehrt damit eher noch zusätzlichen Risiken und Gefährdungen Vorschub leistet? Oder gar: darf sie einer schwangeren Frau den Tod zumuten, wenn deren eigenes Überleben nur um den Preis der aktiven Vernichtung ihrer Leibesfrucht zu erreichen ist?

Kein Zweifel, es gibt Konfliktkonstellationen, die sich nur um den gleichzeitigen Preis eines Übels lösen lassen, gegebenenfalls also auch nur um den Preis eines *moralischen* Übels. Beraubt sich der Mensch damit aber nicht zugleich jeder Eindeutigkeit und Unbedingtheit seines Vorziehens überhaupt, oder lassen sich selbst hier noch Orientierungshalte finden, – Kriterien, die ihn zwar nicht gänzlich exkulpieren und aus der letzten Tiefe seiner Entscheidungsnot befreien, die ihn aber dennoch gerade darin vor blanker Willkür bewahren und ihm Mut geben, auf das je größtmögliche Gute hin verantwortlich zu handeln?

3. Kriterien für die Inkaufnahme von Übeln

Jede Kasuistik dient dem Zweck, Gewissenszweifel auszuräumen, Handlungsunsicherheiten zu beenden und für den Einzelfall zu möglichst klaren normativen Lösungen zu kommen. Eine Notwendigkeit, die sich nicht nur im Anwendungsbereich des Rechts stellt, sondern ebenso auch im Anwendungsbereich der Moral. Geht es aber dort nur um die Frage, was im Anspruch gegebener positiver Rechtsnormen im Hinblick auf den konkreten Fall rechtens sei, so geht es hier vielmehr um die Frage, was ein Handeln – und darin sind jetzt zugleich auch die hierfür zu setzenden konkreten Rechts- und Moralnormen miteingeschlossen – im gegebenen Fall zu einem vom Anspruch des jeweils Guten und Rechten *als solchem* bestimmten Handeln macht. Das aber bedeutet zugleich immer auch, was es unter den je gegebenen Umständen zu einem human sinnvollen, angemessenen und leistbaren macht. Eine so verstandene Moralkasuistik bleibt von vornherein dem Verdacht entzogen, *legalistisch* zu verfahren, d. h. nach Analogie der Rechtskasuistik die sittliche Vernunft einer Handlung einem in sich geschlossenen System von Normen zu subsumieren, die letztlich eine Eigenverantwortung des Handelnden selbst in der Bestimmung und Handhabung dieser Normen ausschließen. Von eben diesem Verdacht des Legalismus wird man nun aber in der Tat die überkommene katholische Moralkasuistik, wie sie insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung des Bußsakraments ausgebildet wurde, nicht in allem freisprechen können. Das Bedürfnis nach sicheren Unterscheidungskriterien zwischen Gut und Böse, nach klaren und eindeutigen materialen Normen, führte hier fast zwangsläufig zu einer Strategie der Aufschlüsselung von Konfliktfällen, die den einzelnen weitgehend von den Zumutungen und der Not des ethischen Risikos persönlicher Gewissensentscheidungen entlastet. Naturgemäß und geht es dabei um Probleme der Güterabwägung und der Anwendung hierzu notwendiger Vorzugskriterien, wie sie insbesondere im Rahmen der Lehre von den *actus cum duplici*

effectu, den Handlungen mit Doppelwirkung, sowie der Lehre vom minus malum, vom kleineren Übel, erarbeitet wurden. Dies wiederum erscheint legitim – um was schließlich geht es auch uns hier anders als um Kriterien für konkrete ethische Entscheidungsprozesse? –, solange dabei nicht unterstellt wird, daß letztlich alles sauber aufgeht, daß sich also im Grunde jeder Gewissenszweifel ausräumen läßt und ein rein vom einzelnen zu leistendes subjektives Ermessen überflüssig macht. Die Berufung auf das Gewissen, wie sich dies angesichts zugespitzter Konfliktsituationen immer wieder von der Sache her aufdrängt, gibt, obschon als letzte subjektive Norm moraltheologisch nie bestritten, unter solcher Voraussetzung eher zum Mißtrauen Anlaß. Engführungen, denen im Rahmen heutigen moraltheologischen Denkens kaum jemand mehr ernsthaft das Wort reden wird.

So wenig nun eine der Rechtskasuistik nachgebildete *legalistisch* gehandhabte Moralkasuistik die konkrete Vernunft des Sittlichen sicherzustellen vermag, so wenig kann dies aber auch über eine »Situationsethik« erreicht werden, die die Vernunft jeder normativen Generalisierung bestreitet und eine »Moral ohne Normen« fordert. In der Tat bleibt eine solche überhaupt ein Unding. Moralische Normen sind nicht Produkte menschlicher Willkür, sondern erwachsen aus Güterabwägungen, deren Vernunft sich in einer Vielzahl gleichgelagerter Handlungssituationen – und solche gibt es nun einmal auch – erhärtet, eben deshalb aber auch auf künftige Fälle gleichermaßen anwendbar ist. Man bringt das diesen Handlungssituationen normativ Gemeinsame, wie es sich von der jeweiligen Identität der Sachlage her aufdrängt, gleichsam auf einen Nenner. Auf diese Weise wird es zugleich zum unverzichtbaren Transfer menschlichen Miteinanders. Das schließt nicht aus, daß in den konkreten Handlungssituationen auch noch andere Aspekte ins Spiel kommen können, die mitberücksichtigt werden müssen und gegebenenfalls wiederum zu einer Einschränkung und Relativierung der zunächst dominanten Norm führen können. Eben diesen Tatbestand aber zum einzigen Ausgangspunkt ethischen

Argumentierens zu machen, hieße den Anspruch des Ethischen auf das sozial Unwägbare der individuellen Entscheidungssituation reduzieren. Warum diesem sozial Unwägbaren aber a priori eine ethisch höhere Dignität zukommen soll als dem für jedermann unmittelbar plausiblen und darin sozial kommunikatiblen Regelfall, bleibt unerfindlich. Die Vernunft des Sittlichen geht weder im Allgemeinen noch im Besonderen auf, sie umfaßt vielmehr beides. Gefordert bleibt also auch weiterhin eine *offene Moralkasuistik*, die dem Allgemeinen soviel Recht einräumt, als es zur Erklärung des Besonderen faktisch beiträgt, und damit eine solche, die die Komplexität gegebener Handlungssituationen mit Hilfe genereller Vorzugskriterien soweit auszuklären sucht, wie diese Vorzugskriterien in ihrer Allgemeinheit tragen.

Wenden wir dies auf den Fall Kernenergie an. Scheint es sich doch gerade auch bei ihm um eines jener Entscheidungsprobleme zu handeln, die keine eindeutige, alle gleichermaßen überzeugende und befriedigende Antwort zulassen. Die Komplexität und Ambivalenz der hierbei abzuwägenden Faktoren macht dann aber letztlich die Kernenergiefrage für Befürworter wie Gegner gleichermaßen zu einem *casus conscientiae*, zu einer Gewissensfrage. Zu einer solchen wird sie aber erst recht für den eigentlichen Entscheidungsträger, der hier zu einem verantwortbaren realen Entschluß kommen muß, mit dem er zwar nicht die Einheit der Überzeugungen, wohl aber die unausweichlich notwendige des Handelns herbeizuführen hat. Auf welche allgemeinen Vorzugskriterien aber kann er sich hierfür stützen?

Übereinstimmung besteht zunächst in der Ausgangsfrage: Energieversorgung ist ein unverzichtbares und daher notwendig anzustrebendes Gut. Dies gilt auch im Hinblick auf den weiteren Tatbestand, daß wir zur Lösung dieses Problems (noch) über keine zureichende Energiequelle verfügen, deren Nutzung ohne negative Nebenwirkung bleibt. Ebenso wenig macht jemand gegen die daraus resultierende Notwendigkeit Bedenken geltend, daß zwischen dem unter solcher Voraussetzung er-

reichbaren Gut der Energieversorgung und dem Übel der hierbei in Kauf zu nehmenden negativen Nebenwirkungen abgewogen werden muß. Widerspruch erhebt sich auch nicht gegen das dabei in Anwendung zu bringende generelle Abwägungsprinzip, wie es sich bei der Beurteilung von sogenannten Handlungen mit Doppelwirkung einem jeden von der Sache her aufdrängt. Dieses generelle Abwägungsprinzip, das seit Thomas von Aquin⁶⁵ von der katholischen Moralthologie zur Lösung solcher Fälle immer wieder herangezogen wird, besagt, daß die Inkaufnahme eines bestimmten Übels, das zur Erreichung eines an sich guten Zieles unabdingbar ist, dann gerechtfertigt ist bzw. toleriert werden kann, wenn die als solche nicht um ihrer selbst willen intendierte negative Nebenwirkung in ihren üblen Folgen geringer ist als die üblen Folgen, die aus dem Unterlassen der Handlung und ihrem primär angestrebten Zweck entstehen würden. So erscheint nach diesem Prinzip die Errichtung von Kernkraftwerken sittlich dann legitim, wenn ohne sie keine hinreichende Energiebedarfsdeckung erreicht werden kann und wenn die durch sie entstehenden möglichen Gefahren geringer sind als die Gefahr, die sich aus einem Verzicht auf Kernkraftwerke ergeben würde.

So weit, so gut. Woran sich aber jetzt die eigentliche Kontroverse entzündet, ist die unterschiedliche Einschätzung eben dieser im Zusammenhang mit der Nutzung von Kernenergie tatsächlich gegebenen Gefahren und Risiken. Worin liegt das größere Risiko, im Verzicht auf Kernenergie und der damit gegebenen erheblichen Minderung des Energiepotentials, oder aber in den mit ihrer Gewinnung gegebenen möglichen Gefahren? Und weiter: wie sieht die Gefahrenrechnung bei einem Vergleich zwischen den möglichen üblen Folgen der Kernenergie und denen der übrigen Energieträger aus? Offenkundig geht es bei diesen kontroversen Einschätzungen nicht mehr nur um Fragen der Abwägung von Gütern, sondern um die zumeist noch sehr viel mehr Entscheidungsnot bereitende der Abwägung von Übeln. Doch selbst hier, in der Frage nach dem minus malum, dem kleineren Übel, lassen sich zunächst noch gewisse

generelle Vorzugsregeln aufweisen. So etwa die, die sich aus der Unterscheidung zwischen wahrscheinlichen und sicheren Gefährdungen ergibt. Schüller faßt sie in die Formel: »*Unter sonst gleichen Umständen ist eine Handlungsweise, die ein bestimmtes Übel nur wahrscheinlich zur Folge hat, einer anderen Handlungsweise vorzuziehen, die das Übel mit Sicherheit verursacht.*«⁶⁶ Geht es hingegen um Entscheidungskonstellationen, die nicht ohne gleichzeitige Inkaufnahme eines *sicher* eintretende Übels zu lösen sind, so gewinnt zusätzlich das jeweilige Maß der zu erwartenden Gefährdung, ihr Umfang und ihre Dauer, für den Entscheidungsprozeß Gewicht. In eine Vorzugsregel gekleidet bedeutet dies: *Unter sonst gleichen Umständen ist bei Übeln, die unvermeidlich sind, das geringere dem größeren und das kürzer dauernde dem länger dauernden vorzuziehen.* Und geht es schließlich bei der Abwägung des Maßes eines unvermeidlich zu erwartenden Übels auch um die *Zahl* der davon Betroffenen, so gilt entsprechend, *daß im Konfliktfall unter sonst gleichen Umständen zugunsten der vielen und nicht der wenigen zu entscheiden ist.*⁶⁷

Was aber bringen solche Vorzugsregeln, deren allgemeinem von jeder näheren Bestimmung abstrahiertem Anspruch gewiß niemand die Zustimmung versagen wird, solange man sich nicht darüber einig ist, welche der genannten Abwägungskriterien für unseren Fall tatsächlich zutreffen, ob also die zu erwartenden üblen Nebenwirkungen bei der Gewinnung von Kernenergie sicher oder nur wahrscheinlich, beträchtlich oder gering, kurzfristig, langanhaltend oder dauernd sein werden.

Um solche Unsicherheit auszuräumen, zieht man vernünftigerweise in der Regel, so auch hier, die Meinungen und Gutachten von Fachleuten zu Rate. Und es scheint in der Tat, daß die damit unmittelbar befaßten Experten den Risikofaktor in Sachen Kernenergie im Prinzip durchweg für vertretbar und kalkulierbar halten. Was freilich, wie dies gerade die anhaltende Diskussion über die Vielfalt der hier relevanten Sachfragen zeigt, nicht bedeuten muß, daß damit überhaupt jeglicher in diesem Zusammenhang aufkommende Zweifel hinfällig wäre.

Wie steht es mit der Transparenz der Gutachten, den möglichen »hidden agenda« der Wirtschaft, ihren verkappten Eigeninteressen, den Interessenausrichtungen der mit Energiefragen befaßten Wissenschaften, der Vergabe von Forschungsmitteln für eine Energieform unter Vernachlässigung anderer usw.?

Und dennoch, der Entscheidungsträger muß am Ende handeln. Von seiner Zustimmung hängt es ab, daß Kernkraftwerke gebaut werden und wie viele gebaut werden, in welcher Größenordnung und wo. Dabei wird er für jeden Einzelfall alle Konditionen sorgfältig abwägen müssen und, wo immer sich dabei letzte Zweifel über das Maß des gegebenen Risikos nicht ausräumen lassen, sein Placet unter Umständen auch verweigern müssen. Auch hierbei hält er sich dann im Grunde nochmals an eine Vorzugsregel, nämlich *daß bei Tatsachenzweifel und trotzdem gegebener Notwendigkeit zur Entscheidung einer reversiblen Entscheidung gegenüber einer irreversiblen Entscheidung der Vorzug zu geben ist*. Gerade weil es sich aber in solchen Fällen zumeist um höchst komplexe Entscheidungsprobleme handelt, die ein entsprechend hohes Maß an Sachverstand, aber auch an ausgewogenem Verantwortungsbewußtsein voraussetzen, erscheint es wenig sinnvoll, ausgerechnet diese, wie im österreichischen Fall Zwentendorf, zum Gegenstand einer Volksabstimmung zu machen.⁶⁸

Doch wie dem auch sei. Wichtiger ist die hier insgesamt gewonnene Einsicht, daß sich konkrete ethische Entscheidungsprozesse nach generalisierbaren Abwägungsregeln vollziehen, aus denen sie ihre Plausibilität gewinnen. Dies gilt auch für solche Entscheidungsprozesse, bei denen es um die Inkaufnahme von Übeln geht. Dennoch können letztere gegebenenfalls Entscheidungsnöte zurücklassen, die sich in ihrem Kern einer definitiven rationalen Auflösung widersetzen, von denen sich der Handelnde also auch nicht mehr durch Anwendung von Vorzugskriterien entlasten und befreien kann. Sie betreffen zum einen den Grad der *Entscheidungssicherheit* und zum andern das Maß der *Entscheidungszumutung*. So kann bei zunehmender Komplexität der Prämissen im gegebenen Fall, und

hierzu gehört der Fall Kernenergie ganz gewiß, Gewißheit im Bezug auf die Richtigkeit des Vorgehens immer nur *approximativ* erreicht werden. Unter solchen Umständen Handlungsverantwortung tragen, heißt dann aber zugleich, das Risiko von nicht restlos voraussehbaren Folgen und damit die Möglichkeit des faktischen Irrtums und damit die Möglichkeit des nachträglichen Schuldspruchs der Geschichte auf sich nehmen. Zum anderen kann Entscheidungsnot aber auch dann noch gegeben bleiben, wenn über Art und Umfang der in Kauf zu nehmenden üblen Nebenwirkung einer Handlung keinerlei Unsicherheiten bestehen. Bleibt doch die Tatsache, daß die üble Nebenwirkung vom Handelnden selbst ausdrücklich mitbejaht und mitgewollt werden muß, soll das anzustrebende Gute überhaupt erreicht werden, daß er sich also darin selbst als ihre Ursache weiß, auch für sich alleine schon eine zuweilen schwere moralische Last und Zumutung.

Daß hier ein nicht zu unterschätzendes ethisches Problem liegt, zeigt sich am offenkundigsten darin, daß eine spätere moraltheologische Tradition immer wieder geneigt war, die um eines guten Zieles willen unvermeidlich in Kauf zu nehmende schlechte Nebenwirkung möglichst als eine nichtintendierte, unbeabsichtigte, rein zugelassene Größe zu rechtfertigen.⁶⁹ Man konnte es einfach nicht ertragen, daß es für den Menschen Handlungssituationen geben könnte, die sich ihrem Wesen nach nur um den gleichzeitigen Preis eines von ihm willentlich zu verantwortenden Übels lösen lassen. Solche Exkulpierungsstrategie stößt mit Recht auf die Kritik heutiger Moraltheologie. Wo immer Handlungen gesetzt werden, um deren Nebenwirkung man weiß, fällt diese Nebenwirkung zugleich auch in die Verantwortung des Handelnden, d. h. sie läßt sich nicht im nachhinein als nichtintendiert ausgeben, wenn sie in Wahrheit als *conditio sine qua non* des eigentlichen Handlungsziels mitgewollt werden muß. Dabei ist es gleichgültig, ob sie nun, soll das Handlungsziel erreicht werden, vom Handelnden direkt in einem eigenen zusätzlichen Akt zu realisieren und mitzusetzen ist oder ob sie im Verfolg des Handlungszieles von sich aus ein-

tritt, also nurmehr indirekt mitgewollt bleibt. In beiden Fällen ist er der Verursacher und somit auch dafür verantwortlich.

Die Berufung auf ein bloß passives Zulassen kann also in keiner Weise als der geeignete Weg betrachtet werden, um die Inkaufnahme eines Übels moralisch zu rechtfertigen. Der Mensch würde sich damit nur an seiner eigentlichen Verantwortung vorbeistehlen. Ein von ihm indirekt verursachtes Übel bleibt de facto ebenso ein willentlich zu verantwortendes wie ein von ihm direkt verursachtes. Einen ihn in seinem Handeln dennoch rechtfertigenden angemessenen Grund kann er so nach aber nur noch aus dem unmittelbaren Abwägen jener möglichen Übel gewinnen, zwischen denen er hierbei in Wahrheit zu wählen hat, nämlich zwischen dem Übel, das im Falle des Handelns als Nebenwirkung in Kauf zu nehmen ist und dem Übel, das aus dem Unterlassen der Handlung entstehen würde. Dabei darf das Übel, das als Nebenwirkung zu verantworten ist – und hier liegt die eigentliche Zumutung seines Ermessens – in keinem Falle größer sein als jenes, das aus einem generellen Handlungsverzicht erwachsen würde. Erst damit ist eine Maxime gesetzt, die dem Handelnden die Last, Ursache von Übeln sein zu müssen, nicht einfachhin abnimmt, ihm aber dennoch zugleich den Weg zu einem Handeln eröffnet, das *verantwortliches* Handeln bleiben kann. Sie bewahrt ihn davor, die Mittel dem Zweck blindlings unterzuordnen und um eines guten Zieles willen die hierfür unabdingbar – direkt oder indirekt – in Kauf zu nehmenden Übel um jeden Preis zu zahlen. Was man also damit gerade nicht rechtfertigen kann, ist die ihr im Grunde zutiefst entgegengesetzte Sentenz, daß der Zweck die Mittel heilige. Was sie dieser gegenüber vielmehr verpflichtend deutlich macht, ist die Tatsache, daß der Zweck seinen Sinn verliert, wo immer die negativen Nebenwirkungen, über die er zu erreichen und zu sichern ist, seinen eigenen positiven Wert übersteigen.

Darf diese Maxime aber auch noch für solche Situationen in Anspruch genommen werden, wo das in Kauf zu nehmende Übel nicht ein physisches, sondern ein moralisches ist, wo also

der Handelnde, sei es direkt oder indirekt, Ursache eines sittlich bösen Tuns wird? Hierzu müssen wir uns zunächst fragen, was das eigentlich heißt, sittlich böse handeln? Die Antwort lautet: sittlich böse handelt, wer aus bösem Willen handelt, also ein Übel um seiner selbst willen anstrebt, gehe es dabei nun um ein *physisches* Übel, das man sich oder anderen aus bösem Willen zufügt oder um ein *moralisches*, zu dem man sich oder andere aus bösem Willen verführt. Genau dies aber trifft im Rahmen einer verantwortlichen *Inkaufnahme* von Übeln, bei der es nur mehr um die Verhinderung eines im gegebenen Fall noch *größeren* physischen oder moralischen Übels geht, per definitionem nicht zu, und zwar auch dann nicht, wenn das in Kauf zu nehmende Übel ein solches moralischer Art ist. Bleibt doch hier gerade nicht der böse, sondern der *gute Wille* des Handelnden, nämlich aus der gegebenen Konfliktsituation das moralisch *Bestmögliche* zu machen, für den gesamten Entscheidungsablauf bestimmend.

Dennoch läßt sich nicht leugnen, daß solche Konfliktsituationen, die einem Menschen die Entscheidung abfordern, etwas tun zu müssen, was er unter normalen Umständen weder tun würde noch tun dürfte, ihre eigene moralische Härte haben. Gerade hier ist deshalb das Bedürfnis nach Legitimation naturgemäß besonders groß. Die Antwort der moraltheologischen Tradition ist denn auch eher restriktiv, wenngleich keineswegs in allem einhellig. So sieht es Thomas immerhin als geboten an, auch moralische Übel unter bestimmten Umständen zu *tolerieren*, wenn damit größere verhindert werden können. »Ein moralisches Gut muß bisweilen beiseite gelassen werden, um ein anderes schlimmeres moralisches Übel zu vermeiden«, heißt es in einer *quaestio disputata* über die »brüderliche Zurechtweisung«. ⁷⁰ Dieselbe Regel gilt im Bezug auf die Tolerierung der Prostitution: »Der weise Gesetzgeber erlaubt geringere Übertretungen, um größere zu vermeiden.« ⁷¹ Hierbei bringt er das Augustinuswort in Erinnerung: »Wenn du die Dirnen aus der menschlichen Gesellschaft entfernst, wirst du alles durch die Leidenschaften verwirren.« ⁷² Die Leidenschaften finden auf

diese Weise ein Ventil. Das Böse bleibt gleichsam domestiziert. Dem entspricht die damalige gesellschaftliche Praxis. Das Mittelalter hat die Dirnen zu fast zunftmäßigen Gemeinschaften zusammengefaßt, verpflichtete sie zu bestimmten Steuern und gab diesem »unehrlichen« Gewerbe immerhin einen gesetzlich umfriedeten Platz am Rande der Gesellschaft. Bereits dieser Ansatz des Thomas erlaubt, jedenfalls soweit es das Recht und seine Sanktionen betrifft, auch für andere, gegebenenfalls noch gewichtigere Handlungsbereiche ähnlich nüchterne Lösungen im Sinne einer Wahl des moralisch kleineren Übels. So haben Überlegungen dieser Art etwa bei der Einführung des Ehescheidungsrechts in den neuzeitlichen Gesetzgebungen, aber auch bei der jüngsten Reform des § 218 ohne Zweifel eine entscheidende Rolle gespielt.

Aber Thomas nennt noch einen weiteren normativen Aspekt, der das Tolerieren eines geringeren moralischen Übels rechtfertigt, nämlich die Tatsache, daß gegebenenfalls zugleich ein Gutes daraus entsteht, oder besser gesagt, allein unter dieser Voraussetzung gewahrt bleiben kann.⁷³ Das minus malum nimmt so in bestimmten Fällen, mit einem späteren Interpreten, Thomas Sanchez, zu sprechen, gleichsam »den Charakter eines relativ Guten« eines »minus bonum« an.⁷⁴ In der Tat wird man dies beispielsweise im Hinblick auf die ethische Bewältigung einer gegebenen homosexuellen Disposition ins Feld führen können, nämlich für den Fall des Aufbaus einer festen eheähnlichen Beziehung. Homosexuelle Partnerschaft steht nicht auf derselben Stufe wie promiskes homosexuelles oder heterosexuelles Verhalten. Andererseits bleibt sie das geringere Gute – das minus bonum – gegenüber der Fülle einer zweigeschlechtlichen Beziehung.⁷⁵

Dennoch ist mit solcher Argumentation, die das Problem des malum morale nur unter dem Aspekt des Zulassens und damit des nur indirekten Inkaufnehmens zu lösen sucht, die eigentlich kritische Kernfrage nicht erfaßt, solange man nämlich davon ausgeht, daß man ein moralisches Übel nie direkt wollen dürfe, und zwar auch dann nicht, wenn die aus einem generellen

Handlungsverzicht erwachsenden physisch üblen Folgen ungleich größer sind als jene, die sich aus der Wahl des *moralischen* Übels ergeben. Hiernach bliebe es beispielsweise einem Arzt selbst dann moralisch versagt, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen, wenn dieser medizinisch indiziert ist, wenn es also gilt, zwischen dem sicher eintretenden Tod von Mutter und Kind einerseits und der Tötung des noch ungeborenen Kindes andererseits abzuwägen.⁷⁶ Objektiv kann es hiernach, so meinte man, keine Unsicherheit geben. Dem Arzt bleiben die Hände gebunden. Er muß den Tod beider zulassen, will er sich nicht moralisch schuldig machen. Alles andere sei »subjektive Täuschung«⁷⁷. Die Vorzugsregel des *minus malum* auf die Möglichkeit der direkten Wahl eines *malum morale* ausdehnen bedeute letztlich deren ethische Pervertierung. Eine solche Argumentation trägt freilich nur, solange man die Illusion aufrechterhält, daß die Übel, die hier aus einem bewußten und absichtlichen Unterlassen erwachsen, eben solche rein physischer Art seien, für die man unter dieser Voraussetzung eben nichts könne und insofern auch keinerlei Verantwortung trüge. In Wahrheit sind diese Übel aber ganz und gar nicht mehr nur solche physischer Art, wo immer nämlich dem Handelnden die aktive Macht gegeben ist, sie zu verhindern. Tatsächlich geht es also in unserem Fall um die unabwendbare Wahl zwischen einem direkt angezielten geringeren moralischen Übel und einem bewußt zugelassenen und sonach indirekt gewollten größeren moralischen Übel.

Von daher scheint mir der Satz, man dürfe ein moralisches Übel nie direkt wollen, einer Präzisierung bedürftig. Bleibt doch im gegebenen Konfliktfall die Option für das geringere moralische Übel, auch wenn es sich um ein direkt in Kauf zu nehmendes handelt, gegenüber dem aus seinem Unterlassen entstehenden größeren moralischen Übel eindeutig geboten. Wie sollte man, um ein anderes Beispiel zu nehmen, eine Situation, in der durch eine wahre Aussage, die jemandem abverlangt wird, einem Mitmenschen ohne dessen böses Zutun schwerster Schaden zugefügt würde, ethisch anders bewältigen

als eben durch das in diesem Falle geringere moralische Übel einer Falschaussage?⁷⁸ Solches Handeln erscheint sowohl seiner subjektiven Intention nach als auch von der gegebenen Handlungskonstellation her ethisch offensichtlich gerechtfertigt. Hier ist weder böser Wille im Spiel noch zeichnet sich irgendeine andere sittlich vertretbare Wahlmöglichkeit als die bessere ab. Vor neue, ähnliche Situationen gestellt, muß in gleicher Weise entschieden werden. Dennoch bleibt solches Handeln seiner ethischen Struktur nach zugleich vom Bewußtsein eines an und für sich Nicht-Seindürfenden und -Seinsollenden durchgängig mitbestimmt. Gerade deshalb geschieht es ja, den guten Willen vorausgesetzt, nicht ohne inneres Widerstreben. Es bleibt, so sehr es auch aus objektiven Verhängnissen erwachsen und von ihnen her ethisch geboten sein mag, für sich selbst ein moralisches Übel, das auf sich zu nehmen dem Handelnden sittliche Überwindung abverlangt. Nikolai Hartmann spricht in diesem Zusammenhang vom »Mut zum Schuldigwerden«, zu einem Schuldigwerden freilich, bei dem Schuld nicht die qualifiziert böse Tat meint, sondern vielmehr die Übernahme der Insuffizienz der Wirklichkeit. Ihr Preis ist nicht Reue sondern Trauer. Solcher »Mut zum Schuldigwerden« erscheint unter gegebenen Umständen in der Tat unumgänglich, will man nicht durch Unterlassen noch größere Schuld auf sich nehmen. Nur so läßt sich die als solche auch hier unbestritten gültige, auf die Sicherung der menschlichen Würde und Freiheit gerichtete »personale« Vorzugsregel unter dergestalt personal zugescharften Konfliktbedingungen verantwortlich einlösen. Im Bezug auf das malum morale gilt demzufolge dieselbe Maxime, die sich generell bei der Abwägung in Kauf zu nehmender Übel herauskristallisiert hat: Es ist als direkt zu setzende oder auch nur zuzulassende Nebenwirkung dort und nur dort zu verantworten, wo sein Vermeiden ein noch schlimmeres moralisches Übel nach sich ziehen würde. Darin bleibt zugleich die klare ethische Forderung vorausgesetzt, daß man ein malum nie, weder direkt noch indirekt um seiner selbst willen, aus böser Absicht wollen oder tun darf.

Damit aber sind die wesentlichen Bedingungen für ein ethisch verantwortliches Handeln sichergestellt. Erst die so gefaßte *Maxime* formuliert Voraussetzungen, die den Handelnden vor dem Zynismus einer »machiavellistischen Erfolgsethik« ebenso bewahren wie vor dem Utopismus einer realitätsblinden »Gesinnungsethik«, die sich letztlich als Exkulpierungsstrategie entlarvt.⁷⁹ Der Mensch bleibt der Last moralischer Entscheidungszumutungen ausgesetzt, denen er nicht entfliehen kann. Er muß sie auf sich nehmen und durchtragen, will er sich nicht am Ende nunmehr wirklich qualifiziert, gegen besseres Wissen und Gewissen handelnd, schuldig machen.

Man hat gelegentlich gesagt, Politik sei die Kunst des Möglichen. Das gilt in noch fundamentalerer Weise von der Moral. Sie ist die Kunst der Einlösung und Sicherung des Humanen in seinen tatsächlichen, je und je von den Umständen her gegebenen sachlichen und technischen, individuellen und sozialen Möglichkeiten. Wo sich Moral nur noch vom Realisierungswürdigen, nicht aber zugleich auch vom tatsächlich Realisierbaren bestimmen läßt, wird sie zur bloßen »Zuschauerethik« (W. Schöllgen).⁸⁰ Erweist es sich doch im Grunde als völlig verfehlt, das moralische Problem einzig und allein im guten oder bösen *Willen* des Menschen zu suchen. Alle ethische Verwirklichung geschieht in Bedingtheiten und Brechungen und somit unter Inkaufnahme von Übeln, physischer wie moralischer. Eine Moral, die den Menschen in seiner Kreatürlichkeit ernst nimmt und ihn zugleich dort abholt, wo er in seiner geschichtlichen Verfaßtheit steht, ist nur möglich als Verantwortungsethik und eben darin letztlich nur als eine Ethik des Kompromisses. Das Mögliche ist das meiste und nicht das von allen Umständen purgierte denkbar Größte, das zum totalitären tendierende Ideal. Damit ist aber jetzt zugleich die genuin theologische Problematik einer Ethik des Kompromisses aufgeworfen.

Theologische Legitimation des ethischen Kompromisses

Die Rede vom Kompromiß meint zunächst ein Doppeltes: einmal den Kompromiß als *interpersonales* Phänomen. Er liegt dann vor, wenn Individuen oder Gruppen ihre gegensätzlichen, zunächst nicht unberechtigt erscheinenden Forderungen zurückstecken, um zu einer Einigung zu kommen. Zum anderen den Kompromiß als *intrapersonales* Phänomen. In diesem Fall geht es um das Eingehen eines Vergleichs zwischen dem als unbedingt verstandenen ethischen Gebot und der konkreten Situation, in der zu handeln ist.⁸¹ Die theologisch entscheidende Frage bleibt nun, ob man den Kompromiß in seiner für menschliches Handeln nahezu allgegenwärtigen Bedeutung ausschließlich von der durch die Sünde bestimmten Verfallsituation des Menschen her deutet oder ihn wesentlich auch bereits als eine aus den Strukturgesetzmäßigkeiten der Welt als endlich und bedingt verfaßter Schöpfung hervorgehende Größe begreift. Hier lassen sich, wenn man will, gewisse katholisch-protestantische Differenzpunkte setzen. Nehmen wir für die protestantische Position etwa den Ansatz Thielickes, so erscheint der Kompromiß zunächst als ein Lebensgesetz, das sich auf allen Stufen findet.⁸² Er ergibt sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen der ethischen Forderung als solcher und den Gegebenheiten dieser sündigen Welt. Dabei erscheinen nicht nur unsere einzelnen Handlungen sondern auch die Gesetze und Ordnungen dieses Äons als solche von der Sünde infiziert. Der Theologe darf sonach bei der ethischen Urteilsfindung nicht von einem heilsgeschichtlich neutralen Schöpfungsordo als Basis ausgehen, vielmehr muß er die radikale Unrechtssituation dieses Äons, wie sie sich in der Gebrochenheit der Ordnungen ihren unübersehbaren Ausdruck verschafft, zum Ausgang all seiner ethischen Bestimmungen nehmen.

In der Kompromißhaftigkeit allen menschlichen Handelns und aller menschlichen Ordnungsgestaltung wird so zugleich die Ausweglosigkeit der menschlichen Existenz ansichtig. Jeder Versuch einer sittlichen Rechtfertigung des Kompromisses in sich ist nach Thielicke Ausdruck menschlicher Selbstherrlichkeit. Zwar gibt es auch nach ihm unterschiedliche Grade der Verwerflichkeit, im Konkurrenzfall sei das weniger Böse dem Böseren vorzuziehen, dennoch erfährt sich der Mensch auch darin noch als schuldig. Er sieht sich letztlich immer auf Gottes gnädiges Erbarmen verwiesen. Andererseits würde die Welt an der kompromißlosen Durchsetzung des reinen Gotteswillens zerbrechen, wenn Gott nicht durch die Gnade seines akkomodierenden Eingehens auf diese durch die Sünde gezeichnete Welt über das Recht seines ursprünglichen Anspruches triumphieren würde. Der »eigentliche« Wille Gottes, die »voluntas dei propria«, entäußert sich zum »veränderten« Willen Gottes, zur »voluntas dei aliena«. Gerade deshalb aber darf der Mensch den Kompromiß nicht als gerechtfertigtes Weltgesetz verstehen. Vielmehr sieht er sich mit ihm immer wieder seiner Schuldverfallenheit überführt. Zugleich aber dürfe und brauche er als Christ nicht zu verzweifeln, wenn er in Kompromissen handelt, insofern diese letztlich in der Vergebung Gottes aufgehoben sind.

Demgegenüber wird man folgendes geltend machen können:

1. Der Kompromiß ist nicht die einzige Regelgröße menschlichen Handelns, möge er auch noch so häufig hierbei ins Spiel kommen. Es gibt eine Fülle von Entscheidungen, die keinerlei Konflikte mit sich bringen und auf Grund plausibler, in sich stimmiger Normen erfolgen.

2. Es gibt einen ethischen und einen unethischen Kompromiß. Eine Nivellierung dieser Differenz würde die Möglichkeit von Ethik überhaupt aufheben. Hierauf macht bereits Trillhaas aufmerksam.⁸³ Unter bestimmten Bedingungen erscheint der Kompromiß ethisch geboten, unter anderen Bedingungen aber ist er als Versuchung abzuweisen. Wenn Kompromisse aus

Faulheit, Schwäche, Unüberlegtheit oder Unvermögen gemacht werden, sind sie sittlich nicht wertvoll und notwendig.

3. Der ethische Kompromiß bleibt eine qualifizierte moralische Leistung des Subjektes. »Vom handelnden Subjekt und seiner Gesinnung her betrachtet, ist eine Entscheidung auf der Basis eines Kompromisses zwischen verschiedenen konkurrierenden Normen keineswegs von geringerem ethischen Rang als eine Entscheidung aufgrund einer einzigen klar erkannten Norm« (Auer).⁸⁴

4. Menschliches Kompromißhandeln ergibt sich nicht ausschließlich aus defizienten, auf objektiver Verschuldungswirklichkeit beruhenden Bedingungen, sondern zu einem nicht unwesentlichen Teil aus den kreatürlichen, endlichen Strukturen der Schöpfungswirklichkeit als solcher.

Hierauf muß noch etwas näher eingegangen werden. Die Anstrengungen des Menschen gelten zu einem großen Teil der Überwindung vorsittlicher Übel. Der Mensch ist einerseits mit der bleibenden Fähigkeit ausgestattet, gegebene Zustände zu transzendieren und Erreichtes zu überbieten. Dies zeigt sich nirgends deutlicher als gerade an der neuzeitlichen Kultur mit ihren ungeheuren Anstrengungen, die empirischen Bedingungen menschlichen Gelingens freizulegen. Der Mensch kann offenbar mehr, als er bisher schon erreicht hat. Andererseits ist diese Fähigkeit des Menschen, sich selbst zu überbieten, weder beliebig noch grenzenlos. Er bleibt in all seinem Ausgreifen der Endliche, eingebunden in das Potential einer Welt, das ihn in seiner Endlichkeit je und je neu begrenzt. Das unentrinnbare Fazit: Der Mensch kann zwar mehr, als er bisher geleistet hat, er kann aber in Wahrheit zugleich weniger, als er zu seinem Gelingen braucht. Jeder medizinische, jeder technische, jeder wissenschaftliche, jeder kulturelle Fortschritt schafft zugleich neue Probleme. Es gibt keinen Fortschritt, der nicht seinen Preis hat. Bekommt er das eine Übel in den Griff, entstehen ihm dadurch zugleich andere. Der Fall Kernenergie ist hierfür das eklatanteste Beispiel. Der Antagonismus von Unbegrenztheit und Begrenztheit, von Größe und Elend, von Komplexität und Entro-

pie ist ein menschliches Dasein generell charakterisierender Sachverhalt, der sich bereits im vorsittlichen Bereich zeigt und der dann schließlich den Grund dafür abgibt, daß sich der Mensch dann auch ethisch in seinen eigenen Möglichkeiten immer wieder vergreift, sei es, daß er hinter ihnen zurückbleibt oder sei es, daß er sie überschätzt, eben darin aber jetzt allemal seinen genuinen Status als Geschöpf verkennend. Wir werden also hier nochmals eine aus den Endlichkeitsstrukturen des Menschen erwachsende Form des ethischen Kompromisses von einer aus spezifischen Verschuldungsdispositionen erwachsenden Form unterscheiden müssen.

Läßt sich aber dann hierauf überhaupt noch eine theologisch tragfähige und redliche Antwort geben? Ich meine ja. Versuchen wir dies mit Hilfe der von Thomas entwickelten theologischen Lehre vom »Gesetz«, wie er sie in seiner Summa Theologiae vorlegt. Hier müssen wir uns zuvor näher auf die Funktion der ihrer Wesensstruktur nach unterschiedlichen »Gesetze« und deren Verhältnis zueinander, wie sie sich Thomas darstellen, einlassen. Zweck des Gesetzes als Ausdruck der schöpferischen universalen göttlichen Ordnungsvernunft ist, generell betrachtet, nach Thomas das sittlich gute Gelingen des Menschen, letztlich seine ewige Vollendung.⁸⁵ Hierbei kommt jedoch den einzelnen Gesetzesarten und -ausprägungen, also der lex naturalis und der lex humana, der lex vetus und der lex nova, eine sich geschichtlich differenziert entfaltende Funktion und eine, gemessen an diesem letzten Ziel, entsprechend unterschiedliche Vollkommenheit zu. So disponiert und befähigt das schöpfungsmäßig eingestiftete natürliche Gesetz, die lex naturalis, als »Teilhabe am ewigen göttlichen Gesetz« den Menschen zwar zu sinnvoller, sittlich guter Entfaltung seines Daseins als eines vernunftbegabten Lebewesens, führt ihn aber von sich aus noch nicht zur ewigen Vollendung, die als solche reines gnadenhaftes Gottesgeschenk bleibt. Angesichts der Tatsache nun, daß der Mensch kraft seiner in der lex naturalis gründenden Selbstaufgegebenheit und Freiheit, mit der er sich zur Unterscheidung von Gut und Böse und zur Entscheidung für das Gute als je ei-

gener Tat gerufen sieht, zugleich auch des Mißbrauchs dieser Freiheit fähig ist und dies auch faktisch eintrat, so daß er hierdurch zugleich der für das Böse anfällige, von der Sünde verkehrte Mensch wurde, kommt jetzt der historisch ergangenen Willensoffenbarung Gottes, der *lex vetus* als dem »alten Gesetz«, eine besondere Funktion zu.

So besteht ihr erster Zweck darin, der durch die Sünde verdunkelten Vernunft des Menschen beizustehen, nämlich die als solche bereits »den Heiden ins Herz geschriebenen«, sich aus der *lex naturalis* ergebenden Forderungen leichter und besser zu erkennen.⁸⁶ Sie soll also den Menschen gleichsam seiner wahren Natur vergewissern und ihn auf sie verpflichten.

Zweitens: Im Vergleich zu der erst in der *lex nova* geschenkten, ewiges Leben bewirkenden Gnade bleibt die *lex vetus* zwar durchaus unvollkommen, hat aber dennoch ihre eigene funktionale auf die *lex nova* hin bezogene Vollkommenheit darin, daß sie den Übergangstatus angemessen regelt, so wie nämlich unmündigen Kindern gegebene Gebote im Hinblick auf diese vollkommen und adäquat sind, im Hinblick auf mündige Erwachsene jedoch unvollkommen erscheinen.⁸⁷ Unter diesem Aspekt erweist sich die *lex vetus* als »Erzieher zu Christus hin« (Gal 3, 24).

Ein *dritter* Zweck der *lex vetus* zeigt sich darin, daß sie durch Androhung der mit ihr verbundenen Strafen verhindert, daß das Böse nach außen tritt. Dem entspricht Luthers »*usus civilis legis*«. Insofern ist sie zugleich das »Gesetz der Furcht« im Gegensatz zur *lex nova* als dem »Gesetz der Liebe«. ⁸⁸

Ein *viertes* und im Bezug auf den Gedanken der Erlösung nunmehr zentrales Moment ergibt sich daraus, daß die *lex vetus* den Menschen unter dem Blickpunkt der *lex nova* radikal seiner unausweichlichen Ohnmacht überführt, sich mit Hilfe des Gesetzes selbst erlösen zu können. »Das Gesetz ist dazwischengetreten, damit die Sünde überfloß« (Röm 5, 20).⁸⁹ »Das Alte Gesetz wurde zur Zeit der Gnade verworfen; nicht als schlecht, sondern als ohnmächtig und ungeeignet, denn nichts hat es zur Vollendung geführt.«⁹⁰ Insofern aber ist es jetzt zugleich das

»Gesetz der Sünde und des Todes« im Gegensatz zur *lex nova* als dem »Gesetz des Geistes des Lebens« (Röm 8,2). Auch Thomas weiß also um den »*usus elenchthicus*«, den überführenden Charakter des Gesetzes im Sinne Luthers.⁹¹

Entsprechend aber erweist sich jetzt die *lex nova* gegenüber der *lex vetus* als das Gesetz der Rechtfertigung des Sünders, als *lex iustificationis*. »Wo aber die Sünde überfloß, da floß auch über die Gnade« (Röm 5,20). Rechtfertigung erfährt der Mensch der Wurzel nach allein aus dem Glauben an Gottes gnädige Zuwendung. Die *Gratia Spiritus Sancti* spricht den Menschen frei, d. h. in ihr erschließt sich ihm Gottes Erbarmen und Vergebung. Zugleich aber *macht* sie ihn auch frei. Sie erweist sich darin zugleich als »Erfüllung des Alten Gesetzes«. »Ich bin nicht gekommen, das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen« (Mt 5,17). Das Unvollkommene wird im Vollkommenen vollendet. »Mein Joch ist süß und meine Bürde ist leicht« (Mt 11,30).⁹² (»*Usus tertius*« Melanchthons.)

Was aber folgt jetzt daraus für unser Problem der theologischen Legitimation des ethischen Kompromisses? Nach Thomas und nach allgemeiner katholischer Überzeugung – und hier liegt wohl der zentrale Differenzpunkt zwischen den Konfessionen – ist die Schöpfungsstruktur ihrer Substanz nach durch die Sünde nicht versehrt. Die *lex naturalis* erscheint sonach auch unter dem Vollendungsprinzip der *lex nova* nicht aufgehoben, sondern bleibt in ihr vorausgesetzt. Auch der von Gottes Zuwendung getragene, in seine Verheißung gerufene und zum Miterben Christi berufene Mensch findet zwar in der »*agape tou theou*«, in Gottes Liebeshandeln selbst, nicht nur die durch den Einbruch der Sünde verlorengegangene moralische Rechtfertigung seiner Existenz, sondern zugleich auch das höchste Richtmaß seines weiteren Handelns, bleibt aber gleichwohl zur Einlösung des darin liegenden Anspruchs glaubensgeleiteter Liebe auf die natürliche Vernunft und ihre Bedingungsgesetzlichkeiten zurückverwiesen. Hierzu aber gehört wesentlich der schöpfungsmäßig gegebene Tatbestand der Kontingenz aller Dinge und damit die aus den Endlichkeitsstrukturen der Welt

erwachsene, und nicht erst als Folge der Sünde notwendig gewordene Form des ethischen Kompromisses als legitime Vollzugsweise des Willens Gottes. Soll also dem Menschen von Gott her betrachtet überhaupt eine definitive Vollendungsgestalt zugedacht sein, und nicht nur eine endliche, vergängliche, dann muß die *lex nova* in jedem Falle zur *lex naturalis* hinzukommen, selbst wenn die *lex vetus* – das »Gesetz« schlechthin – infolge der Sünde nie notwendig geworden wäre. Damit aber gewinnt zugleich über Thomas hinaus, auch unter dem Aspekt theologischer Ethik, jene Position des Duns Scotus Bedeutung, nach der Gott Mensch geworden wäre, auch wenn der Mensch nicht gesündigt hätte. Erlösungsbedürftigkeit erscheint demnach der Welt schon von Natur aus eingestiftet und als gleichzeitiges Vehikel ihrer Evolution mit ihrer sich in Kompromissen bewegenden Endlichkeit gegeben: Wir müssen sie in dieser ihrer Endlichkeit als eine vom Anspruch und vom Geheimnis Gottes erfüllte und damit als eine im unendlichen Geheimnis Gottes bewahrte, aufgehobene und geborgene Endlichkeit begreifen und verantworten lernen.

Anmerkungen

- 1 Beide Differenzsetzungen der Vernunft, die theoretische wie die praktische, folgen letztlich dem keines weiteren Beweises bedürftigen Ursatz: »Non est simul affirmare et negare.« Ja und Nein sind nicht gleichzeitig. Man kann etwas nicht zugleich bejahen und verneinen (Summa theologiae I–II, 94, 2; vgl. Aristoteles IV Metaphysik 1005 b 29). Insofern hat also auch die praktische, handlungsbezogene Vernunft »Wahres« zum Gegenstand. Dieses freilich jetzt nicht mehr nur im Sinne eines auf Grund seiner Einsichtigkeit zu bejahenden »Seienden« wie bei der theoretischen Vernunft, sondern vielmehr im Sinne eines auf Grund seiner Einsichtigkeit zu bejahenden »Gesollten«, eines anzustrebenden und zu tuenden »Guten«. Hierzu: W. Korff, Norm und Sittlichkeit. Untersuchungen zur Logik der normativen Vernunft, Mainz 1973, 51 u. 62 ff.; ders., Die naturale und geschichtliche Unbeliebigkeit menschlicher Normativität, in: A. Hertz, W. Korff, T. Rendtorff, H. Ringeling (Hrsg.), Handbuch der christlichen Ethik, Bd. 1, Freiburg/Basel/Wien 1978, 148 ff. K. W. Merks (Theologische Grundlegung der sittlichen Autonomie, Düsseldorf 1978, 279) kennzeichnet im Anschluß daran mit Recht das von Thomas herausgestellte oberste Handlungsprinzip der praktischen Vernunft »bonum faciendum, malum vitandum« als die »normative Variante des Satzes vom Widerspruch«. Mit ihm ist die sittliche Dimension menschlichen Handelns ihrer formalen Struktur nach konstituiert. – Zur weitergehenden Unterscheidung zwischen sittlich gut und sittlich richtig bzw. zwischen sittlich schlecht (= böse) und sittlich falsch vgl. unten Seite 39.
- 2 Nikomachische Ethik 1095 a
- 3 F. Böckle, Unfehlbare Normen?, in: H. Küng (Hrsg.), Unfehlbar? Zürich–Einsiedeln–Köln 1973, 280–304, hier 289
- 4 B. Schüller, Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der katholischen Moraltheologie, Düsseldorf 1973
- 5 Zum folgenden auch F. Böckle, Unfehlbare Normen? a.a.O. 284 f.
- 6 Vgl. S. Th. I–II, 94, 4 u. 5
- 7 B. Schüller, Zur Problematik allgemein verbindlicher ethischer Grundsätze, in: Theologie und Philosophie 45 (1970) 1–23, 4
- 8 F. Böckle, Unfehlbare Normen? a.a.O. 283
- 9 L. Oeing-Hanhoff, Der Mensch: Natur oder Geschichte? Die Grundlagen und Kriterien sittlicher Normen im Licht der philosophischen Tradition, in: F. Henrich (Hrsg.), Naturgesetz und christliche Ethik, München 1970, 11–47, 29
- 10 S. Th. I–II prologus
- 11 Dahin weist die Bestimmung des Menschen als »sui causa«, als

»principium suorum priorum actuum«; er hat die »potestas suorum operum« (De veritate XXIV, 1; ferner ebd. XXII, 6 ad 1 und De unione verbi incarnati)

- 12 S. Th. I–II, 91, 2
- 13 S. Th. I–II, 106, 1 u. 108, 1
- 14 S. Th. I–II, 106, 1
- 15 S. Th. I–II, 99, 2 ad 1
- 16 S. Th. I–II, 107, 4
- 17 S. Th. I–II, 106, 2 ad 2
- 18 B. Lang, Altersversorgung, Begräbnis und Elterngelot, in: Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, Supplement III, 1, Wiesbaden 1977, 149–155, 153
- 19 Vgl. Ilias I, 547 u. ö.
- 20 Nomoi 757 d–e, 867 d–e. Vgl. auch E. Michaelakis, Platons Lehre von der Anwendung des Gesetzes und der Begriff der Billigkeit bei Aristoteles, München 1953; ferner F. d'Agostino, Epieikeia. Il tema dell'equità nell' antichità greca, Mailand 1973. Weitere wichtige Hinweise, denen für die folgenden Darstellungen Bedeutung zukommt, verdanke ich der noch unveröffentlichten Arbeit von Günter Virt über die Geschichte des Epieikeibegriffs, in die ich freundlicherweise Einblick nehmen durfte.
- 21 Nikomachische Ethik 1137b
- 22 Vgl. ebda. 1137b 24
- 23 S. Th. II–II, 120, 2
- 24 S. Th. II–II, 120, 1
- 25 Vgl. Nik. Ethik 1136b 21 u. 1137b 26
- 26 Franz de Suárez, De legibus (1612), 1.6, c.7, n.11
- 27 Vgl. Apg. 5, 29; zu Fall I und zu den beiden folgenden auch Thomas S. Th. II–II, 120, 1
- 28 Vgl. B. Schüller, Die Begründung sittlicher Urteile a.a.O. 43
- 29 Kant, Metaphysik der Sitten, ed. Weischedel, Bd. 4, 600; Kritik der praktischen Vernunft, ebda. 210
- 30 Kant, Metaphysik der Sitten a.a.O. 600f.
- 31 E. Spranger, Zur Frage der Erneuerung des Naturrechts, in: Universitas 3 (1948) 405–420, 419
- 32 Vgl. B. Schüller, Die Begründung sittlicher Urteile, a.a.O. 102ff. Die moraltheologische Tradition sucht die hier anstehende Problematik im Rahmen ihrer Lehre über das irriqe Gewissen durch die Unterscheidung »zwischen subjektiver und objektiver sittlicher Norm, zwischen dem nur subjektiv sittlich Guten und dem nur objektiv sittlich Schlechten, der nur materiellen Sünde«, zu lösen. Nach Schüller hat diese Art des Unterscheidens etwas Unbefriedigendes an sich: »Sie könnte zumindest den Anschein erwecken, als ob sie das Tun des Guten oder Schlechten doch in irgendeiner Form

von der besseren und schlechteren Einsicht des Menschen abhängig mache.«

33 Kant, Kritik der reinen Vernunft, ed. Weischedel, Bd. 2, 13 Anm.

34 S. Th. I–II, 94, 2

35 P. Teilhard de Chardin, Der Mensch im Kosmos, München 1959, 238

36 J. Ortega y Gasset, Gesammelte Werke, Bd. 3, Stuttgart 1956, 67

37 P. Teilhard de Chardin, Der Mensch im Kosmos, a.a.O. ebda.

38 C. F. v. Weizsäcker, Deutlichkeit – Beiträge zu politischen und religiösen Gegenwartsfragen, München 1970, 48

39 W. Häfele u. W. Sassin, Resources and Endowments. An Outline on future Energy Systems. Bei Weizsäcker, Deutlichkeit, a.a.O. 49

40 P. Leyhausen, Bevölkerungsdichte und Ökologie, in: J. Gründel (Hrsg.), Sterbendes Volk? Düsseldorf 1973, 82

41 Vgl. C. F. v. Weizsäcker, Entwicklung und Deckung unseres Energiebedarfs, in: Kernenergie in Österreich pro und contra. Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, Wien–New York 1976, 105

42 Vgl. N. Lohfink, Die Priesterschrift und die Grenzen des Wachstums, in: Stimmen der Zeit 192 (1974) 435–450

43 Zum folgenden vgl. H. Grupe, Kernenergie in Baden-Württemberg, hrsg. v. Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg, Stuttgart 1975; ferner das von der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (Heidelberg, Schmeilweg 5) herausgegebene Gutachten: Alternative Möglichkeiten für die Energiepolitik (Texte und Materialien Reihe A, Nr. 1), Heidelberg 1977; sowie die folgenden Veröffentlichungen des Informationskreises Kernenergie (Bonn, Heussallee 10): C. F. v. Weizsäcker, Die friedliche Nutzung der Kernenergie (1978); J. Bohn u. a., Was Sie immer schon über Kernenergie wissen wollten (1979); Mit dem Risiko leben? Eine Zusammenstellung von Berichten, Kommentaren und Analysen zum Harrisburg-Reaktor-Unfall (1979); H. J. Ziesing, Ist unsere Energieversorgung langfristig gesichert? in: Der Bürger im Staat (herausgegeben von der Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg) 29 (1979). Heft 3, 168–176. Weitere wichtige Hinweise verdanke ich wiss. Mitarbeitern des Instituts für thermische Kraftanlagen der Technischen Universität München und der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) im Forschungszentrum Garching bei München.

44 H. J. Thomas, Thermische Kraftanlagen, Berlin–Heidelberg–New York 1975, 339

45 Isotope sind Atome des gleichen chemischen Elements mit verschieden schwerem Atomkern.

- 46 H. Grupe, Kernenergie in Baden-Württemberg, a.a.O. 60
- 47 C.F. v. Weizsäcker, Deutlichkeit, a.a.O. 57
- 48 H. Grupe, Kernenergie, a.a.O. 10
- 49 C.F. v. Weizsäcker, a.a.O. 57
- 50 Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang neuere humanökologische Ergebnisse im Bezug auf die Toleranzbreite und Anpassungsfähigkeit des menschlichen Organismus gegenüber Strahlenbelastungen, wie sie auf der internationalen Tagung über Humanökologie 1975 in Wien zusammengetragen wurden. Hiernach gibt es bei der natürlichen Strahlenbelastung »erhebliche Unterschiede in den verschiedenen Regionen der Erde, bedingt durch Höhenunterschiede einerseits und durch das Vorkommen radioaktiver Gesteins- und Sandarten sowie radonhaltiger Quellen andererseits. Während die natürliche Strahlenbelastung in der Bundesrepublik Deutschland im Durchschnitt bei etwa 110 Millirem pro Jahr liegt, beträgt die Strahlenbelastung zum Beispiel in einem ausgedehnten Bezirk in Kerala (Indien), in dem thoriumhaltiger Monazit-Sand an der Oberfläche liegt, lebenslang für die dortigen Einwohner im Mittel 1300 Millirem pro Jahr, wobei Höchstwerte bis zu 4000 Millirem jährlich auftreten.« (G. Dallenbach-Hellweg, Mit Kernkraftwerken leben, in: Kernenergie, Erfahrungen aus der Wissenschaft, hrsg. v.d. Pressestelle der Landesregierung Baden-Württemberg.)
- 51 Vgl. H. Grupe, Kernenergie, a.a.O. 51–56. Ferner die Dokumentation der Bundesregierung, Zur friedlichen Nutzung der Kernenergie (Hrsg. Bundesminister für Forschung und Technologie), Bonn 1977, 225–260
- 52 Dokumentation der Bundesregierung, Zur friedlichen Nutzung der Kernenergie, a.a.O. 277
- 53 Vgl. D. Smidt, Reaktortechnik. Eine Einführung in die Auslegung von Kernkraftwerken, Bd. 2, Karlsruhe 1971, 216 ff.
- 54 Der Bundesminister für Forschung und Technologie, Die Deutsche Risikostudie. Kurzfassung. Druck und Versand: Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Glockengasse 2, Köln
- 55 Ebda. 23
- 56 Ebda. 46
- 57 Vgl. K. Rudzinski, »Das Reaktorrisiko ist zumutbar«, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 22. 8. 1979, Nr. 194, S. 23
- 58 C.F. v. Weizsäcker, Deutlichkeit, a.a.O. 64
- 59 H. Heigert, Leben mit dem GAU, in: Süddeutsche Zeitung vom 7./8. 4. 1979
- 60 So Thomas im Anschluß an Cicero, S. Th. II–II, 145, 1
- 61 M. Scheler, Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik, Bern 1954, 114–116

- 62 N. Hartmann, *Ethik*, Berlin ³1949, 607
- 63 Vaticanum II, Pastoralkonstitution »Gaudium et Spes«, Nr. 25, Abs. 1
- 64 Vgl. Anm. 63
- 65 Vgl. S. Th. II–II, 64, 7
- 66 B. Schüller, *Die Begründung sittlicher Urteile*, a.a.O. 89
- 67 Ebda. 83
- 68 In der Bundesrepublik sind verbindliche Volksentscheide über Kernenergiefragen weder auf Bundesebene noch auf Länder- und Gemeindeebene entsprechend unserem vom Grundgesetz her gegebenen wesentlich repräsentativen Verfassungssystem zulässig.
- 69 Vgl. A. Vermeersch, *Theologia Moralis, Principia – Responsa – Consilia I*, Rom 1947, 105 ff. Zur Kritik dieser Interpretation, für die man sich zu Unrecht auf Thomas beruft, vgl. F. Scholz, *Wege, Umwege und Auswege der Moraltheologie. Ein Plädoyer für begründete Ausnahmen*, München 1976, 112–120. Zum gegenwärtigen Diskussionsstand F. Böckle, *Fundamental-moral*, München 1977, 311–315.
- 70 Q. disp. de correctione fraterna, q. un., a 1, ad 5
- 71 S. Th. I–II, 101, 3 ad 2
- 72 Ebda.
- 73 S. Th. II–II, 10, 11 c
- 74 Thomas Sanchez, *De sancto matrimonii sacramento. Lib. VII, disp. XI, n. 14–28* (Norimbergae 1706, tom II, p. 39–42). Vgl. R. Bruch, *Die Bevorzugung des kleineren Übels in moraltheolog. Beurteilung*, in: *Theologie und Glaube* 48 (1958) 241–264, 253
- 75 Vgl. hierzu die unterschiedlichen Positionen in der von der römischen Glaubenskongregation veröffentlichten »Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik« vom 15. 1. 76 und in dem Arbeitspapier der Würzburger Synode über »Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität« (1973). Zum Ganzen: A. Auer, W. Korff, G. Lohfink, *Zweierlei Sexualethik?*, in: *Theolog. Quartalschrift* 156 (1976) 148–158
- 76 L. Bender, *Ex duobus malis minus est eligendum*, in: *Periodica de re morali, canonica, liturgica* 40 (1951) 256–264, 257
- 77 O. Schilling, *Handbuch der Moraltheologie*, Bd. 1, Stuttgart 1952, 160
- 78 Vgl. auch B. Schüller, *Begründung sittlicher Urteile*, a.a.O. 175 ff.; ders., *Typen ethischer Argumentation in der katholischen Moraltheologie*, in: *Theologie u. Philosophie* 45 (1970) 526–550, 534
- 79 W. Schöllgen, *Die soziologischen Grundlagen der katholischen Sittenlehre*, Düsseldorf 1953, 91 ff.
- 80 Ders., *Aktuelle Moralprobleme*, Düsseldorf 1955, 216
- 81 Vgl. N. Monzel, *Der Kompromiß im demokratischen Staat. Ein*

- Beitrag zur politischen Ethik, in: Hochland 51 (1958/59) 237–247
- 82 H. Thielicke, Theologische Ethik, Bd. II, 1, Tübingen 1955. Hierzu: H. J. Wilting, Der Kompromiß als theologisches und ethisches Problem. Ein Beitrag zur unterschiedlichen Beurteilung des Kompromisses durch H. Thielicke und W. Trillhaas, Düsseldorf 1973; ferner K. Demmer, Entscheidung und Kompromiß, in: Gregorianum 53 (1972) 323–351
- 83 W. Trillhaas, Zum Problem des Kompromisses, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 4 (1960) 355–364
- 84 A. Auer, Die Unverfügbarkeit des Lebens und das Recht auf einen natürlichen Tod, in: A. Auer, H. Menzel, A. Eser (Hrsg.), Zwischen Heilsauftrag und Sterbehilfe, Köln 1977, 1–52, 48
- 85 S. Th. I–II, 98, 1
- 86 S. Th. I–II, 99, 2; 99, 5 u. 101
- 87 S. Th. I–II, 98, 2 ad 1
- 88 S. Th. I–II, 107, 1 ad 2; 98, 1 c
- 89 S. Th. I–II, 98, 1 ad 2
- 90 S. Th. I–II, 98, 2 ad 2; vgl. Hebr. 7, 19
- 91 S. Th. I–II, 107, 3
- 92 S. Th. I–II, 106, 2; 107, 2 u. 4

suhrkamp taschenbücher

st 256 Max Frisch, Tagebuch 1966–1971

448 Seiten

Die Aufzeichnungen, ob Erzählung oder Bericht, Fiction oder Analyse, Verhör, Fragebogen oder Handbuch, Reisebericht oder Erinnerung, protokollieren unsere Zeit und die Situationen des Einzelnen in ihr.

»... daß dieses reiche und funkelnde Tagebuch eines der klügsten Bücher dieser Jahre ist, die beste Auseinandersetzung eines Einzelnen mit der Lüge, der Dummheit und der Gewalt seiner Zeit.« *Rudolf Hartung*

st 477 Das unsichtbare Auge

Eine Sammlung von Phantomen und anderen unheimlichen Erscheinungen. Hrsg. v. Kalju Kirde

Phantastische Bibliothek Band 22

272 Seiten

Die vorliegende Sammlung – mit Erzählungen von Erckmann-Chatrrian, Ambrose Bierce, H. P. Lovecraft, Jean Ray, Lady Cynthia Asquith, Robert Aickman u. a. – breitet ein Netz aus seltsamen Erscheinungen aus, das den Leser fangen und fesseln will. Eine im großen und ganzen chronologische Anordnung der Erzählungen repräsentiert die Weiterentwicklung der Horrorgeschichte in den letzten hundert Jahren.

st 513 Katharina Mommsen

Kleists Kampf mit Goethe

Mit zehn Textabbildungen

288 Seiten

Goethes Anerkennung und Freundschaft zu erringen, von ihm als legitimer Erbe angesehen zu werden, war Kleists Traum. Solche Hoffnungen inspirierten ihn als Dichter auch und gerade dann, als sie unerfüllbar zu sein schienen. Die Spiegelungen hiervon werden in diesem Buch gezeigt, im dramatischen und erzählerischen Werk Kleists wie auch in seinen Zeitschriften. Andererseits lassen sich auch in Goetheschen Dichtungen manche für Kleist bestimmte Winke – Mahnung und Kritik – erkennen, wodurch das Verhältnis der beiden Dichter zueinander in seiner Problematik noch klarer hervortritt.

st 568 Bernard von Brentano
Berliner Novellen
Mit Illustrationen nach Linolschnitten von
Clément Moreau
96 Seiten

In dieser 1934 erstmals erschienenen Sammlung erzählt der Autor die Geschichte des sechsjährigen Rudi, eines angeblichen Attentäters, er erzählt die Geschichte eines außerordentlichen Mädchens (»Von der Armut der reichen Leute«), eines Straßenmusikanten (»Der Mann ohne Ausweis«). Er sieht Zusammenhänge dort, wo Zeitungen Berichte bieten. Arbeiter, Arbeiterinnen, Bettler treten auf, aber auch das Berlin der Bankhäuser und des Geldes. Klaus Michael Grüber entdeckte die Novelle »Rudi« für eine Inszenierung durch die *Schaubühne am Halleschen Ufer* im Berliner *Hotel Esplanade*.

st 593 Zehn Gebote für Erwachsene
Texte für den Umgang mit Kindern
Zusammengestellt und mit einem Nachwort versehen von
Leonhard Froese
224 Seiten

Diese Sammlung geht von zehn Postulaten aus, die der Herausgeber zum *Internationalen Jahr des Kindes* der Öffentlichkeit übergeben hat. Sie ordnet diesen Postulaten bedeutende Aussagen namhafter Autoren und Schriften der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit zu. Dabei fällt auf, daß Äußerungen weit auseinanderliegender Zeiten und Räume häufig nicht nur dem Wortsinn, sondern gelegentlich auch der Aussageform nach übereinstimmen.

st 594 Jan Józef Szczepański
Vor dem unbekanntem Tribunal
Fünf Essays
Aus dem Polnischen übersetzt und erläutert
von Klaus Staemmler
160 Seiten

»... was ich jetzt schreibe, ist ein weiterer Versuch, das Schweigen zu durchbrechen, in das uns unsere kleingläubige Schwäche versetzt hat.« Dieses Zitat aus Szczepańskis »Brief an Julian Strykowski« könnte als Motto über den fünf Essays stehen, die dieser Band versammelt.

Das Schweigen (aus Feigheit oder Dummheit) läßt Unrecht und Unmenschlichkeit zu. Jede Stimme, die es zu durchbrechen sucht, ist ein nicht zu überhörender Appell und ein Nachweis der Humanität.

st 595 Ödön von Horváth
Geschichten aus dem Wiener Wald
Ein Film von Maximilian Schell
Mit zahlreichen Abbildungen
160 Seiten

Zur Uraufführung des Maximilian-Schell-Films »Geschichten aus dem Wiener Wald« nach dem Volksstück von Ödön von Horváth liegt dieser Band mit dem Drehbuch von Christopher Hampton und Maximilian Schell und zahlreichen Fotos des 1978 in Wien und Umgebung entstandenen Films vor, der den Entstehungsprozeß des Films dokumentiert.

st 598 Hans-Georg Gadamer, Jürgen Habermas
Das Erbe Hegels
Zwei Reden aus Anlaß des Hegel-Preises
104 Seiten

»Niemand sollte für sich in Anspruch nehmen, ausmessen zu wollen, was alles in der großen Erbschaft des Hegelschen Denkens auf uns gekommen ist. Es muß einem jeden genügen, selber Erbe zu sein und sich Rechenschaft zu geben, was er aus dieser Erbschaft angenommen hat.«

Hans-Georg Gadamer

st 628 Georg W. Alsheimer
Eine Reise nach Vietnam
224 Seiten

Alsheimer kehrt in seine »Wahlheimat« zurück. Die Narben des amerikanischen Alptraums sind noch allgegenwärtig. So gerät die Konfrontation des Damals mit dem Heute zunächst zu einem Verfolgungswahn. Erst als er durch das Vertrauen seiner Freunde das Damals mit dem Heute verknüpfen kann, verwandeln sich in dieser Krise seines politischen Credos die gläubigen Visionen in einen gemäßigten, kritischen Optimismus. Den Prozeß, der zu dieser Einsicht führte, protokolliert Alsheimer in diesem Reisetagebuch. Alsheimers *Vietnamesische Lehrjahre* liegen als st 73 vor.

Alphabetisches Gesamtverzeichnis der suhrkamp taschenbücher

- Achternbusch, Alexanderschlacht 61
– Die Stunde des Todes 449
– Happy oder Der Tag wird kommen 262
Adorno, Erziehung zur Mündigkeit 11
– Studien zum autoritären Charakter 107
– Versuch, das »Endspiel« zu verstehen 72
– Versuch über Wagner 177
– Zur Dialektik des Engagements 134
Aitmatow, Der weiße Dampfer 51
Alegría, Die hungrigen Hunde 447
Alfvén, Atome, Mensch und Universum 139
– M 70 – Die Menschheit der siebziger Jahre 34
Allerleirauh 19
Alzheimer, Eine Reise nach Vietnam 628
– Vietnamische Lehrjahre 78
Alter als Stigma 468
Anders, Kosmologische Humoreske 432
v. Ardenne, Ein glückliches Leben für Technik und Forschung 310
Arendt, Die verborgene Tradition 303
Arlt, Die sieben Irren 399
Artmann, Grünverschlossene Botschaft 82
– How much, schatzi? 136
– Lilienweißer Brief 498
– The Best of H. C. Artmann 275
– Unter der Bedeckung eines Hutes 337
v. Baeyer, Angst 118
Bahlow, Deutsches Namenlexikon 65
Balint, Fünf Minuten pro Patient 446
Ball, Hermann Hesse 385
Barnet (Hrsg.), Der Cimarrón 346
Basis 5, Jahrbuch für deutsche Gegenwartsliteratur 276
Basis 6, Jahrbuch für deutsche Gegenwartsliteratur 340
Basis 7, Jahrbuch für deutsche Gegenwartsliteratur 420
Basis 8, Jahrbuch für deutsche Gegenwartsliteratur 457
Basis 9, Jahrbuch für deutsche Gegenwartsliteratur 553
Beaucamp, Das Dilemma der Avantgarde 329
Becker, Jürgen, Eine Zeit ohne Wörter 20
Becker, Jurek, Irreführung der Behörden 271
– Der Boxer 526
Beckett, Das letzte Band (dreisprachig) 200
– Der Namenlose 536
– Endspiel (dreisprachig) 171
– Glückliche Tage (dreisprachig) 248
– Malone stirbt 407
– Molloy 229
– Warten auf Godot (dreisprachig) 1
– Watt 46
Das Werk von Beckett. Berliner Colloquium 225
Materialien zu Becketts »Godot« 104
Materialien zu Becketts »Godot« 2 475
Materialien zu Becketts Romanen 315
Benjamin, Der Stratege im Literaturkampf 176
– Illuminationen 345
– Über Haschisch 21
– Ursprung des deutschen Trauerspiels 69
Zur Aktualität Walter Benjamins 150
Bernhard, Das Kalkwerk 128
– Der Kulterer 306
– Frost 47
– Gehen 5
– Salzburger Stücke 257
Bertaux, Mutation der Menschheit 555
Bierce, Das Spukhaus 365
Bingel, Lied für Zement 287
Bioy Casares, Fluchtplan 378
– Schweinekrieg 469
Blackwood, Besuch von Drüben 411
– Das leere Haus 30
– Der Griff aus dem Dunkel 518
Bloch, Spuren 451
– Atheismus im Christentum 144
Börne, Spiegelbild des Lebens 408
Bond, Bingo 283
– Die See 160
Brasch, Kargo 541
Braun, Das ungewogene Leben Kasts 546
– Gedichte 499
– Stücke 1 198
Brecht, Frühe Stücke 201
– Gedichte 251
– Geschichten vom Herrn Keuner 16
– Schriften zur Gesellschaft 199
Brecht in Augsburg 297
Bertolt Brechts Dreigroschenbuch 87
Brentano, Berliner Novellen 568
– Prozeß ohne Richter 427
Broch, Barbara 151
– Massenwahntheorie 502
– Philosophische Schriften 1 u. 2
 2 Bde. 375
– Politische Schriften 445
– Schlafwandler 472
– Schriften zur Literatur 1 246
– Schriften zur Literatur 2 247
– Schuldlosen 209
– Tod des Vergil 296
– Unbekannte Größe 393
– Verzauberung 350
Materialien zu »Der Tod des Vergil« 317
Brod, Der Prager Kreis 547
– Tycho Brahes Weg zu Gott 490
Broszat, 200 Jahre deutsche Polenpolitik 74
Brude-Firnau (Hrsg.), Aus den Tagebüchern
 Th. Herzls 374
Büberinnen aus dem Gnadenkloster, Die 632
Buono, Zur Prosa Brechts. Aufsätze 88
Butor, Paris–Rom oder Die Modifikation 89
Campbell, Der Heros in tausend Gestalten 424
Carossa, Ungleiche Welten 521
Über Hans Carossa 497
Carpentier, Explosion in der Kathedrale 370
– Krieg der Zeit 552
Celan, Mohn und Gedächtnis 231
– Von Schwelle zu Schwelle 301
Chomsky, Indochina und die amerikanische
 Krise 32
– Kambodscha Laos Nordvietnam 103
– Über Erkenntnis und Freiheit 91
Cioran, Die verfehlt Schöpfung 550
– Vom Nachteil geboren zu sein 549
Claes, Flachskopf 524
Condrau, Angst und Schuld als Grundprobleme in
 der Psychotherapie 305
Conrady, Literatur und Germanistik als Herausfor-
 derung 214
Cortázar, Bestiarium 543
– Das Feuer aller Feuer 298
 Ende des Spiels 373

- Dahrendorf, Lebenschancen** 559
Dedeceius, Überall ist Polen 195
Degner, Graugrün und Kastanienbraun 529
Der andere Hölderlin, Materialien zum »Holderlin«
 – Stück von Peter Weiss 42
Dick, UBIK 440
Doctorow, Das Buch Daniel 366
Döblin, Materialien zu »Alexanderplatz« 268
Dolto, Der Fall Dominique 140
Döring, Perspektiven einer Architektur 109
Donoso, Ort ohne Grenzen 515
Dorst, Dorothea Merz 511
 – Stücke 1 437
 – Stücke 2 438
Duddington, Baupläne der Pflanzen 45
Duke, Akupunktur 180
Duras, Hiroshima mon amour 112
Durzak, Gespräche über den Roman 318
Ehrenburg, Das bewegte Leben des Lasik
 Roitschwanz 307
 – 13 Pfeifen 405
Eich, Fünfzehn Hörspiele 120
Eliot, Die Dramen 191
 Zur Aktualität T. S. Eliots 222
Ellmann, James Joyce 2 Bde. 473
Enzensberger, Gedichte 1955–1970 4
 – Der kurze Sommer der Anarchie 395
 – Politik und Verbrechen 442
Enzensberger (Hrsg.), Freisprüche, Revolutionäre
 vor Gericht 111
Eschenburg, Über Autorität 178
Ewald, Innere Medizin in Stichworten 1 97
 – Innere Medizin in Stichworten II 98
Ewen, Bertolt Brecht 141
Fallada/Dorst, Kleiner Mann – was nun? 127
Feldenkrais, Bewußtheit durch Bewegung 429
Feuchtwanger (Hrsg.), Deutschland – Wandel und
 Bestand 335
Fischer, Von Gralparzer zu Kafka 284
Fleißer, Eine Zierde für den Verein 294
 – Ingolstädter Stücke 403
Fletcher, Die Kunst des Samuel Beckett 272
Franke, Sirius Transit 535
 – Ypsilon minus 358
 – Zarathustra kehrt zurück 410
Friede und die Unruhestifter, Der 145
Fries, Der Weg nach Oobliadooh 265
Frijling-Schreuder, Was sind das – Kinder? 119
Frisch, Andorra 277
 – Dienstbüchlein 205
 – Homo faber 354
 – Mein Name sei Gantenbein 286
 – Stiller 105
 – Stücke 1 70
 – Stücke 2 81
 – Tagebuch 1966–1971 256
 – Wilhelm Tell für die Schule 2
Materialien zu Frischs »Biedermann und die
Brandstifter« 503
 – »Stiller« 2 Bde. 419
Frischmuth, Amoralische Kinderklapper 224
Froese, Zehn Gebote für Erwachsene 593
Fromm/Suzuki/de Martino, Zen-Buddhismus und
Psychoanalyse 37
Fuchs, Todesbilder in der modernen Gesellschaft
 102
Fuentes, Nichts als das Leben 343
Fühmann, Bagatelle, rundum positiv 426
 – Erfahrungen und Widersprüche 338
 – 22 Tage oder Die Hälfte des Lebens 463
Gadamer/Habermas, Das Erbe Hegels 596
García Lorca, Über Dichtung und Theater 196
Gibson, Lorecas Tod 197
Gilbert, Das Rätsel Ulysses 367
Glozer, Kunstkritiken 193
Goldstein, A. Freud, Solnit, Jenseits des Kindes-
wohls 212
Goma, Ostinato 138
Gorkij, Unzeitgemäße Gedanken über Kultur und
Revolution 210
Grabiński, Abstellgleis 478
Grossmann, Ossietzky, Ein deutscher Patriot 83
Habermas, Theorie und Praxis 9
 – Kultur und Kritik 125
Habermas/Henrich, Zwei Reden 202
Hammel, Unsere Zukunft – die Stadt 59
Han Suyin, Die Morgenflut 234
Handke, Als das Wünschen noch geholfen hat 208
 – Chronik der laufenden Ereignisse 3
 – Das Gewicht der Welt 500
 – Ich bin ein Bewohner des Elfenbeinturms 56
 – Stücke 1 43
 – Stücke 2 101
 – Wunschloses Unglück 146
Hart Nibbrig, Ästhetik 491
Heilbroner, Die Zukunft der Menschheit 280
Heller, Die Wiederkehr der Unschuld 396
 – Nirgends wird Welt sein als innen 288
 – Thomas Mann 243
Hellman, Eine unfertige Frau 292
Henle, Der neue Nahe Osten 24
 v. Hentig, Die Sache und die Demokratie 245
 – Magier oder Magister? 207
Herding (Hrsg.), Realismus als Widerspruch 493
Herrlin, Lektüre 1960–1971 215
Herzl, Aus den Tagebüchern 374
Hesse, Aus Kinderzeiten, Erzählungen Bd. 1 347
 – Ausgewählte Briefe 211
 – Briefe an Freunde 380
 – Demian 206
 – Der Europäer, Erzählungen Bd. 3 384
 – Der Steppenwolf 175
 – Die Gedichte, 2 Bde. 381
 – Die Kunst des Mußiggangs 100
 – Die Märchen 291
 – Die Nürnberger Reise 227
 – Die Verlobung, Erzählungen Bd. 2 368
 – Die Welt der Bücher 415
 – Eine Literaturgeschichte in Rezensionen 252
 – Glasperlenspiel 79
 – Innen und Außen, Erzählungen Bd. 4 413
 – Klein und Wagner 116
 – Kleine Freuden 360
 – Kurgast 383
 – Lektüre für Minuten 7
 – Lektüre für Minuten, Neue Folge 240
 – Narziß und Goldmund 274
 – Peter Camenzind 161
 – Siddhartha 182
 – Unterm Rad 52
 – Von Wesen und Herkunft des Glasperlenspiels
 382
Materialien zu Hesses »Demian« 1 166
Materialien zu Hesses »Demian« 2 316

- Materialien zu Hesses »Glasperlenspiel« 1 80
 Materialien zu Hesses »Glasperlenspiel« 2 108
 Materialien zu Hesses »Siddhartha« 1 129
 Materialien zu Hesses »Siddhartha« 2 282
 Materialien zu Hesses »Steppenwolf« 53
 Über Hermann Hesse 1 331
 Über Hermann Hesse 2 332
 Hermann Hesse – Eine Werkgeschichte
 von Siegfried Unseld 143
 Hermann Hesses weltweite Wirkung 386
 Hildesheimer, Hörspiele 363
 – Paradies der falschen Vögel 295
 – Stücke 362
 Hinc, Von Heine zu Brecht 481
 Hobsbawm, Die Banditen 66
 Hofmann (Hrsg.), Schwangerschaftsunterbrechung
 238
 Hofmann, Werner, Gegenstimmen 554
 Höllerer, Die Elefantenuhr 266
 Holmqvist (Hrsg.), Das Buch der Nelly Sachs 398
 Hortleder, Fußball 170
 Horváth, Der ewige Spieß 131
 – Die stille Revolution 254
 – Ein Kind unserer Zeit 99
 – Jugend ohne Gott 17
 – Leben und Werk in Dokumenten und
 Bildern 67
 – Sladek 163
 Horváth/Schell, Geschichten aus dem Wienerwald
 595
 Hudelot, Der Lange Marsch 54
 Hughes, Hurrikan im Karibischen Meer 394
 Huizinga, Holländische Kultur im siebzehnten
 Jahrhundert 401
 Ibragimbekow, Es gab keinen besseren Bruder 479
 Innerhofer, Die großen Wörter 563
 – Schattseite 542
 – Schöne Tage 349
 Inoue, Die Eiswand 551
 Jakir, Kindheit in Gefangenschaft 152
 James, Der Schatz des Abtes Thomas 540
 Jens, Republikanische Reden 512
 Johnson, Berliner Sachen 249
 – Das dritte Buch über Achim 169
 – Eine Reise nach Klagenfurt 235
 – Mutmassungen über Jakob 147
 – Zwei Ansichten 326
 Jonke, Im Inland und im Ausland auch 156
 Joyce, Ausgewählte Briefe 253
 Joyce, Stanislaus, Meines Bruders Hüter 273
 Junker/Link, Ein Mann ohne Klasse 528
 Kappacher, Morgen 339
 Kästner, Der Hund in der Sonne 270
 – Offener Brief an die Königin von Griechenland.
 Beschreibungen, Bewunderungen 106
 Kardinier, Preble, Wegbereiter der modernen
 Anthropologie 165
 Kasack, Fälschungen 264
 Kaschnitz, Der alte Garten 387
 – Steht noch dahin 57
 – Zwischen Immer und Nie 425
 Katharina II. in ihren Memoiren 25
 Keen, Stimmen und Visionen 545
 Kerr (Hrsg.), Über Robert Walser 1 483
 – Über Robert Walser 2 484
 – Über Robert Walser 3 556
 Kessel, Herrn Brechers Fiasko 453
 Kirde (Hrsg.), Das unsichtbare Auge 477
 Kluge, Lebensläufe. Anwesenheitsliste für eine
 Beerdigung 186
 Koch, Anton, Symbiose – Partnerschaft fürs Leben
 304
 Koch, Werner, See-Leben I 132
 – Wechseljahre oder See-Leben II 412
 Koehler, Hinter den Bergen 456
 Koeppen, Das Treibhaus 78
 – Der Tod in Rom 241
 – Eine unglückliche Liebe 392
 – Nach Rußland und anderswohin 115
 – Reise nach Frankreich 530
 – Romanisches Café 71
 Koestler, Der Yogi und der Kommissar 158
 – Die Wurzeln des Zufalls 181
 Kolleritsch, Die grüne Seite 323
 Konrad, Besucher 492
 Korff, Kernenergie und Moralthologie 597
 Kracauer, Das Ornament der Masse 371
 – Die Angestellten 13
 – Kino 126
 Kraus, Magie der Sprache 204
 Krotz, Stücke 259
 Krowl, Ein Gedicht entsteht 95
 Kückler, Architektur zwischen Kunst und Konsum
 309
 Kühn, Ludwigslust 421
 – N 93
 – Siam-Siam 187
 – Stanislaw der Schweiger 496
 Kundera, Das Leben ist anderswo 377
 – Der Scherz 514
 Lagercrantz, China-Report 8
 Lander, Ein Sommer in der Woche der Itke K. 155
 Laxness, Islandlocke 228
 le Fort, Die Tochter Jephthas und andere Erzählun-
 gen 351
 Lem, Astronauten 441
 – Der futurologische Kongreß 534
 – Der Schnupfen 570
 – Die Jagd 302
 – Die Untersuchung 435
 – Memoiren, gefunden in der Badewanne 508
 – Nacht und Schimmel 356
 – Solaris 226
 – Sterntagebücher 459
 – Transfer 324
 Lenz, Hermann, Andere Tage 461
 – Der russische Regenbogen 531
 – Die Augen eines Dieners 348
 – Neue Zeit 505
 – Verlassene Zimmer 436
 Lepenies, Melancholie und Gesellschaft 63
 Lese-Erlebnisse 2 458
 Lévi-Strauss, Rasse und Geschichte 62
 – Strukturelle Anthropologie 15
 Lidz, Das menschliche Leben 162
 Literatur aus der Schweiz 450
 Lovecraft, Cthulhu 29
 – Berge des Wahnsinns 220
 – Das Ding auf der Schwelle 357
 – Der Fall Charles Dexter Ward 391
 MacLeish, Spiel um Job 422
 Mächler, Das Leben Robert Walsers 321
 Mädchen am Abhang, Das 630
 Machado de Assis, Posthume Erinnerungen 494
 Malson, Die wilden Kinder 55
 Martinson, Die Nesseln blühen 279
 – Der Weg hinaus 281
 Mautner, Nestroy 465
 Mayer, Georg Büchner und seine Zeit 58
 – Wagner in Bayreuth 480

- Materialien zu Hans Mayer, Außenseiter 448
- Mayröcker, Ein Lesebuch 548
- Maximović, Die Erforschung des Omega Planeten 509
- McHale, Der ökologische Kontext 90
- Melchinger, Geschichte des politischen Theaters 153, 154
- Meyer, Eine entfernte Ähnlichkeit 242
– In Trubschachen 501
- Milosz, Verführtes Denken 278
- Minder, Dichter in der Gesellschaft 33
– Kultur und Literatur in Deutschland und Frankreich 397
- Mitscherlich, Massenpsychologie ohne Ressentiment 76
– Thesen zur Stadt der Zukunft 10
– Toleranz – Überprüfung eines Begriffs 213
- Mitscherlich (Hrsg.), Bis hierher und nicht weiter 239
- Molière, Drei Stücke 486
- Mommsen, Kleists Kampf mit Goethe 513
- Moser, Lehrjahre auf der Couch 352
- Muschg, Albissers Grund 334
– Entfernte Bekannte 510
– Im Sommer des Hasen 263
– Liebesgeschichten 164
- Myrdal, Politisches Manifest 40
- Nachtigall, Völkerkunde 184
- Nizon, Canto 319
– Im Hause enden die Geschichten. Untertauchen 431
- Norén, Die Bienenväter 117
- Nossack, Das kennt man 336
– Der jüngere Bruder 133
– Die gestohlene Melodie 219
– Spirale 50
– Um es kurz zu machen 255
- Nossal, Antikörper und Immunität 44
- Olvedi, LSD-Report 38
- Paus (Hrsg.), Grenzerfahrung Tod 430
- Payne, Der große Charlie 569
- Pedretti, Harmloses, bitte 558
- Penzoldts schönste Erzählungen 216
– Der arme Chatterton 462
– Die Kunst das Leben zu lieben 267
– Die Powenzbande 372
- Pfeifer, Hesses weltweite Wirkung 506
- Phaicon 3 443
- Plenzdorf, Die Legende von Paul & Paula 173
– Die neuen Leiden des jungen W. 300
- Pleticha (Hrsg.), Lese-Erlebnisse 2 458
- Plessner, Diesseits der Utopie 148
– Die Frage nach der *Conditio humana* 361
– Zwischen Philosophie und Gesellschaft 544
- Poe, Der Fall des Hauses Ascher 517
- Politzer, Franz Kafka, Der Künstler 433
- Portmann, Biologie und Geist 124
– Das Tier als soziales Wesen 444
- Prangel (Hrsg.), Materialien zu Döblins »Alexanderplatz« 268
- Proust, Briefe zum Leben, 2 Bde. 464
– Briefe zum Werk 404
- Psychoanalyse und Justiz 167
- Puig, Der schönste Tango 474
– Verraten von Rita Hayworth 344
- Raddatz, Traditionen und Tendenzen 269
– ZEIT-Gespräche 520
- Rathschek, Konfliktstoff Arzneimittel 189
- Regler, Das große Beispiel 439
– Das Ohr des Malchus 293
- Reik (Hrsg.), Der eigene und der fremde Gott 221
- Reinisch (Hrsg.), Jenseits der Erkenntnis 418
- Reiwald, Die Gesellschaft und ihre Verbrecher 130
- Riedel, Die Kontrolle des Luftverkehrs 203
- Riesman, Wohlstand wofür? 113
– Wohlstand für wen? 114
- Rilke, Materialien zu »Cornet« 190
– Materialien zu »Malte« 174
– Rilke heute 290
– Rilke heute 2 355
- Rochefort, Das Ruhekissen 379
– Frühling für Anfänger 532
– Kinder unserer Zeit 487
– Mein Mann hat immer recht 428
– Zum Glück gehts dem Sommer entgegen 523
- Rosei, Landstriche 232
– Wege 311
- Roth, Der große Horizont 327
– die autobiographie des albert einstein. Künstel. Der Wille zur Krankheit 230
- Rottensteiner (Hrsg.), Blick vom anderen Ufer 359
– Polaris 4 460
– Quarber Merkur 571
- Rühle, Theater in unserer Zeit 325
- Russell, Autobiographie I 22
– Autobiographie II 84
– Autobiographie III 192
– Eroberung des Glücks 389
- v. Salis, Rilkes Schweizer Jahre 289
- Sames, Die Zukunft der Metalle 157
- Sarraute, Zeitalter des Mißtrauens 223
- Schäfer, Erziehung im Ernstfall 557
- Scheel/Apel, Die Bundeswehr und wir. Zwei Reden 522
- Schickel, Große Mauer. Große Methode 314
- Schimming, Der schöne Vogel Phönix 527
- Schneider, Der Balkon 455
– Macht und Gnade 423
- Schulte (Hrsg.), Spiele und Vorspiele 485
- Schultz (Hrsg.), Der Friede und die Unruhestifter 145
– Politik ohne Gewalt? 330
– Wer ist das eigentlich – Gott? 135
- Semprun, Der zweite Tod 564
- Shaw, Der Aufstand gegen die Ehe 328
– Der Sozialismus und die Natur des Menschen 121
– Die Aussichten des Christentums 18
- Simpson, Biologie und Mensch 36
- Sperr, Bayrische Trilogie 28
– Spiele und Vorspiele 485
- Steiner, In Blaubarts Burg 77
– Sprache und Schweigen 123
– Strafarbeit 471
- Sternberger, Panorama oder Ansichten vom 19. Jahrhundert 179
– Gerechtigkeit für das 19. Jahrhundert 244
– Heinrich Heine und die Abschaffung der Sünde 308
- Stierlin, Adolf Hitler 236
– Das Tun des Einen ist das Tun des Anderen 313
- Strausfeld (Hrsg.), Materialien zur lateinamerikanischen Literatur 341
– Aspekte zu Lizama Lima »Paradiso« 482
- Strehler, Für ein menschlicheres Theater 417
- Strindberg, Ein Lesebuch für die niederen Stände 402

- Struck, Die Mutter 489
 – Lieben 567
 Strugatzki, Die Schnecke am Hang 434
 Stuckenschmidt, Schöpfer der neuen Musik 183
 – Maurice Ravel 353
 Suvin, Poetik der Science Fiction 539
 Swoboda, Die Qualität des Lebens 188
 Szabó, I. Moses 22 142
 Szczepański, Vor dem unbekanntem Tribunal 594
 Terkel, Der Große Krach 23
 Timmermans, Pallieter 400
 Ueding (Hrsg.), Materialien zu Hans Mayer,
 »Außenseiter« 448
 Unsel, Hermann Hesse – Eine Werkgeschichte 143
 – Begegnungen mit Hermann Hesse 218
 – Peter Suhrkamp 260
 Unsel (Hrsg.), Wie, warum und zu welchem Ende
 wurde ich Literaturhistoriker? 60
 – Bertolt Brechts Dreigroschenbuch 87
 – Zur Aktualität Walter Benjamins 150
 – Mein erstes Lese-Erlebnis 250
 Unterbrochene Schulstunde. Schriftsteller und
 Schule 48
 Utschick, Die Veränderung der Sehnsucht 566
 Vargas Llosa, Das grüne Haus 342
 Vidal, Messias 390
 Waggerl, Brot 299
 Waley, Lebensweisheit im Alten China 217
 Walser, Martin, Das Einhorn 159
 – Der Sturz 322
 – Gesammelte Stücke 6
 – Halbzeit 94
 – Jenseits der Liebe 525
 Walser, Robert, Briefe 488
 – Der »Räuber« – Roman 320
 – Poetenleben 388
 Über Robert Walser 1 483
 Über Robert Walser 2 484
 Über Robert Walser 3 556
 Weber-Kellermann, Die deutsche Familie 185
 Weg der großen Yogis, Der 409
 Weill, Ausgewählte Schriften 285
 Über Kurt Weill 237
 Weiss, Das Duell 41
 – Rekonvaleszenz 31
 Materialien zu Weiss' »Hölderlin« 42
 Weissberg-Cybulski, Hexensabbat 369
 Weltraumfriseur, Der 631
 Wendt, Moderne Dramaturgie 149
 Wer ist das eigentlich – Gott? 135
 Werner, Fritz, Wortelemente lat.-griech. Fachaus-
 drücke in den biolog. Wissenschaften 64
 Wie der Teufel den Professor holte 629
 Wiese, Das Gedicht 376
 Wilson, Auf dem Weg zum Finnischen Bahnhof
 194
 Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen
 14
 Wolf, Pilzer und Pelzer 466
 – Punkt ist Punkt 122
 Zeemann, Einübung in Katastrophen 565
 Zimmer, Spiel um den Elefanten 519
 Zivilmacht Europa – Supermacht oder Partner?
 137